

Deutsches Recht

Herausgeber Dr. Hans Frank



9. Jahrgang

15. Januar 1939

Zentralorgan des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes

Heft 1/2

Erziehung des Rechtswahre Nachwuchses / Grundfragen des neuen
Ehescheidungsrechts / Gefangenen- und Strafenlassenenfürsorge

Deutscher Rechts-Verlag G. m. b. H.

Berlin W 35 · Gildesbrandstraße 8

Nach Ländern und Orten der ganzen Welt geordnetes Verzeichnis von Auskunft- und Inkassostellen, Banken, Spediteuren, Rechtsanwälten, Reedereien, Hotels etc. mit Angabe der Einwohnerzahlen, Gerichtsbarkeit, Handelsbehörden, Konsulate aller Staaten, Zollämter, Lagerhäuser, Bahn- und Schiffsverbindungen, einem Bezugsquellenverzeichnis, allerhand Tarifen usw.

Der schnelle Direktdienst für Auskunft und Inkasso im In- und Auslande zu mäßigen Einzelgebühren
C. REGENHARDT K.-G., BERLIN SW 68, Friedrichstraße 231 Prospekte unverbindlich und kostenfrei

Die neue großdeutsche Justizausbildungsordnung ist da!

Am 4. Januar wurde die neue Ausbildungsordnung für das ganze Reichsgebiet erlassen. **Wer mit dieser Ausbildungsordnung zu tun hat, braucht jetzt eine praktische, gute und billige Ausgabe der JAÖ. Wer hat mit der JAÖ. zu tun?**

1. Die **Referendare**; denn sie sind die Betroffenen.
2. Die **Rechtsstudenten**; denn die JAÖ. regelt die Prüfung am Ende des Hochschulstudiums, ist also unmittelbar für das Studium wichtig.
3. Die **Gerichte**; denn sie leiten jederzeit die Gesamtausbildung.
4. Die **Rechtsanwälte**; denn sie bekommen Referendare zur Ausbildung.
5. Staatliche, kommunale und sonstige **Verwaltungs- und Dienststellen**; denn die sog. „Verwaltungsstation“ ist beibehalten.
6. Große **Wirtschaftsbetriebe und Verbände**; denn auch bei ihnen kann die Verwaltungsstation abgeleistet werden.
7. **Berufsberatungsstellen, Akademische Auskunftsdienste** u. dgl.; denn die JAÖ. regelt die wichtigste Phase im Werdegang des künftigen Rechtswahrsers.
8. Nicht zuletzt die **Eltern**, die ihre Söhne studieren lassen wollen; denn die JAÖ. vermittelt ein klares Bild der Berufsvorbereitung.

Wir legen nunmehr eine **erläuterte** Ausgabe der JAÖ. vor, die für jedermann erschwinglich. Sie ist bei jeder Buchhandlung für nur

eine Mark zu haben.

Bestellen Sie bitte sofort! Bestellschein in diesem Heft!

Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8
Wien 1, Riemergasse 1



Berufshaftpflicht-Versicherung gegen Vermögensschäden

ALLIANZ UND STUTTGARTER VEREIN
VERSICHERUNGS-AKTIEN-GESELLSCHAFT

Vertrags-Gesellschaft des Nat.-Foz. Rechtswahrsersbundes

Dokumentation

ein neues Schlagwort für die Erschließung des gesamten Schrifttums. Die juristische

Bibliothek Hermann Bahr

hat diese Forderung der öffentl. Bibliotheken schon seit 60 Jahren verwirklicht. Sie sammelt alle Bücher, Zeitschriftenaufsätze, Diss., Rechtspr., Gesetze und Verfügungen fortlaufend, um sie bei fester Mietbestellung zu einer Mindestgebühr von RM 1,50 sofort nachzuweisen und zu vermieten.



Berlin W 9 Buchhaus Linkstr. 43

Alles für das Büro!

Papiere

Vordrucke

Drucksachen jeglicher Art

sowie alle sonstigen für das Büro benötigten Waren

Hans-Goldan-Stiftung

Jetzt! Berlin O 17, Blumenstraße 29
Telefon: 598026

Eine Familienanzeige in dieser Größe = 1/16 Seite
kostet 25.— RM

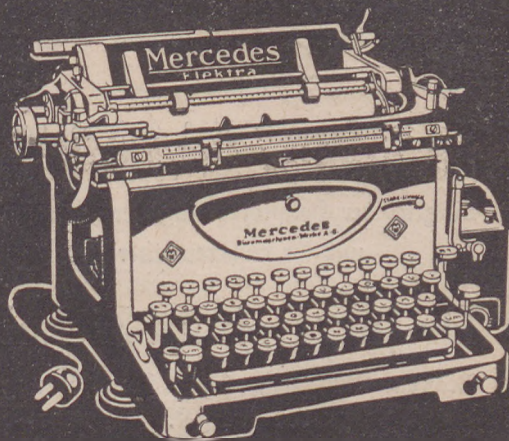
Waffenrecht von Robert Schulze

Eine klare und allgemeinverständliche Darstellung des geltenden Waffenrechts (Waffenherstellung, Waffeneinfuhr, Waffenhandel, Waffenerwerb, Waffenbesitz, Waffenführung). Die zugehörigen Gesetzestexte — das Waffengesetz vom 18. 3. 1938 nebst Durchführungsverordnung vom 19. 3. 1938 — sind anhangsweise abgedruckt. Ein Sachregister erleichtert den praktischen Gebrauch der Schrift.

Die Kenntnis des geltenden Waffenrechts ist heute praktisch für jeden männlichen Deutschen unerlässlich.

Preis kartoniert RM. 1,20

Deutscher Rechtsverlag, Berlin-Wien



MERCEDES ELEKTRA

Bei 90% Kraftersparnis für den Schreibenden erzielt die Mercedes Elektra die einzigedeeutsche vollelektrische Schreibmaschine — erhöhte Schnelligkeit und bessere Leistung. Der automatisch gleichmäßige Anschlag gewährleistet ein besonders sauberes Schriftbild und zahlreiche gut lesbare Durchschläge. Alle kraftfordernden Arbeitsvorgänge werden vom Motor übernommen, und der Schreibende kann sich ganz auf die geistige Arbeit konzentrieren.

MERCEDES
Büromaschinen

MERCEDES BÜROMASCHINEN-WERKE A. G.
ZELLA-MEHLIS IN THÜRINGEN

Nachruf!

Am 23. Dezember 1938 verschied nach schwerer Krankheit das ehrenamtliche Mitglied der Hauptabteilung Verlagswesen und ihr früherer Leiter

Dr. jur. Helmut Zickel

Rechtsabteilungsleiter bei der Korpsführung des NSFK.

Wir werden das Andenken des Verstorbenen als das eines zuverlässigen Mitarbeiters und vorbildlichen Kameraden stets in Ehren halten.

Der Reichsführer des NSFK
und der Deutschen Rechtsfront

Dr. Hans Frank
Reichsminister

Ein durchaus einmaliges Buch:

Dr. HUBERT POST

Das wirtschaftliche Gutachten

Handbuch der Gutachtentechnik
mit praktischen Beispielen

Dieses Buch ist so praktisch und verständlich, daß man es nicht nur in die Hand der Gutachter selbst, sondern vor allem auch derjenigen wünschen sollte, denen Gutachten zum Zwecke eigener Urteilsbildung vorgelegt werden, also:

der Rechtswahrer und insbesondere der Richter

Soeben erschienen!

Preis 1.80 RM

DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN - WIEN

Zwei grundlegende Schriften des Reichsrechtsführers:

1.
DR. HANS FRANK

HEROISCHES UND GEORDNETES RECHT

2.
DR. HANS FRANK

RECHTSGRUNDLEGUNG DES NATIONALSOZIALISTISCHEN FÜHRERSTAATES

1. Geschenkkart. * 2. Ganzlw.
PREIS JE 2.40 RM.

Deutscher Rechtsverlag, Berlin W35, Hildebrandstr. 8

Das Erbhofrecht

ist unter unseren Verlagserscheinungen durch folgende vier, sämtlich vor kurzem erschienene Bücher vertreten:

- ① **Erbhofrecht, Texte, 1. Teil**
Reichserbhofgesetz, Erbhofrechtsverordnung, Erbhofverfahrensordnung, WD. über die Einführung des Erbhofrechts im L. Oesterreich. . . Preis: 2.—
- ② **Erbhofrecht, Texte, 2. Teil**
enthaltend die für den Gerichts- und Verwaltungs-Praktiker wichtigen ministeriellen Verfügungen und Erlasse Preis: 1.50
- ③ **Erbhof. Ein Grundriß**
von Karl Haegeler. Eine ganz knapp formulierte Systematik des Erbhofrechts. Zur schnellen Unterrichtung bestens geeignet Preis: 2.40
- ④ **Das Anerbengericht**
von Landgerichtsrat Dr. Friedrich Kostoffky. Aus der Reihe „D. Gerichtswesen“. Organisation und Verfahren. Zahlr. prakt. Beispiele. . . Preis: 4.20

Bei jeder Buchhandlung erhältlich!

Deutscher Rechtsverlag Berlin-Wien

EINE WELT VON MISSVERSTÄNDNISSEN

hat der Begriff der „Demokratie“ über die europäischen Kulturnationen gebracht. Der enge „Demokratie“-Begriff der Westmächte hat die Staaten Deutschland und Italien als „Diktaturen“ zu diffamieren versucht, verkennend, daß bei uns die wahre Volksherrschaft theoretisch unbestritten und praktisch durchgeführt ist.

Das Buch **DEUTSCHE DEMOKRATIE**

enthält zwei Beiträge namhafter Autoren: 1. Prof. Dr. E. Noack, Berlin, schreibt über „Führer und Volk als Grundlagen deutscher Demokratie“, 2. Prof. Dr. G. A. Walz, Köln, über „Die NSDAP. und die Forderung der Demokratie“. Wer in dieser politisch bewegten Zeit klar sehen will, muß dieses Buch besitzen.

Bei jeder Buchhandlung erhältlich. Benutzen Sie den in diesem Heft befindlichen Bestellschein.

PREIS: Lw. RM. 2.40

DEUTSCHER RECHTSVERLAG BERLIN · BERLIN W 35, HILDEBRANDSTR. 8

Nicht nur bei uns,

sondern auch im Auslande macht man die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte von bestimmten

**politischen,
völkischen,
rassischen**

Voraussetzungen abhängig. Welches diese Voraussetzungen sind, und zwar:

**in Deutschland,
in Europa,
in Außereuropa,**

das erfahren Sie aus dem reichhaltigen und für jeden gebildeten Rechtswahrer unentbehrlichen Buch von

DR. DR. VOLLMAR FLESSNER RASSE UND POLITIK IM STAATSBÜRGERRECHT

Dieses Buch muß jeder kennen, der mit den politischen Gegebenheiten der Zeit vertraut sein will.

*

Es kostet kartoniert RM. 3,60, in Ganzleinen RM. 4,20 und ist bei jeder Buchhandlung zu haben.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG
BERLIN W 35, HILDEBRANDSTRASSE 8

JETZT IN EINEM BANDE!

Die beiden Hefte „Neues Eherecht“, Teil 1 u. 2, liegen jetzt in 2. Auflage zu einem Band vereinigt vor. Der neue, unter dem Titel

„Eherecht“ erschienene Band enthält sämtliche Rechtsquellen zum

Recht der Eheschließung und der Ehescheidung

Preis: kart. 2.10 RM.

Bei jeder Buchhandlung erhältl.

Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Devisenrecht

Texte — 1. Teil

Das ab 1. Januar 1939 geltende Devisengesetz mit Einführungsbekanntmachung. Die preiswerte Ausgabe kostet nur:
— .90 RM

Der 2. Teil, die Durchführungsverordnung usw. enthaltend, ist in Vorbereitung

DEUTSCHER RECHTSVERLAG
Berlin W 35, Hildebrandstr. 8 — Wien, 1., Riemergasse 1

SECHZEHN BEITRÄGE

NAMHAFTER AUTOREN:

DAS RECHT IN DER KUNST

INHALT:

Generalintendant Staatsrat Dr. H. S. Ziegler und Landgerichtsrat Dr. Rostosky: „Kunst und Recht“. — Amtsgerichtsrat Erich Brautlacht: „Richter und Dichter“. — Rechtsanwalt Dr. Siegfried von der Trenck: „Dichtung als Mittlerin zwischen Volk und Recht“. — Rechtsanwalt Dr. Hans Fritz von Zwehl: „Bühnendichtung und Recht“. — Rechtsanwalt Carl Haensel: „Die Rechtswahrer in der Dichtung“. — Rechtsanwalt Dr. Karl Kanka: „Die mittelalterlichen Volksepen als Rechtsquellen“. — Landgerichtsdirektor Dr. Ernst Weigelin: „Das Recht im Werke Otto Ludwigs“. — Reichsgerichtsrat Emil Böhmmer: „Heinrich von Kleist und das Recht“. — Rechtsanwalt Dr. Karl Kanka: „Das Recht und die Juristen bei Jean Paul“. — Landgerichtsdirektor Max Wachler: „Paul Ernst als Wegbahner der deutschen Rechtserneuerung“. — Dr. Walther Lampe: „Wilhelm Busch und das Recht“. — Prof. Wilhelm Reinecke: „Lüneburger Rechtsdenkmäler“. — Dr. Erdmund Hegel: „Rembrandt und das Recht“. — Senator Dr. Hubertus Schwartz: „Der Niederschlag des Soester Rechts in der Soester Kunst“. — Landgerichtsdirektor Dr. Ernst Krönig: „Die sog. ‚Gerechtigkeitsbilder‘ der altniederländischen Malerei“.

PREIS: GANZLW. 3.— RM

Bei jeder Buchhandlung erhältlich!

DEUTSCHER RECHTSVERLAG

Berlin W 35, Hildebrandstraße. 8 · Wien I., Riemergasse 1

Eine Weltreederei

kennst aus langer Erfahrung die schönsten und interessantesten Reiseziele.



5 Lloyd-Mittelmeerfahrten

mit dem Erholungsreisendampfer »STEUBEN« in der Zeit vom 14. Febr. bis 12. Juni 1939 ab RM 450.-
Ferner: Nordkap-, Polar-, Skandinavien-Ostsee-Fahrten, Sommer- und Herbstmittelmeer-Fahrten.



Lloyd-Express nach U. S. A.

mit den Ozeanriesen »BREMEN«, »EUROPA« und »COLUMBUS«. Studien- und Gesellschafts-Reisen im New Yorker Weltausstellungsjahr 1939.



Lloyd-Express n. Ostasien

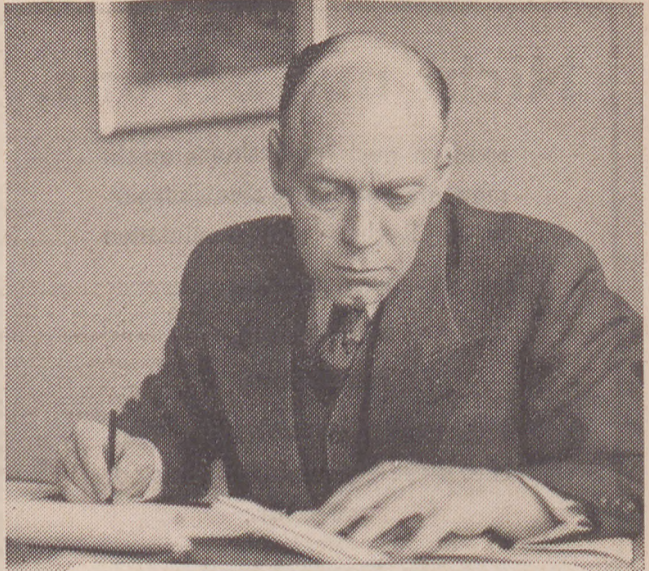
mit d. Tropen-Spezial-Schiffen »SCHARNHORST«, »POTSDAM« u. »GNEISENAU«. Ostasien-Rundreisen mit 5 Tagen Japan-Aufenthalt. Gesellschafts-Reisen nach Ceylon und Niederländisch-Indien.



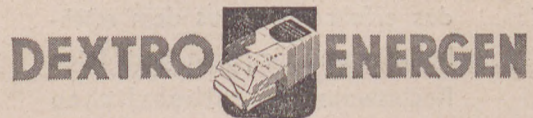
Fruchtdampferfahrten nach Madeira
Wochenendfahrten nach Kopenhagen

Überall in der Welt

Norddeutscher Lloyd Bremen



Anstrengende Stunden geistiger Tätigkeit stellen höchste Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Beweglichkeit des Geistes. Tritt ein Nachlassen der Kräfte ein, dann helfen die Dextro-Energen-Tabletten, sie beseitigen die Schwächemomente, geben Frische und Spannkraft und härten Körper und Geist ohne ein Reizmittel zu sein.



die natürlichen Energiependler für Körper, Nerven und Geist. Zu haben in Apotheken, Drogerien und Reformhäusern. Päckchen 30 Stk.

Die Schweisternschaft des Evang. Diafonievereins

Berlin: Zehlendorf, Glockenstr. 8
stellt deutsche evangelische Mädchen als Kranken- und Säuglingspflege-Schwestern ein.

18 Kranken- und Säuglingspflege-Schulen
in allen Teilen Deutschlands.

Ausbildung unentgeltlich. Alter 18 bis 30 Jahre.
Taschengeld, Arbeitstracht.

Auskunft und Prospekt durch obige Anschrift.

Jeder junge Rechtswahrer muß diese Schrift besitzen:

DIE JUGEND UND DAS RECHT

von Reichsminister Dr. Hans Frank, Dr. Gottfried Neese und Hans Schwarz von Berk. Preis: RM 1.20. Bei jeder Buchhandlung erhältlich
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Bitte benutzen Sie den in diesem Heft befindlichen Bestellschein

Altersbeschwerden

Bluthochdruck, Ohrensausen, Schwindelgefühl und ähnliche Vorboten der Arterienverkalkung bekämpfen Sie mit

50 St. RM L31
50 g RM L12
Nur in Apotheken

Viscophyll-Perlen u. Tropfen

3 besondere Vorteile bietet der DBK-Versicherungsschutz bei einer Versicherung nach den Tarifen E, F, G, Hund P!

1. Die DBK verzichtet auf das Recht der Kündigung des Versicherungsvertrages wegen starker Inanspruchnahme der Versicherungsleistungen, also **Versicherungsschutz auf Lebenszeit**;
2. Die DBK verzichtet auf die Beschränkung der tariflichen Leistungen für Krankenhilfe, Krankenhausbehandlung, Operationen und Arzneien für bestimmte Zeiträume, z. B. auf die Dauer von 26, 39 oder 52 Wochen; sie erfüllt ihre Leistungspflicht bis zur vollständigen Ausheilung des Leidens;
3. Die DBK verzichtet auf jegliche Aussteuerung. Die Leistungspflicht für Krankenhilfe, Krankenhausbehandlung, Operationen und Arzneien wird erfüllt ohne Beschränkung auf Jahreshöchstsätze;

Die DBK gewährt ihren Mitgliedern mithin dauernde Hilfe in schweren Notfällen.

Verlangen Sie kostenfrei unsere Druckschriften

Deutsche Beamten-Krankenversicherung v. a. G., Sitz Koblenz a. Rh.

Deutsches Recht

Unter ständiger Mitarbeit der Reichsgruppenwälder des NSKB.

Dr. Geffroy

Reichsgruppenwälder
Richter und Staatsanwälte

Dr. Mönckmeier

Reichsgruppenwälder
Wirtschaftsrechtler

J. Singer

Reichsgruppenwälder
Rechtshilfer

Dr. Studart

Reichsgruppenwälder
Rechtswahrer der Verwaltung

Dr. Droege

Reichsgruppenwälder
Rechtsanwälte

Prof. Dr. Ritterbusch

Reichsgruppenwälder
Hochschullehrer

Dr. Wolpers

Reichsgruppenwälder
Notare

H. Billig

Reichsgruppenwälder
Junge Rechtswahrer

Herausgegeben vom Reichsführer des NSKB. Dr. Hans Frank

Heft 1/2 · 9. Jahrgang

Berlin

15. Januar 1939

Der Abgeordnete Ernst Kundt-Prag zum Jahreswechsel an die Schriftleitung „Deutsches Recht“

Aus Weltanschauungen entspringende Rechtsideen, für deren Verwirklichung Führung und Gefolgschaft mit fanatischem Glauben — wenn nötig mit dem Schwerte — eintreten, haben einem gesunden Volke bisher noch immer zum Siege verholfen.

Wenn im Jahre 1938 die Großdeutsche Rechtsidee: das Recht der geschlossenen deutschen Volksfiedlung auf Zusammenschluß in einer einheitlichen Staatsordnung erstmalig siegte, so hat auch Ihre Zeitschrift und Ihre Mitarbeiterschaft keinen geringen Anteil daran. Sie haben mitgeholfen, daß diese Rechtsidee ihre Unzulänglichkeiten und Fehlerquellen liberaler Entstehungszeit verlor und in nationalsozialistischer Klarheit brauchbares Rüstzeug für den politischen Kampf wurde.

Als nunmehriger politischer Rechtswahrer des Deutschtums in der Tschecho-Slowakei, das zwar den Großdeutschen Staat und sein neues Recht nicht unmittelbar erleben darf, aber dafür mitkämpfte, danke ich Ihnen zum Jahresende für diese Ihre Mitarbeit, die auch uns eine Erleichterung und die Möglichkeit einer neuen besonderen Rechtsstellung schuf. Diese nun herauszuarbeiten und zu verwirklichen, wird die Aufgabe eines neuen Arbeitsjahres sein.

Ernst Kundt-Prag

Obergebietsführer Helmut Stellrecht, Berlin:

Gesetz und Recht

Es ist besser, daß der einzelne unter dem Gesetz leidet, als daß kein Gesetz ist. — Gesetz steuert der Willkür, weil vor ihm jeder gleich ist. Es ist den Menschen nicht gegeben, die höchste Gerechtigkeit zu üben. Aber mit dem Gesetz ist dem einzelnen Richter die Richtschnur gegeben für die Rechtsfindung und das Strafmaß. Das Recht steht nicht mehr auf dem Gutdünken des einzelnen, sondern es muß durch das Gesetz im Empfinden des ganzen Volkes verankert sein. So ist es, wenn ein Volk sein eigenes Recht hat und nicht das Recht eines anderen Volkes übernahm. — Auf der Gerechtigkeit steht der Staat. Die Ungerechtigkeit zerstört ihn. Der rechtlose Staat ist der Tummelplatz der Freibeuter und Wegelagerer. Der Bauer, der Arbeiter und der Bürger brauchen das Recht, das ihre Arbeit schützt. Das Recht schützt die Ehre, das Leben, die Ehe, das Gut, alle Dinge, die wir in unserem Staate als seine Bausteine haben müssen und haben wollen. Der Richter, in volle Unabhängigkeit gestellt, wahrt das Recht. Der Polizist ist nicht Vertreter irgendeiner mißliebigen Ordnung, sondern dessen, was ein Volk für gut und recht befindet. — Für die Gerechtigkeit ist kein Opfer zu groß. „Es ist besser, daß mein Sohn stirbe, als daß die Gerechtigkeit aus der Welt komme“, sprach ein großer Preußenkönig. — Wir wollen, daß das Recht wieder in Deutschland herrscht, das große, ungeschriebene Recht, das wir in unserem Blute überkommen haben. Es soll Gesetz werden in Deutschland, so daß sich alle nach diesem Recht richten müssen. — Recht ist nicht das, was nur dem einzelnen dient, sondern das, was dem Volke dient. Das ist das oberste Gesetz des Nationalismus, und dem haben sich alle zu beugen.

Grundsätze einer politischen Gemeinschaftslehre

Die nationalsozialistische Revolution setzt mit ihrem Menschenbild eine geschichtliche Epoche, in der das bürgerliche Menschenbild überhaupt beseitigt und durch das rassisch-völkisch-politische Leitbild von Menschentum, Volk und Geschichte ersetzt wird. Darum ist keine der Theorien, die dem bürgerlichen Zeitalter und Menschenbild zugehören, für uns verwendbar, die romantisch-konservative Volks- und Staatsorganologie so wenig wie der mechanistische Liberalismus oder Kollektivismus.

Mit dem Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ ist ein neuer weltanschaulicher Ansatz gegeben, wenn das Wort grundsätzlich gemeint ist und nicht bloß eine ethische Maxime darstellen soll: die Gemeinschaft ist urgegeben und hat darum den Primat vor den Gliedern, weil sie der Mutterboden und Mutterchoß der Glieder ist. —

Die politische Gemeinschaftslehre ist umrissen in folgenden Grundsätzen:

1. Die natürlich-geschichtliche Verwirklichung von Gemeinschaft ist Volk. Volk ist autonome, autarke und souveräne Gestalt überpersönlichen Lebens.

2. Volk wird gestaltet durch eine naturhafte Dominante, Rasse genannt, die im Volksganzen zur Dominante dadurch wird, daß sie in der leiblich-seelischen Gestalt der Glieder dominiert, und der gemäß zugleich eine politische Auslese- und Führungsschicht herausgebildet wird.

3. Geschichte ist der Prozeß der völkischen Selbstbewegung und Selbstgestaltung gemäß seiner rassisch-politischen Dominante. Die geschichtliche Bewegung wird erzeugt und gesteuert durch die in führenden Persönlichkeiten aufbrechenden Taten und Leistungen, die aus dem dominanten Rassengrund kommen und darum der stetigen rassischen Wertordnung unterliegen.

4. Politik ist eine der lebensnotwendigen Urfunktionen des Volkes: seine Selbstgestaltung und Selbststeuerung durch führende Taten und schöpferische Leistungen gemäß seiner rassischen Dominante. Um der Einheit

von Volk und Nation willen gebührt der politischen Führung im Sinne des weltanschaulichen Leitbildes der Primat über alle andere Gestaltung.

5. Die politische Funktion vollzieht sich durch die Polarität der Selbsterhaltung und Selbstsicherung wie des ständig bewegenden Antriebs. Der Staat ist die Organisation des statischen, erhaltenden, die Partei die Organisation des bewegenden, vorantreibenden Moments. Daraus wird Politik zur Geschichte.

6. Das eigentümliche und notwendige Medium aller politischen Gestaltung des Volkes zur Geschichte ist die Macht. In der Macht offenbart sich das eigentümliche Gestaltungsprinzip jener eigenartigen Wirklichkeit, die wir Gemeinschaft nennen, nicht in einem „Geist“, nicht in einer „Seele“, auch nicht in einem gemeinen Bewußtsein: Macht ist die der Gemeinschaftswirklichkeit eigentümliche und adäquate Manifestation des Prinzips All-Leben. Wie Gemeinschaft mehr ist als die Summe der Genossen, so ist die Macht mehr als die Summe der Einzelwillen. Sie ist das Prinzip, in dem die Einzelwillen zur handlungsfähigen Einheit des Gesamtwillensgefügt und geformt werden.

7. Die Gemeinschaft vollendet sich in ihren führenden Persönlichkeiten, in denen ihr Lebensantrieb, ihre Macht zum Charisma, zur Berufung, zum Heil und zum Glück sich verdichtet, darum die Leistungen, Taten und Werke der Berufenen zur Bewegung und Gestaltung der Gemeinschaft in der Geschichte führen.

Darin sind alle Aufgaben der Politik enthalten: Volk zur Volksgemeinschaft führen, Volk und Macht durch Steuerung des Zeugungswillens zu höherem Dasein erheben, die Qualität und Gesundheit durch Rassehygiene pflegen, die Gemeinschaft im Boden verwurzeln, ihre Arbeitsleistung und Produktionskraft steigern, den nötigen Lebensraum gewinnen und gestalten, die Lebensordnungen dem Ziel gemäß regeln, die Menschenformung lenken, das Rasse- und Missionsbewußtsein heben, die Führungsschicht auslesen. Aus den erfüllten Aufgaben der Politik wird Geschichte.*)

Dr. Karl Lang, Leiter der Reichsfachgruppe Rechtswissenschaft der Reichsstudentenführung:

Die Erziehung des Rechtswahrrernachwuchses**)

Voraussetzungen und Möglichkeiten

I.

In jedem Gemeinwesen spielen Zuständigkeiten eine hervorragende Rolle. Sie geben dem Ablauf des völkischen Lebens geordneten, sicheren Bestand. Ohne sie kann ein Volk weder politisch noch wirtschaftlich noch in irgendeiner anderen Beziehung dauerhafte Bedeutung gewinnen. Sie sind ein Teil des völkischen Organismus, sie sind insgesamt wesentlicher Teil der Ordnung, in der ein Volk lebt und arbeitet.

Und dennoch gibt es „Zuständigkeitsfragen“. Die Zuständigkeitsfrage wird aus den verschiedensten Beweggründen gestellt. Meistens aber entspringt sie divergierenden Auffassungen über die je-

weils vorliegende Aufgabe. Die Frage etwa, ob das Justizministerium oder das Erziehungsministerium oder der Rechtsstand zuständig seien für die Erziehung und Ausbildung des nationalsozialistischen Rechtswesens, ist eine sekundäre Frage. Festlegungen in einer dieser Richtungen sind als ge-

*) Mit Zustimmung des Verfassers entnommen aus dem Werk „Leben als Prinzip der Weltanschauung und Problem der Wissenschaft“, Armanen-Verlag Leipzig 1938.

**) Wir geben den nachstehenden Aufsatz wieder als wertvollen und anregenden Beitrag zu einer grundsätzlichen Neuordnung der Ausbildung. Die „Voraussetzungen und Möglichkeiten“, die er schildert, werden nicht übersehen werden können.

fährlich, partikularistisch und dogmatisch zu bezeichnen. Wer mit der Zuständigkeitsfrage anfängt, ist damit bereits am Ende angelangt, ohne das Problem gesehen zu haben. Das beweisen vorliegende Vorschläge dieser Art.

Daher soll auf Grund böser Erfahrungen hier zunächst festgestellt werden, daß an dem Beginn, an dem wir in der Erneuerung von Recht und Rechtswahrerberuf und damit in der Erneuerung der Rechtswahrererziehung heute erst stehen, die Zuständigkeitsfrage keine politische Frage ist. Vor der Zuständigkeitsfrage steht in einer revolutionären Epoche die Leistungsfrage.

Von diesem unabhängigen Standpunkt aus soll im folgenden untersucht werden, wie der Stand der Ausbildung des Rechtswahrer Nachwuchses ist und welche Folgerungen sich aus den positiven und negativen Erfahrungen der letzten Jahre ableiten lassen.

II.

Der junge Rechtsstudent muß im Dritten Reich zu einer idealen Berufsauffassung erzogen werden. An diesem Grunderfordernis darf ein für allemal nicht gerüttelt werden. Es ergibt sich aus der idealen Auffassung vom Recht, die allein fähig und geeignet ist, dem deutschen Volk die Zukunft zu sichern.

Das Recht ist die Lebensform, die sich auf der Ehre eines Volkes aufbaut und diese Grundlage und Grundvoraussetzung in seinen fundamentalsten Gesetzen bindend zum Ausdruck bringt. Alle anderen Inhalte und Aufgaben des Rechts sind Funktionen niederereren Grades. Jeder Rechtsatz, auch der alltäglichste, nimmt seinen Rechtsgehalt, seine Rechtfertigung, aus der grundsätzlichen Tatsache, daß das Recht Verkörperung und Gestaltung der Volksehre ist.

Vertragstreue ist ein Stück Volksehre, Vertragsbruch ist ehrlos und daher, nur daher Unrecht.

Der deutsche Rechtswahrer muß darnach trachten, idealster Vertreter und Hüter der Volksehre zu sein. Nur so überwindet er den „Juristen“ in sich selbst und im ganzen Berufsstand.

Das Dritte Reich wird, weil es sich auf den Werten der völkischen Ehre und Treue erhebt, weniger Rechtswahrer brauchen als andere Gemeinwesen. Das klingt angesichts der Gesetzgebungsfülle der letzten Jahre und angesichts der Intensivierung der Verwaltung in Partei, Staat und Wirtschaft zweifellos paradox. Es darf aber kein Zweifel darüber bestehen, daß diese Gesetzes- und Verwaltungsfülle nur Mittel zur Rechts- und Verfassungserneuerung, keineswegs aber das Ziel dieser Erneuerung selbst ist. Die Forderung des Parteiprogramms nach einem völkischen Gemeinrecht ist nach wie vor Grundlage aller Rechtserneuerung. Darüber darf die eine oder andere scheinbar entgegengesetzte Uebergangserrscheinung nicht hinwegtäuschen.

Die Zahl der Juristen wuchs mit der Entleerung und Entseelung des Rechts, sie erreichte ihren Höchststand, als das Recht schließlich auch die Ehre verlor, sie wird sinken, wenn dem Recht die Ehre zurückgegeben wird. Die Zukunft des Rechtswahrers hängt daher ab vom Gelingen der Rechtserneuerung.

Es ist verständlich, aber irreführend, wenn ab und zu Voraussetzungen über die zahlenmäßige Entwicklung des Rechtswahrer Nachwuchses erscheinen, die vom gegenwärtigen Bedarf und seiner normalen Fortentwicklung etwa bis zum Jahre 1945 sprechen, und unter Berücksichtigung der schwachen Kriegsjahrgänge und des Ausfalls durch Wehrmacht und Arbeitsdienst er-

rechnen, wieviele Richter oder Verwaltungsbeamte im Jahre 1945 fehlen werden.

Der Marxismus hat auch prophezeit, Spengler auch und viele andere. Alle derartigen mechanischen Voraussetzungen stimmen nur für den Fall, daß ein politischer Wille fehlt, der allen Schwierigkeiten zum Trotz die Verhältnisse meistert. Die nationalsozialistische Revolution hat das für alle Zeiten bewiesen.

Man stelle sich nur beispielsweise vor, die deutsche Gerichtsverfassung würde in den nächsten Jahren erneuert, das Richtertum würde von einem Teil seiner derzeitigen, teilweise recht banalen Aufgaben befreit und nur noch für wirkliche „Rechtsaufgaben“ eingesetzt. Die Folge wäre, daß der „Bedarf“ an Richtern sich auf ein organisches Maß beschränkte, und daß jene ganze Vorausage, so schön sie auch errechnet wurde, ins Wasser fiel. Damit soll auf die bevölkerungspolitische Frage natürlich nicht eingegangen, sondern nur gesagt werden, daß derartige Vorausagen nur Sinn und Bedeutung haben als Warnungen und als Anlässe zu einem Eingriff durch die politische Führung.

Allen derartigen Vorausagen gegenüber müssen wir davon ausgehen, daß der gestaltende Wille der nationalsozialistischen Bewegung ein neues Recht und neue Auffassungen von Recht und Rechtswahrer schaffen wird. Vom Ziel der Bewegung wird daher auch das Ziel einer Erziehung des Rechtswahrers bestimmt. Solange aber nur die Auffassung des Rechtes sich erneuert hat, die Rechtsordnung selbst aber in alten Vorstellungen und Institutionen beharrt, solange ist die Erziehung des Rechtswahrer Nachwuchses höchst problematisch. Das ist heute der Fall und daraus ergeben sich alle Schwierigkeiten und Auseinandersetzungen. Daraus ergibt sich ferner, daß eine Neuordnung der juristischen Ausbildung, die von einer erneuerten Rechtsauffassung ausgeht, als zweites den Zustand der Rechtsordnung selbst ins Auge fassen muß. Wird dieser Zustand einer idealen Auffassung vom Recht gerecht oder nicht? Sind die Bedingungen, unter denen der Rechtswahrer arbeitet, gerecht oder nicht, sind die Aufgaben, vor die er gestellt wird, notwendig oder nicht, sind die Wege und Möglichkeiten ihrer Lösung zweckmäßig oder nicht?

Es hat keinen Sinn, nationalsozialistische Rechtswahrer zu „erziehen“, wenn ihre Berufsmöglichkeit, der „Aspekt“, unter dem ihr Beruf durchgängig gesehen wird, etwa ein bürokratischer bleibt.

Es hat keinen Sinn, einen jungen Menschen jahrelang in einer idealen Berufsauffassung zu erziehen und ihn dann plötzlich in eine entgegengesetzte, bürokratische „Praxis“ zu stecken, die den Anspruch erhebt, die Praxis zu sein. Wenn aber die Praxis des Rechtswahrerberufes in der Tat bürokratisch sein muß, dann soll man den jungen Menschen so früh wie möglich an sie herankommen, damit er sich entscheide und ihm der trübe Weg von seinem Berufsideal zu dieser „Praxis“ erspart bleibe. Denn zu einer idealen Berufsauffassung gehört vor allem, daß ich die Praxis dieses Berufes aus vollem Herzen bejahe und in Kenntnis dieser Praxis meine Entscheidung treffe, wenn es noch Zeit ist. Um diese Berufsentscheidung darf der Nachwuchs durch das System der Ausbildung nicht betrogen werden, und diese Entscheidung darf ihm andererseits auch nicht erspart bleiben.

Damit ist die letzte Frage angeschnitten, die unter den Voraussetzungen einer Erneuerung von Recht und Rechtswahrerberuf zu beachten ist, die Frage, wie die geeignetsten Kräfte an den Beruf herangeführt werden

können und welche Wege zu ihrer Erziehung und Ausbildung beschritten werden müssen.

Manch einer glaubt heute, mit dem Wort „Auslese“ diese Frage zu beantworten und mit diesem Wort alte schwerwiegende Probleme zu lösen. Auslese ist aber immer eine Frage, nie eine Antwort. Jedes Erziehungs- und Ausbildungssystem treibt Auslese, gewollt oder ungewollt, bewußt oder unbewußt. Ueber das „Wie“ der Auslese haben wir nachzudenken. Dabei muß davon ausgegangen werden, daß alle Auslese, die gewissermaßen als „Musterung“ aufgefaßt wird, im Bereiche der geistig schaffenden Berufe grobes Stückwerk ist und nicht viel weiter führt. Wie in all diesen Berufen, so kann auch für den Rechtswahrer die Frage der Auslese des geeigneten Nachwuchses nur beantwortet werden, wenn der junge Rechtsstudent sehr bald vor die Entscheidung zum Beruf gestellt wird.

Die Berufserziehung muß zur Berufsentscheidung zwingen; tut sie das nicht, so bleibt ihr Ergebnis mittelmäßig. Das ist die Kernfrage, die sich nach Beseitigung aller Vorfragen für eine Erneuerung der Erziehung des Rechtswahernachwuchses zu einer idealen Berufsauffassung ergibt. Sie ist nicht zu trennen von einer Neuwertung des Rechts, einer Neuwertung der Rechtsordnung selbst, einer Neuwertung des Berufsträgers, also des Rechtswahrers und seiner politischen Gestaltungsmöglichkeiten, und einer Neuwertung der gesamten Einrichtungen und Vorgänge, die zur Auslese eines geeigneten Rechtswahernachwuchses führen sollen.

Eine Neuordnung der juristischen Ausbildung hat das Ziel, die Rechtserneuerung und alle ihre Bedingungen ohne Rücksicht auf die seitherigen Zuständigkeitsgrenzen ins Auge zu fassen. Nur so wird aus einem „organischen“ Denken ein organisches Handeln, und nur das Letztere ist von bleibendem, unbestreitbarem Wert.

Wir haben es erlebt, daß an den juristischen Fakultäten eine organisch gedachte und gegliederte Studienordnung eingeführt wurde. Die „organische“ Studienordnung schafft aber nicht die organische Rechtswissenschaft und erst recht nicht das organische Recht, ebenso wie Ordnungsdenken noch nicht die Ordnung selbst schafft. In „Ordnungen“ denken, „organisch“ denken kann jeder Theoretiker, vielleicht sogar jeder Intellektuelle. Ordnungen müssen aber geschaffen und nicht bloß von einzelnen gedacht werden.

Alle Studien- und Ausbildungsordnungen bleiben Experimente, die diese Voraussetzungen nicht berücksichtigen, die den Rechtsstudenten nicht nur in die Auseinandersetzung mit dem Rechtsdenken, sondern auch in die allein lebendige Auseinandersetzung mit der neu werdenden Rechtswirklichkeit hineinstellen. Davon ist auszugehen.

III.

Die Lage in der Ausbildung des Rechtswahernachwuchses kann nicht als normal bezeichnet werden. Zwei Fragen sind ungelöst, die Frage nach ihrem Inhalt und die Frage nach ihrer Methode. Die Erneuerung des deutschen Rechts und die Erneuerung der deutschen Erziehung wirken sich hier in gleichen Maße aus und erheben ihre Forderungen. Darüber hinaus stellt das Arbeitstempo und die Aufgabenfülle der Gegenwart an eine Nachwuchserziehung ganz andere Anforderungen, als irgendeine Zeit vorher.

Die Zeit verlangt konzentrierte Kraft- und zeitnutzende Ausbildungswege, die dem deutschen Volk

ebenso schnell wie zuverlässig und sorgfältig die benötigten Arbeitskräfte zur Verfügung stellen. Die nationalsozialistische Berufspolitik hat gebrochen mit der liberalen Marktausgleichstheorie, nach der auch der Zustrom in die einzelnen Berufszweige reguliert wurde und für die eine Berufslenkung nur in der materialistischen Reaktion auf vorhandene Ausichten, Karrieren, Verdienstmöglichkeiten und dergleichen bestand.

In einem geordneten Gemeinwesen dürfen die geistig schaffenden Berufe weniger als alle anderen Konjunkturschwankungen unterworfen sein. Ein Volk muß mit seinen Kräften haushalten. Es hat keine unbegrenzte Zahl fähiger Köpfe und kann sich weder auf dem Gebiete der Berufswahl noch der Berufserziehung dem Zufall und der Willkür überlassen. Es kann insbesondere keine Einrichtungen zulassen, die Berufskräfte vergeuden oder irreführen.

Aus all diesen Gründen dürfte klar sein, daß unser Standpunkt zur juristischen Ausbildung mehr als kritisch sein muß. Tatbestandsmäßig stellen wir folgendes fest:

1. Die Ausbildung des Rechtswahrers ist getrennt in einen rechtstheoretischen und einen rechtspraktischen Teil, drei Jahre Studium und drei Jahre Vorbereitungsdiens. Diese Trennung ist die erste Fehlerquelle. Der eine Teil weiß nicht, was er vom anderen halten soll, die Theorie vermag der Praxis und die Praxis der Theorie nicht gerecht zu werden. Es entwickeln sich Gegensätze, die das Ausbildungsziel gefährden. Daher wird heute am theoretischen Teil praktisch (Amtsgerichtszeit nach dem dritten Studiensemester) und am praktischen Teil theoretisch (Arbeitsgemeinschaften der Referendare u. a.) herumgeschickt. Das Ergebnis ist ein Zwittergebilde, das beiden Teilen schädlich ist. Von einer Einheit der Ausbildung ist schon angefangen dieses ersten Fehlers trotz gutgemeinter Borsprüche der Justizausbildungsordnung nicht die Rede.

2. Die zweite Fehlerquelle liegt auf dem Gebiet der Zuständigkeiten. Auch hier sollen die Gesetzesvorsprüche das verbindende Glied sein. Im übrigen aber braut jedes Ressort seine Studienordnung oder seine Ausbildungsordnung zusammen, ohne sich über die Enge des Ressortstandpunktes herauszubegeben.

Die nationalsozialistische Studentenschaft weiß eine echte und notwendige Zuständigkeitsordnung von einem partikularistischen, kleinstaatlichen Zuständigkeitsdenken sehr wohl zu unterscheiden und hält gerade diesen Punkt über seine Bedeutung für die Erneuerung der juristischen Ausbildung hinaus für ein großdeutsches Verfassungsproblem. Sie wird einer Bereitelung der gestellten Aufgabe von dieser Seite aus schärfstens entgegentreten müssen.

3. Die erste juristische Staatsprüfung ist unlogisch und spiegelt die mangelnde Einhelligkeit der Auffassungen über das Ziel des Rechtsstudiums. Eine Prüfung hat nur Sinn als Abschluß einer „Lehrzeit“, als Bewährungsprobe am Ende dieser Lehrzeit und damit gleichzeitig als Maßstab für die Brauchbarkeit eines Menschen in einem demnächst beabsichtigten beruflichen Einsatz.

Der Streit über die Frage, ob die erste Staatsprüfung Abschluß- oder Aufnahmeprüfung sein soll, ist unangebracht und entspringt den unter 1. und 2. gekennzeichneten Mifständen. Die einen ziehen am Strick „Abschlußprüfung“ und die anderen am Strick „Aufnahmeprüfung“. Was daselbe sein sollte, ist dadurch zu gegensätzlichen Standpunkten geworden, die sich mit viel Aufwand befehden. Die Erklärung für diese unlogische und uneinheitliche Prüfung ist die These von der Verbindung von Theorie und Praxis im Examen! Daher prüfen Theoretiker und Praktiker nebeneinander. Bei dieser Zwiespältigkeit, der sich der Prüfling gegenüber sieht, besteht die große Gefahr, daß sich die Prüfung sehr bald wieder zu einer Wissens-

prüfung entwickelt. Teilweise ist das schon der Fall. Damit wird die so oft von der Bewegung verurteilte negative Auslese durch die Prüfungen fortgesetzt.

Das unwürdige, gewissermaßen aus der Klammer der juristischen Fächer herausgesetzte Zwittergebilde des „braunen Prüfers“ ist nur der sichtbarste Ausdruck des Uebergangscharakters unseres gegenwärtigen juristischen Prüfungswesens.

4. Der dreijährige unbezahlte Vorbereitungsdienst, wie er zur Zeit besteht, ist eine Einrichtung, die einer Erziehung des Nachwuchses zu einer idealen Berufsauffassung absolut im Wege steht. Sie läßt sich außerdem mit dem Arbeitstempo unserer Zeit einfach nicht mehr vereinbaren. Es hat keinen Sinn, um diese Tatsache weiterhin mit sanften Worten herumzugehen. Wenn man sich aus der Nähe ansieht, wie der Referendar im Durchschnitt die drei Jahre herumbringt, so kann man dazu heute nicht schweigen, ohne seine Verpflichtung gegenüber der Bewegung und den von ihr aufgestellten Zielen zu verletzen.

Die meisten Stationen rechnen von vornherein nicht mit auch nur annähernd ganztägiger Beschäftigung. Dazu kommt, daß ein erheblicher Prozentsatz der Referendare durch eine Nebenbeschäftigung eine Verdienstmöglichkeit sucht, entweder um es nicht nötig zu haben, um „Unterhaltszuschuß“ zu betteln, oder um diesen Zuschuß durch Eigenverdienst leidlich zu erhöhen. Die Nebenbeschäftigung ist angesichts der wirtschaftlichen Lage der Mehrheit der Referendare und angesichts der durchschnittlichen Altersstufe der Referendare ebenso natürlich wie sie für die Ausbildung hemmend ist. Der Vorbereitungsdienst wird gerade von diesem Teil der Referendare vielfach als Belastung empfunden. Dabei muß man sich vor Augen führen, daß es nicht der schlechteste, sondern im Gegenteil der beste, weil selbständige und verantwortungsbewußte Typ des Referendars ist, der auf diese Weise zur Ausbildung in einen Gegenfuß gebracht wird. Im dritten Jahr geht dann alles wieder zum Repetitor und bereitet sich auf das große Staatsexamen vor. Wenn der Vorbereitungsdienst in der gegenwärtigen Form vier oder fünf Jahre dauern würde — und manche Kreise halten ihn ja für zu kurz —, dann würde der Referendar eben erst im vierten bzw. fünften Jahr zum Repetitor gehen. Die Leistungen in der Prüfung würden davon unbeeinflusst bleiben.

Eine bedenkliche Beobachtung muß hier noch hinzugefügt werden: Alle politisch aktiven, irgendwo in Partei oder Gliederungen als Amtsträger, Einheitsführer usw. tätigen Referendare sind sich einig in der Ablehnung des dreijährigen Vorbereitungsdienstes und stehen auf dem Standpunkt, daß er eine Zeitvergeudung und eine nicht zu verantwortende Unterschlagung von Arbeitskräften bedeutet. Glaubt man, auf die Dauer die Ausbildung gegen diese Argumente halten zu können? Glaubt man, auf die Dauer auf den aktivsten, arbeitsfreudigsten und politisch aufgeschlossenen Teil des Nachwuchses verzichten zu können? Das wäre ein schädlicher und verhängnisvoller Irrtum. Insgesamt möchten wir — die übrigen noch bestehenden Einwände als bekannt voraussetzend — zum dreijährigen Vorbereitungsdienst in der jetzigen Form folgendes sagen:

Drei Jahre Vorbereitungsdienst dieser Art erziehen zum Müßiggang, aber nicht zu einer freudigen und verantwortungsbewußten Auffassung vom Beruf des Rechtswahrers. Vom Arbeiterkind verlangt man, daß es sich mit 14 Jahren zu einem Beruf entscheidet; von jugendlich idealen Vorstellungen führt hier der Weg unmittelbar in einen Beruf, mit dem sich der Mensch dann abfinden muß. Und fragt man einen 23jährigen Referendar nach seinem Berufsziel, so kann man oft genug die Antwort bekommen: Zunächst mache ich die Staatsprüfung, dann werden wir schon weiter sehen. Das ist keine Ausnahme, sondern ein begreifliches Produkt der heutigen „Erziehung“ zum Rechtswahrer. Bei allem Verständnis für die notwendige Sorgfalt bei der Erziehung

der sog. akademischen Berufe: Das, was wir in der Rechtswahrausbildung vor uns haben, ist nur lang, sehr lang, aber nicht sorgfältig. Zu einer sorgfältigen Ausbildung gehört etwas mehr als zwei Staatsprüfungen. Der dreijährige Vorbereitungsdienst wird daher in seiner derzeitigen Form verschwinden müssen.

5. Wie sieht die Ausbildung im ersten Abschnitt, an der Hochschule, aus? Wir dürfen uns, da die Frage schon viel erörtert wurde, auf eine skizzierte Darstellung der Hauptmängel und der größten Schwierigkeiten beschränken. Die Aufgabe der juristischen Fakultäten ist zweifellos keine einfache. Sie haben in ihrer Arbeit am unmittelbarsten die Wahrheit der oben gemachten Behauptung zu verspüren, daß Inhalt und Methode der Ausbildung, Rechtsstoff und Lehrmethode in eine ungeheure Bewegung geraten sind. Der Ansturm ist zuweilen so stark gewesen, daß man Befürchtungen haben mußte, ob die Fakultäten standhalten würden, und die Einstellung der Fakultäten zu den Gegenwartsaufgaben in der Rechtswahrerziehung ist oft so unverständlich gewesen, daß man sich die Frage vorlegen mußte, ob sie noch der geeignete Ort für diese Ausbildung wären. Wir wollen die Schwierigkeiten und Mängel aufzählen:

a) Da ist zunächst der heute schärfer denn je ausgeprägte Gegensatz zwischen Rechtstheorie und Rechtspraxis. Für einen großen Teil der Rechtswissenschaft ist heute bezeichnend, daß sie mit ihren Begriffen entweder hinter der Wirklichkeit zurück oder der Wirklichkeit voraus ist. Lebens- und Verfassungserfahrungen der nationalsozialistischen Revolution werden von dem einen mit alten, seit Jahrhunderten „bewährten“ Zwangsbegriffen erfaßt, und zwar in einer Weise, daß jedem die Unzulänglichkeit solcher Deutungen irgendwie peinlich bewußt wird; oder sie werden von anderen durch eine Art neuer „Generalbegriffe“ erfaßt, bei denen sich zwar alles unterbringen läßt, unter denen man sich aber je nach Geschmack sehr viel Verschiedenes vorstellen kann. Die Praxis verlangt dem gegenüber ihrerseits ein klares, unzweideutiges Fertigwerden mit den Gegenwartsfragen und hilft sich „aus Gründen der Rechtssicherheit“ einstweilen mit einem Kompromiß zwischen alten Gesetzen und neuen Auslegungsregeln. Es ist hier nicht der Ort, sich mit den dadurch entstehenden Schwierigkeiten näher auseinanderzusetzen. Sie bestehen und haben ihren Niederschlag gefunden in dem Streit um die juristische Studienordnung vom Jahre 1935. In ihr wurde der scharfe Gegensatz zwischen Rechtstheorie und Rechtspraxis gewissermaßen bestätigt als ein Gegensatz zwischen der „amtlichen“ rechtswissenschaftlichen Systematik und der „Wirklichkeit“ der Gesetze. Wir geben mit den Schöpfen der Studienordnung völlig darin einig, daß die BGB.-Systematik und anderes im bisherigen Rechtssystem durch die wirkliche Entwicklung längst überholt ist. Das dem Studenten gleich von Anfang an beizubringen, ist auch notwendig und wichtig, aber es ist nicht richtig, ihm über den Stand der Entwicklung durch die ihm vorgeführte Systematik ein falsches Bild zu verschaffen, das dann nachher von irgendeiner Stelle — entweder beim Repetitor oder in der Praxis — mit einem überlegenen Lächeln über den Theoretiker an der Universität „korrigiert“ wird. Es war auch nicht richtig, daß im Jahre 1935 Hochschullehrer die völlige Verfehltheit aller „allgemeinen Teile“, im BGB., in der Staatslehre und sonst „nachweisen“ und daß knapp vier Jahre später wieder von deutschen Hochschullehrern darüber beraten werden muß, ob diese allgemeinen Teile wieder eingeführt werden sollen oder nicht. Klare Begriffe und abstrakte Begriffe, klares Denken und abstraktes Denken sind eben doch wichtige Unterscheidungen, die man nicht durcheinanderwerfen sollte. Würden die allgemeinen Teile durch eine liberale Rechtslehre zu Unrecht aus dem Recht „ausgelammert“, wie es damals hieß, so wäre es eben Aufgabe der Rechtswissenschaft, sie wieder „einzuklamern“.

Insofern aber blieb die Studienordnung weitgehend Programm, und darin liegt ihr von ihren Schöpfern nicht zu vertretender Mangel.

Die Unklarheit der Systematik wirkt sich im Unterricht auch darin aus, daß manches doppelt, vieles gar nicht gelesen wird; anscheinend sind die negativen „Kompetenzkonflikte“ häufiger als die positiven

- b) Diesen Unklarheiten und Schwierigkeiten aus dem Rechtsstoff und seiner Systematik heraus stehen die Mängel der Lehrmethoden gegenüber, die erheblich und gefährlich genannt werden können. Es wurde auf diese Mängel schon wiederholt eindringlich aufmerksam gemacht.

Der Universitätsunterricht hat zunächst einmal keine genügend klare Unterscheidung des wirklich Wichtigen und des Unwichtigen im Rechtsstoff. Auf das ganze Studium angewendet, wirkt sich dieser entscheidende Mangel so aus, daß der Student im ersten wie im letzten Semester Wichtiges und Unwichtiges vermischt hört, ohne daß ihm der Unterricht an der Universität irgendwann einmal Gelegenheit gäbe, übersichtlich nach den Bedürfnissen der Rechtswirklichkeit gewertet und geordnet das Wesentliche des gehäuften Rechtsstoffes zu hören, sich einzuprägen und anwenden zu lernen. Und für das einzelne Fach wirkt sich dieser Mangel so aus, daß eine allgemeine Vorstellung entsteht, aber nicht das Wichtigste zum festen Besitz wird. Dieser Mangel ist vielleicht der entscheidende. Um eine einhellige Wertung des Rechtsstoffes wird man aber in Zukunft bei der heute vorliegenden Stoffüberhäufung nicht herumkönnen.

Ein zweiter Mangel ist das Fehlen einer klaren Trennung des wissenschaftlichen Teiles von dem handwerksmäßigen, lernbaren Teil der Ausbildung an der Hochschule. Was heute vorliegt, ist vielleicht ein verschwommenes Aufnehmen von Tatsachen und Theorien, wodurch der klare Blick für wissenschaftliche Auseinandersetzungen und vor allem für die Notwendigkeit und den Ernst dieser Auseinandersetzungen verlorengeht. Der Rechtsstudent wird an eine wirkliche wissenschaftliche Arbeit unzureichend herangeführt. Das Hören von Vorlesungen und Übungen ist im Normalfall keine wissenschaftliche Arbeit und weckt im Normalfall auch nicht die Liebe dazu. Hier taucht das Wort von der Einheit von Forschung und Lehre auf. Dazu stellen wir fest, daß die Einheit von Forschung und Lehre eine Parole ist, die in ihren beiden Teilen verpflichtet. Sie hat als bloßes Prinzip keine selbständige, isolierte Berechtigung. Insbesondere aber ist ein solches Prinzip dann nur mit Vorsicht zu zitieren, wenn der Erfolg so wenig sichtbar ist, und das darf man angesichts der Entwicklung des Repetitorwesens und der ähnlichen Einrichtungen wohl feststellen. Wer die Forderung nach der Einheit von Forschung und Lehre heute erhebt, soll danach trachten, diese Einheit zunächst einmal wieder herzustellen. Sie ist in Wirklichkeit im Rechtsunterricht an den Hochschulen längst nicht mehr vorhanden. Mit diesen Sätzen soll gesagt sein, daß die Notwendigkeit einer klaren Unterscheidung des wissenschaftlichen und des lernmäßigen Teiles der Ausbildung durch den Einwand von der Einheit von Forschung und Lehre nicht aus der Welt geschafft wird. Ebenso kann der mit dem Wort „Fachschule“ oder „Repetitorenfakultät“ und dergleichen kurz umschriebene Einwand die Notwendigkeit einer solchen klaren Unterscheidung nicht widerlegen.

Schließlich fehlt, um den dritten methodischen Hauptmangel des Rechtsunterrichts an der Universität zu kennzeichnen, während des Studiums die Möglichkeit des Einblickes in das praktische Rechtsleben. Hierher gehört auch der Fehler, daß trotz Fortschreitens der Übungen noch viel zu wenig Gelegenheit besteht, während des Studiums die Anwendung und damit Geltung und Wirklichkeit des gelernten Rechtsstoffes zu erleben. Dieser Mangel hat zu einer ungesunden Ver-

trocnung und intellektuellen Einseitigkeit des Unterrichts geführt, die schon oft gerügt, aber im wesentlichen noch nicht abgestellt wurde.

Die durch die Justizausbildungsordnung eingeführte Amtsgerichtspraxis von sechs Wochen ist ein Anhängsel und noch nicht zum notwendigen fruchtbaren Bestandteil des Studiums geworden. Auch dieser dritte Teil der Ausbildung, das Kennenlernen der Rechtspraxis, ist keine Gefahr für den wissenschaftlichen Teil, wie oft behauptet wird. Es ist bezeichnend für den Fortschritt, den ein unlebendiges Denken an der Universität bereits erzielt hatte, daß solche Gefahren und Gegensätze überhaupt gesehen werden können: Die Wissenschaft mißtraut ihrem Gegenstand, weil er lebendig und sie dogmatisch ist. Sonst liegt hier nichts vor.

All diese methodischen Mängel, die nur in ihren wichtigsten Ausprägungen skizziert werden konnten, haben die Einheit des Rechtsstudiums zerstört. Die mangelnde Wertung und gerechte Einordnung der einzelnen Elemente der Rechtserziehung, der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Recht, dem Lernen des vorhandenen Rechtsstoffes und der Auseinandersetzung mit der Rechtswirklichkeit, ihren täglichen Problemen und Entscheidungen, hat Auswege und Notlösungen geschaffen, von denen die bekannteste und bedeutendste das ausgedehnte Repetitorwesen ist. Der „Repetitor“ ist insgesamt die Selbsthilfemaßnahme der in der Ausbildung Stehenden, hervorgegangen aus den natürlichen Bedürfnissen der Ausbildung und ihrer Anerkennung durch die Ausbildungsbehörden. Ein Paukertum im schlechten Sinne wird dabei von einem guten Repetitor ebenso abgelehnt wie von jedem Hochschullehrer. Es ist aber falsch, wenn die Hochschule das Problem Repetitor immer wieder mit dem Begriff „Pauker“ identifiziert. Sie setzt sich damit zu leicht über das Problem einer gerechten Wertung der Elemente einer geordneten und sorgfältigen Erziehung des Rechtswahreznachwuchses hinweg.

6. Insgesamt darf zu der juristischen Ausbildung in ihrer heutigen Form kritisch gesagt werden, daß sie ihrem Ziel, ihrem Inhalt und ihrer Methode nach uneinheitlich und unklar ist. Die Justizausbildungsordnung und die Studienordnung konnten naturgemäß nur Sofort-Maßnahmen einer Uebergangszeit sein. Heute ist es an der Zeit, sich über eine einheitliche und einhellige Ordnung der juristischen Ausbildung vom Eintritt in die Hochschule bis zum beruflichen Einsatz klarzuwerden. Der gegenwärtige, Zeit und Arbeitskraft vergeudende, vom bevölkerungspolitischen, berufspolitischen, kultur- und rechtspolitischen Standpunkt nicht haltbare Zustand ist zu beseitigen.

IV.

Ausgehend von den Forderungen der Punkte 19 und 20 des Parteiprogramms werden für eine Neuordnung der Erziehung des Rechtswahreznachwuchses folgende grundsätzliche Vorschläge gemacht:

1. Eindeutige Festlegung des Zieles der Ausbildung. Die verschiedenen abweichenden Auffassungen, die sich heute gegenüberstehen, müssen klargestellt und jedem Abschnitt und Teilgebiet der Ausbildung seiner Wichtigkeit entsprechend ein eindeutiger Platz zugewiesen werden.

2. Weitgehende Verbindung praktischer Einsatzmöglichkeiten mit dem Rechtsstudium.

Eine Neuordnung hat auszugehen von der Forderung des Punktes 20 des Parteiprogramms, insbesondere von dem dort festgelegten Grundsatz: „Die Lehrpläne aller Bildungsanstalten sind den Erfordernissen des praktischen Lebens anzupassen.“ Eine Verbindung der Praxis mit dem Studium belebt einmal das Stu-

dium und garantiert ihm einen besseren Erfolg als bisher, zum anderen ermöglicht sie in der weiteren Ausbildung eine beträchtliche Zeitersparnis.

In der studentischen Arbeit wurden bereits gute Erfahrungen mit einem Berufseinsatz in den Ferien gemacht. Eine Ausdehnung dieses Berufseinsatzes in Verbindung mit praktischen Kursen im Semester, sowie eine teilweise Hereinnahme des Berufseinsatzes in die Semester scheint möglich und zum Zwecke einer konzentrierten Ausbildung wünschenswert. Um die Ausbildung nicht — wie dabei eingewendet werden wird — zur „Ausbildungssprelle“ werden zu lassen, ist an einem sechssemestrigen Studium festzuhalten. Denn der Ausbildungsabschnitt, in dem der junge Rechtswahrer in der fortwährenden fruchtbaren Auseinandersetzung zwischen wissenschaftlicher Grundlegung und praktischer Anschauung steht, ist in der gesamten Ausbildung der wichtigste und muß den größten Platz beanspruchen. Ein so aufgefaßtes Rechtsstudium hat also drei entscheidende Vorteile:

- a) Es fördert eine lebendige wissenschaftliche Arbeit,
- b) es führt den Nachwuchs frühzeitig an die Berufswirklichkeit und damit an die Berufsentscheidung heran,
- c) es führt zu einer beachtlichen Zeitersparnis und ermöglicht dadurch insgesamt einen frühzeitigeren Abschluß der Ausbildung.

3. Trennung des wissenschaftlichen und des lernmäßigen Teiles des Studiums in Lehrplan und Ausbildungseinrichtungen.

Damit soll der oben gezeigte Mangel beseitigt werden, der in einer Vermengung des Wichtigen und Unwichtigen und in einer unklaren Scheidung zwischen wirklich wissenschaftlicher und bloß handwerksmäßiger Arbeit besteht. Neben wissenschaftliche Kollegs und Seminare gehören juristische Lern- und Wiederholungskurse. Der gegenwärtige Zustand der Vermengung beseitigt die notwendige juristische Begriffsklarheit auf der einen und eine wirkliche wissenschaftliche Vertiefung auf der anderen Seite und führt fortschreitend zu einer juristischen Halbbildung. Dabei sind die pädagogischen Erfahrungen der privaten Rechtslehrer weitgehend heranzuziehen. Ueberhaupt ist bekanntermaßen bei derartigen Kursen die pädagogische Frage die entscheidende, während das allgemein für den Nachwuchs der Hochschullehrerschaft nicht gilt und auch nicht zu gelten braucht. Daß dem Hochschullehrer durch diese Trennung die Lehrtätigkeit nicht genommen wird, liegt auf der Hand. Er wird aber andererseits weitgehend entlastet, was dem wissenschaftlichen Arbeitsabschnitt der Ausbildung zugute kommt.

4. Ordnung der Assistenten- und Dozentenfrage.

Die Tätigkeit eines Hochschullehrers wird durch die Unklarheiten der jetzigen Ausbildung zweifellos in mancher Hinsicht entwertet. Das wirkt sich auf Lehre und Wissenschaft in gleicher Weise schädlich aus. Außerdem wird der Zustrom zu der Laufbahn des juristischen Hochschullehrers immer schwächer. Ohne eine befriedigende Lösung des Nachwuchsproblems bei der Hochschullehrerschaft, insbesondere eine finanzielle Besserstellung der Assistenten und jungen Dozenten ist jede Werbung für diesen Beruf erfolglos und damit wird einer Umgestaltung der juristischen Ausbildung ein entscheidendes Hindernis in den Weg gelegt. Neuordnung der juristischen Ausbildung und Neugestal-

tung des Zugangs zum juristischen Lehrberuf können daher nur in Verbindung miteinander gesehen werden.

5. Der Vorbereitungsdienst dauert im Anschluß an ein dreijähriges Studium ein Jahr.

In dieser Zeit ist der Referendar ganztätig und selbstverantwortlich zu beschäftigen. Er ist für seine Arbeit nach einem einheitlichen Satz zu besolden. Damit fallen Nebenbeschäftigungen jeder Art von selbst weg, weil die Notwendigkeit und die Möglichkeit dazu fehlt. Ein einjähriger konzentrierter Vorbereitungsdienst leistet, wenn er auf der Praxis des Studiums aufbaut, weit mehr als der seitherige dreijährige Vorbereitungsdienst. Am Ende dieses praktischen Jahres findet keine eigentliche Prüfung statt, vielmehr wird auf Grund der Stationszeugnisse die Staatsprüfung entweder bestätigt oder eine weitere Probezeit von einem halben Jahr angeordnet. Mit Einführung der Befoldung, die bei der ohnehin abnehmenden und in Zukunft durchschnittlich geringeren Zahl der Referendare keine besondere Belastung bedeutet, kommt der Referendar mit Abschluß der Prüfung erstens in eine selbstständige Stellung, und zweitens in ein positiveres Verhältnis zu seinem Beruf, als dies bisher der Fall war. Beide Gesichtspunkte können für eine Hebung der Stellung des Rechtswahrers nicht hoch genug eingeschätzt werden. Inhaltlich wird sich der einjährige Vorbereitungsdienst insofern umgestalten müssen, als er sich auf 2—3 Stationen beschränkt, die je nach Laufbahn verschieden zu gestalten sind. Im großen und ganzen wird vorläufig die Unterscheidung des Gerichts- und Regierungsreferendars genügen. Das Bekanntmachen mit der ganzen Breite der juristischen Berufsmöglichkeiten ist nicht mehr Aufgabe des Vorbereitungsdienstes, sondern des Berufseinsatzes während des Studiums.

6. Befreiung der Ausbildung von allen unnötigen, zeitraubenden Einrichtungen, deren Aufwand unverhältnismäßig ihren Erfolg übersteigt und deren Existenz geeignet ist, den aktiven und politisch einsatzfähigen Teil des Nachwuchses in unerquickliche Zweifel an ihrem Berufsziel zu bringen.

Gemeint sind insbesondere das Referendarlager Züterbog, der zwangsweise Besuch der Arbeitsgemeinschaften und manche weitere Einzelercheinung im Vorbereitungsdienst. Lager und Arbeitsgemeinschaften haben nur Sinn als Formen einer freiwilligen kameradschaftlichen Erziehungsarbeit. So haben sie sich in der studentischen Selbsterziehung entwickelt. Jede zwangsweise Durchführung durch den Staat untergräbt das Selbstgefühl und die politische Einsatzfreudigkeit, die aber Voraussetzung eines völkischen Gemeinwesens sind.

Auf der Grundlage dieser Vorschläge spielt die Klärung weiterer Fragen, insbesondere die aus der Existenz der gegenwärtigen Studienordnung und Kultzausbildungsordnung hervorgehenden Schwierigkeiten erst an zweiter Stelle eine Rolle. Wichtig ist, daß man sich über die Hauptfragen einigt. Einigt man sich aus Zuständigkeitsbedenken heraus nicht, so wird der weitere Vorschlag gemacht, daß von einer übergeordneten Parteistelle ein erfahrener Nationalsozialist mit der absoluten Vollmacht zur Neuordnung der juristischen Ausbildung betraut wird.

Zusammengefaßt lautet der Rahmenvorschlag für eine Neuordnung der juristischen Ausbildung:

Klare Zielsetzung der Ausbildung.

Gerechte Wertung ihrer Bestandteile und Abschnitte.

Kürzung der Ausbildungszeit auf vier Jahre.

Konzentration der Ausbildung durch enge Verbindung von Theorie und Praxis und durch Ausschaltung überflüssigen Leerlaufes.

Selbständige und besoldete Beschäftigung der Referendare.

V.

Der Sinn dieser Ausführungen war, die Notwendigkeit einer Neuordnung der juristischen Ausbildung mit dem Ziel der Verwirklichung einer idealen Berufsauffassung darzulegen. Wissenschaftler, Repetitoren und Praktiker arbeiten heute von verschiedenen Seiten und mit verschiedenen Zielsetzungen an der Ausbildung des Nachwuchses. Daß das auf die Dauer unerträglich ist, liegt auf der Hand. Die viel zu weit ge-

spannten Ansprüche der beteiligten Stellen müssen endlich auf ein gerechtes und natürliches Maß beschränkt werden. Wissenschaftler, Repetitoren und Praktiker sind berechtigt, an der Ausbildung teilzuhaben, aber nur im Rahmen einer einheitlich bestimmten Ausbildung.

Die gemachten Vorschläge deuten nur die grundsätzliche Richtung an, in der eine Neuordnung sich bewegen muß. Eingehende Vorschläge für beide Ausbildungsabschnitte liegen vor. Wichtig ist uns nur immer wieder, daß endlich etwas geschieht. Das Mißtrauen des Nachwuchses gegenüber der Ausbildung und gegenüber dem Wert der juristischen Berufe wächst.

Dieses Mißtrauen zu beseitigen, wird eine wichtige Aufgabe der Neuordnung der juristischen Ausbildung sein. Denn nur auf einer vertrauensvollen und bejahenden Einstellung zur Ausbildung und zum Beruf kann eine Erneuerung von Recht und Rechtswahrern aufgebaut werden.

Prof. Großmann-Doerth, Freiburg, Mitglied des GmbH.-Aussschusses der Akademie für Deutsches Recht:

Kampf um die Einmanngesellschaft m. b. H.¹⁾

I. Die Bedrohung der EG. im Jahre 1936 und ihre Rettung 1937/38.

Mit Hilfe der EG. verschafft der Einzelunternehmer sich Haftungsbeschränkung und schiebt zwischen sich und sein Unternehmen eine juristische Person.

Dies kann in zweierlei Richtung beanstandet werden: Man kann einerseits einwenden, dazu sei die Gesellschaftsform nicht das geeignete Mittel, und man kann andererseits der Ansicht sein, Haftungsbeschränkung und Zwischenschiebung der juristischen Person dürften dem Einzelunternehmer überhaupt nicht offenstehen oder doch nicht in der bisherigen absoluten Freiheit offenstehen. Man kann also die EG. der Form nach, und man kann sie der Sache nach beanstanden.

Die Gegner der EG. beschränken sich durchweg darauf, sie der Form nach zu beanstanden²⁾: eine Gesellschaft mit nur einem Gesellschafter sei widersinnig, sie sei vom Standpunkt der Rechtsdogmatik aus nicht zu erfassen, sie sei unehelich, unwürdig und widerspreche dem Willen des Gesetzgebers.

Diese Gegner der GmbH. haben aber nichts dagegen, daß dem einzelnen Unternehmer von der Rechtsordnung eine besondere Form der Haftungsbeschränkung zur Verfügung gestellt werde, wenn dafür ein Bedürfnis bestehe, was sie überwiegend teils bejahen³⁾, teils zu entscheiden aus Mangel an Sachkenntnis ablehnen⁴⁾.

1) Abkürzungen:

EG. = Einmanngesellschaft;

offene EG. = die Gesellschaft hat nur einen Gesellschafter; getarnte EG. = von mehreren Gesellschaftern ist nur einer wirklich beteiligt, die übrigen sind seine Strohmannen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, werde ich öfter auf meine Aufsätze „Soll die GmbH. beibehalten werden?“ und „Kampf um die GmbH.“ in HansRwZ. 1937 A 281 ff. bzw. 1938 A 209 ff. verweisen.

²⁾ Kagaroff, ZHR. 101, 98 ff.; Feine, Ehrenshdb. 425 ff.; Jobst, DR. 1938, 48 ff.; Crifolli, RS.-Handbuch 1170 f. und JW. 1934, 938 f.

³⁾ Feine, a. a. D. 430; Kagaroff, a. a. D. 116.

I. Einen ganz anderen, grundsätzlicheren und mehr auf die Sache gerichteten Charakter erhielt der Kampf gegen die EG. durch den nationalsozialistischen Umbruch. Abgesehen davon, daß die Vertiefung und Verfeinerung unseres Rechtsempfindens gerade auch gegenüber den Vorgängen im Wirtschaftsleben für die Frage der EG. Bedeutung haben konnten, mußte für sie bedrohlich werden der Kampf gegen die Kapitalgesellschaft, der 1934 im Zusammenwirken von Reichsfinanzministerium (RFM.) und Reichsjustizministerium (RJW.) vom nationalsozialistischen Staat aufgenommen wurde. Dieser Kampf fing an mit sanftem Zureden zur Umwandlung, ging 1934 zu gesetzlichen zivil-⁵⁾ und steuerrechtlichen⁶⁾ Erleichterungen der Umwandlung über und steigerte sich 1936/37 zu scharfem politischem, wirtschaftlichem und moralischem Druck, zu der so begründeten, also als Kampfmittel, Strafe gedachten Erhöhung der Körperschaftsteuer im August 1936⁷⁾ und zu der Einengung des Bereiches der AG. durch die Vereinfachung des Mindestkapitals im Aktienges. vom Januar 1937, amtlich mit der grundsätzlichen Unerwünschtheit der Kapitalgesellschaft begründet⁸⁾.

Es konnte nicht ausbleiben, daß durch diese Bekämpfung der Kapitalgesellschaft das EG.-Problem schon für das geltende Recht ein neues Gesicht erhielt: eine Sonderaktion gegen die EG. war von hier aus nahegelegt. Sie wurde ausgelöst durch das Urteil des LG. Berlin

⁴⁾ Crifolli, RS.-Handbuch 1170 f.; Jobst, DR. 1938, 49. — Verneint wird die Frage von Reiterberger, DR. 1934, 261, früher von Karl Lehmann, Festschrift f. Georg Cohn, 1915, S. 424 f., dem sich neuerdings Manfr. Weider in der Richard-Schmidt-Festschrift (1934) anschließt.

⁵⁾ UmwandlungsG. v. 5. 7. 1934.

⁶⁾ UmwandlungssteuererleichterungsG. v. 7. 7. 1934.

⁷⁾ KörperschaftsteuerNovelle v. 27. 8. 1936. — Die neuerliche Erhöhung von 1938 hat andere Motive.

⁸⁾ Aml. Begr., Einleitung.

vom 17. 5. 1935⁹⁾: die Gründung einer EG. mit Hilfe von Strohännern sei als Scheingeschäft nichtig und verdiene um so weniger Schutz, als es sich um Mißbrauch des GmbHG. handele und als die Kapitalgesellschaft nach heutiger Auffassung schon an sich unerwünscht sei. An dieses Urteil knüpften die Sachbearbeiter des RZM, Herbig¹⁰⁾ und ihm folgend Friedrich¹¹⁾ einen literarischen Feldzug gegen die EG., zwar auch beschränkt auf die Strohännerrgründung, aber unter Einbeziehung der Fälle, in denen die Strohännern für die Dauer in der Gesellschaft bleiben, und unter Werbung der Registerrichter als Hilfsstruppe, welche aus der späteren Uebertragung aller Anteile auf einen Gesellschafter den Schluß auf Strohmannsgründung, also nichtigen Gesellschaftsvertrag zu ziehen hätten. Die „dogmatische“ Begründung ist bei Herbig und Friedrich anders als beim LG. Berlin — nicht § 117, sondern § 134 BGB. wird zitiert —, aber das ist nicht das eigentlich Treibende und Entscheidende an dieser Aktion: „gerade heute, da gesetzgeberische Maßnahmen wie das Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und das Gesetz über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften keinen Zweifel daran lassen, daß die Rechtsform der Kapitalgesellschaft zurückgedrängt werden soll zugunsten von Unternehmensformen mit persönlicher Verantwortung des Unternehmers und daß die Haftungsbeschränkung nur Gesellschaftsunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen zugestanden werden soll“¹²⁾ „gerade heute“, gerade in jenen Jahren der Ablehnung der Kapitalgesellschaft durch Staat und Partei kam das LG. Berlin auf den Gedanken, die Strohännerrgründung sei ein Scheingeschäft, und kam Herbig auf den Gedanken, aus den bestehenden Gesetzen das Verbot der Haftungsbeschränkung und der juristischen Person für den Einzelunternehmer herauszulesen, und vor allem kamen von dort aus erst LG. Berlin und Herbig darauf, gegen Scheingeschäft bzw. Verbotsverstoß zu protestieren.

So erschien 1936 die EG. bedroht, sowohl die offene wie die getarnte EG. Denn schon wenn sich nur diese Auffassung des LG. Berlin und der Sachbearbeiter des RZM. durchgesetzt hätte, so würde schon dies den Tod der meisten vorhandenen offenen EG. bedeuten haben, denn die EG. ist regelmäßig oder doch überwiegend von Anfang an als solche angelegt. Und hätte man jene Gedanken gar weitergedacht, so würde man vermutlich darauf gekommen sein, daß dann die wirklich erst nach der Gründung entstandene EG. aus genau den gleichen Gründen unzulässig sein muß. Das Ende jedenfalls der offenen EG. wäre gekommen. Vor allem schien damals auch die ablehnende Stellungnahme des künftigen Gesellschaftsrechts festgelegt: dieser rechtspolitische Gedanke der Ablehnung der Kapitalgesellschaft mußte ja vor allem die damals noch bevorstehende Neu-

ordnung des Gesellschaftsrechts entscheidend beeinflussen, mußte je denfalls dazu führen, daß man Haftungsbeschränkung und juristische Person in ihrem Bereich einschränkte und daß man von hier aus also mindestens sie dem Einzelunternehmer ausdrücklich versagte. Für das geltende wie für das künftige Recht also war 1936 die EG. von diesem Gedanken der grundsätzlichen Unerwünschtheit der Kapitalgesellschaft aus bedroht.

II. Die Lage hat sich seitdem für die EG. entscheidend gebessert. Im Vordergrund steht hier die Tatsache, daß das RZM. seinen Standpunkt in bezug auf die Kapitalgesellschaft seitdem sehr stark geändert hat.

Diese Wendung wurde schon im AktienG. angedeutet: Einerseits zwar lag es noch ganz im Sinne des Kampfes gegen die Kapitalgesellschaft, wenn das AktienG. die Verzehnfachung des Mindestkapitals brachte und dies in der amtlichen Begründung des Gesetzes ausdrücklich mit der grundsätzlichen Unerwünschtheit der Haftungsbeschränkung gerechtfertigt wurde, welche nur bei großer Gesellschafterzahl und bei Begebung von zahlreichen Aktien am Markt rechtspolitisch gebilligt werden könne. Aber andererseits brachte dasselbe AktienG. die Anerkennung der Einmann-AG., und dies wurde in derselben amtlichen Begründung¹³⁾ damit gerechtfertigt, daß es Fälle gebe, in denen die Haftungsbeschränkung wirtschaftlich gerechtfertigt sei. Das Ergebnis dieser zweigleisigen Haltung des AktienG. ist folgendes: Einerseits ist einer Gesellschaft mit einem Kapital von unter 500 000 RM. die AG.-Form verschlossen: da sie nicht zahlreiche Gesellschafter werben will, soll sie die Haftung nicht beschränken dürfen. Und andererseits ist eine EG. von 500 000 RM. und darüber zugelassen: der eine Mann darf seine Haftung beschränken, denn bei ihm könnte das wirtschaftlich vertretbar sein. Das AktienG. steht also nach dem erklärten Willen seiner Urheber in der Frage der Haftungsbeschränkung in beiden Lagern, bekämpft sie einerseits, nämlich für die normale Gesellschaft bis zu 499 999 RM. und fördert sie andererseits wohlwollend, nämlich für die EG. ab 500 000 RM. — Ganz deutlich wird dann die Wendung bei Beginn und im Laufe der im Sommer 1937 anhebenden Diskussion um die GmbH.-Reform. Schlegelberger¹⁴⁾ erklärte dem GmbH.-Auschuß der Akademie für Deutsches Recht zum Eingang der ersten Sitzung am 8. 6. 1937: über die Frage der Beibehaltung der GmbH. als rechtlicher Einrichtung habe der Auschuß überhaupt nicht zu diskutieren, denn 40 000 Gesellschaften könne man nicht aus dem Aufbau der Volkswirtschaft herausnehmen. These und Begründung mußten überraschen: denn wenige Monate vorher hatte das RZM. in der Begründung zum AktienG. als nationalsozialistische Auffassung amtlich verkündet, daß, vom Fall der AG. mit Heranziehung weiter Kreise des Volkes zur Aufbringung der erforderlichen Mittel abgesehen, „der Unternehmer die persönliche Verantwortung uneingeschränkt tragen soll“, und Heranziehung weiter Kreise des Volkes ist ja bekanntlich nicht Aufgabe der GmbH. Und auch die Begründung mußte überraschen, da doch bei Abschaffung der GmbH. die Existenz von GmbH.-Unternehmungen durch Uebergangsrecht geschützt werden kann. Ganz deutlich wurde der Auffassungswandel dann in Aufsätzen der Sachbearbeiter des RZM., namentlich des zuständigen Abteilungsleiters, Quassowski¹⁵⁾. Der Umschwung vor

⁹⁾ DZ. 1936, 465. — Ueber frühere Anfänge in der Rechtsprechung s. Herbig, DFG. 1936, 88 ff.: es handelt sich dabei vor allem um den Gedanken, es sei eine nach § 138 BGB. nichtige Umgehung des GmbHG., wenn ein einzelner einen GmbH.-Mantel erwerbe, um sich damit Haftungsbeschränkung zu verschaffen (RG., JW. 1924, 1535 und 1925, 635).

¹⁰⁾ In der Anm. zu dem Urteil und DFG. 1936, 85 ff. (89—91).

¹¹⁾ DZ. 1937, 1820, 1938, 603; vgl. allerdings unten Anm. 15.

¹²⁾ Herbig, DZ. 1936, 467 und DFG. 1936, 90.

¹³⁾ Zu §§ 203—215.

¹⁴⁾ Darüber ist in den Tageszeitungen berichtet worden.

¹⁵⁾ Deutsche Volkswirtschaft 1938, 79 ff.; außerdem Geßler, Soziale Praxis 47, 329 ff.; Friedrich spricht daher 1937 und 1938 in seinen oben Anm. 11 angeführten Ausführungen gegen die EG. nicht mehr — anders als 1936 sein Vorbild Herbig — von der grundsätzlichen Unerwünschtheit der Kapitalgesellschaft; ebenso Schlegelberger-Quassowski in ihrem Kommentar zum AktienG., Anm. 1 zu § 7, ein angesichts der amtlichen Begründung aufschlußreiches Schweigen.

allem der Tonart ist auffallend. Von irgendwelchen Bedenken gegen Haftungsbeschränkung ist keine Rede mehr, sondern jetzt heißt es: „Die GmbH. verbindet die Vorteile der beschränkten Haftung mit denen der persönlichen Leitung des Unternehmens“, sie soll also „die Vorzüge der OHG. oder KG. einerseits und die der AG. andererseits in sich vereinigen“¹⁸⁾, was doch darauf hinausläuft, daß die GmbH. als Form der Haftungsbeschränkung des im Geschäft tätigen Unternehmers, daß diese Haftungsbeschränkung selbst also schlechthin die ideale Rechtsform für Unternehmungen darstellt¹⁷⁾.

Das Schicksal hat es dann gefügt, daß auch der GmbH.-Ausschuß der Akademie in seinem Vorsitzenden und seiner Mehrheit sich zu einem dieser neuen Linie der Kapitalgesellschafts-Freundlichkeit entsprechenden Standpunkt durchgerungen hat. Dieser ist in seinem ersten Arbeitsbericht¹⁸⁾ niedergelegt. Wieder wird der Grad des Stimmungsumschwungs besonders deutlich in der Art der Beweisführung, wie sie diesen Arbeitsbericht von Anfang bis zu Ende kennzeichnet. Hervorgehoben sei hier nur¹⁹⁾, daß die GmbH.-Verteidigung — auch dies ist in der fünfzig-jährigen GmbH.-Diskussion ein Novum — in diesem Arbeitsbericht von der Verteidigung zum Angriff übergeht: während man bisher immer die unbeschränkte Haftung als Grundsatz unangetastet gelassen und Haftungsbeschränkung immer nur für besondere Fälle gefordert hat, bemüht der Arbeitsbericht des GmbH.-Ausschusses sich um den Nachweis, daß die unbeschränkte Haftung überlebt und die beschränkte Haftung das der gesunden Volksanschauung gemäße Prinzip sei²⁰⁾.

Dies also kennzeichnet den gegenwärtigen Ausgangspunkt für die weitere Diskussion um die GmbH.: 1935 und 1936 hat man die OHG. bekämpft, weil man die Kapitalgesellschaft nicht wollte. Heute dagegen bejaht man die Kapitalgesellschaft in Grenzen, und so wird man den Kampf auch gegen die OHG. einstellen.

Neben diesem entscheidenden Gesichtspunkt dürfen zwei weitere Tatsachen nicht übersehen werden, durch welche jeder Kampf gegen die GmbH. gehemmt wird: Einerseits macht die ausdrückliche Anerkennung der Einmann-AG. in der amtlichen Begründung zum AktienG.²¹⁾ es schwer, gegen die OHG. manche oft gehörten²²⁾ Vorwürfe: Widersinn, Unehrlichkeit usw. auf-

¹⁸⁾ Quassowski, a. a. O. 79; ähnlich Geßler a. a. O. 330.

¹⁷⁾ Auch wenn man die Kapitalgesellschaft günstig beurteilt und daher die Erhaltung der GmbH. bejaht, wird man doch bedauern, daß das RZM. seinen Standpunkt nicht schon vor dem AktienG. geändert hat: die Abdrängung der kleinen AG. zur GmbH.-Form dürfte nämlich nicht im öffentlichen Interesse liegen (HansRGZ. 1938 A 222 f.). Immerhin muß auch ein Ministerium das Recht haben, den Standpunkt zu ändern. Dabei entstehen um so weniger Schwierigkeiten, je offener dies geschieht. Ich kann also nicht einsehen, warum Quassowski (a. a. O. 79) den — ganz aussichtslosen — Versuch macht, die bisherige Behandlung der Kapitalgesellschaft mit der so kraft geänderten neuen Haltung auf einen Renner zu bringen. Das schafft Unklarheiten, und in so wichtigen Fragen schuldet man uns Klarheit — dem Unternehmer, dem Notar, dem Syndikus wie dem Richter.

¹⁸⁾ Erstattet von dem Vorsitzenden, Prof. Klausung, Frankfurt a. M. 1938; von mir eingehend besprochen in HansRGZ. 1938 A 209 ff.

¹⁹⁾ Im übrigen s. HansRGZ. 1938 A 209 ff.

²⁰⁾ Vgl. dazu HansRGZ. 1938 A 211 ff.

²¹⁾ Oben zu Anm. 13.

²²⁾ Oben zu Anm. 2.

²³⁾ Diese Folgerung wird nicht gezogen von Jobst a. a. O., aber auch nicht von Friedrich, der noch 1937 und 1938 den 1936 berechtigten Standpunkt Herbigs vertritt, die GmbH. sei eine „offenbare Rechtsumgehung“ und widerspreche daher unserem „geschärften Rechtsempfinden“ (DZ. 1938, 603).

rechtzuerhalten²³⁾, und andererseits kann auch die wachsende Verwendung der GmbH. durch Staat und Partei in der öffentlichen Wirtschaft nicht ganz ohne Wirkungen bleiben.

Der Kampf um die GmbH. ist für diese also schon vor Erlass des neuen GmbHG. gewonnen.

II. Konzessionszwang für die GmbH.

Wenn ich trotzdem der Einladung der Schriftleitung dieser Zeitschrift folge, mich zur OHG.-Frage zu äußern, so deswegen, weil es mir Pflicht der Wissenschaft zu sein scheint, für die Erhaltung wertvollen Gedankengutes dann erst recht zu wirken, wenn dieses gegenüber anderen Zielen zurückgestellt werden muß.

Gerade von diesem Gesichtspunkt aus aber möchte ich die Frage der OHG. vorwiegend der Sache nach stellen, also vor allem fragen: Soll die Rechtsordnung dem einzelnen die Möglichkeit geben, seine Haftung zu beschränken und zwischen sich und das Unternehmen eine juristische Person einzuschleiben²⁴⁾?

I. 1.²⁵⁾ Daß ein Unternehmer gezwungen werden kann, sein gesamtes Vermögen und insbesondere das Privatvermögen zur Bezahlung der Geschäftsschulden herzugeben, ist nicht nur eine Forderung der Gerechtigkeit und der Rechtsmoral — beides ist streitig und sollte auch aus sachlichen Gründen nicht zu sehr in den Vordergrund gerückt werden. Die unbeschränkte Haftung ist auch nicht nur Voraussetzung für das Funktionieren des Kreditverkehrs. Vielmehr erfüllt sie in unserer auf Unternehmerinitiative und Privateigentum beruhenden Wirtschaftsordnung noch zwei wichtige verfassungsrechtliche Aufgaben: Einerseits wirkt sie auf Vorsicht bei Kreditübernahme und Kreditbewirtschaftung hin und ist also unentbehrlich in einer Wirtschaftsordnung, in welcher der Kreditverkehr grundsätzlich den privaten Entscheidungen überlassen ist. Und andererseits ist die unbeschränkte Haftung wichtige Voraussetzung für das automatische Ausscheiden erfolgloser Unternehmer, und solches automatische Ausleseverfahren ist unentbehrlich in einer Wirtschaftsordnung, in welcher die Behörden zwar unzuverlässige Unternehmer aus der Wirtschaft entfernen, gegen bloß erfolglose Verwaltung des Volksvermögens aber grundsätzlich nicht vorgehen.

Dies scheint mir der verfassungsrechtliche Sinn des Grundsatzes von der unbeschränkten Haftung zu sein. Es kennzeichnet unsere Rechtswissenschaft, wenn wir seit rund 150 Jahren über diese Zusammenhänge nachzudenken aufgehört haben. Wir verlieren uns in tausend Einzelheiten des Vollstreckungsrechts — aber es gibt bei uns keine Theorie von der unbeschränkten Haftung. Es fehlt die klare gedankliche Grundlage, es fehlt das Wissen um den Zusammenhang zwischen dieser seit dem Mittelalter selbstverständlich gewordenen Rechtseinrichtung und der allgemeinen Rechts- und Wirtschaftsverfassung. Eine so im luftleeren Raum schwebende Rechtswissenschaft ist natürlich nicht in der Lage, die überlieferten wesentlichen Rechtseinrichtungen zu verteidigen, wenn eines Tages der Ansturm der Interessenten und ihrer „juristisch“ geschulten Kampftruppen einsetzt. So haben die Gerichte in den neunziger Jahren den Wettbewerb an die Kartelle preisgegeben, so haben sie den Mißbrauch der Vertragsfreiheit durch die

²⁴⁾ Für die Kapitalgesellschaft bedeutet dies: die dahinter stehenden Personen begrenzen für den betr. Geschäftsbereich ihre Haftung noch einmal (zweifache Haftungsbeschränkung), bzw. sie schieben zwischen die bereits eingeschobene juristische Person und den betr. Geschäftsbereich noch eine weitere juristische Person.

²⁵⁾ Zum Folgenden: HansRGZ. 1937 A 281 ff., 1938 A 211 ff.

Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufkommen lassen — weil wir nicht mehr wußten, welchen volkswirtschaftlichen Sinn Wettbewerb und Vertragsfreiheit haben, und weil wir andererseits den Behauptungen der großwirtschaftlichen Interessenten über ihre wirtschaftlichen Bedürfnisse wegen unserer Unwissenheit in privatwirtschaftlichen und erst recht volkswirtschaftlichen Zusammenhängen wehrlos ausgeliefert waren — und sind. So ist bei uns jenes unselbige „wirtschaftsrechtliche“ Denken aufgetaucht: man registriert die Tatsachen der neuen Großwirtschaft, man nimmt sie, wenn sie nur mit der notwendigen Wucht und Massivität auftreten, grundsätzlich kritiklos hin, entnimmt aus ihnen die „wirtschaftlichen“ Bedürfnisse des Lebens und biegt das Recht, dessen gedankliche Grundlagen man nicht mehr kennt, so lange, bis es mit ihnen harmonisiert. So sind Rechtsfindung und Rechtswissenschaft zur Soziologie — einer sehr schlechten Soziologie — herabgesunken.

Und so ist es auch zur GmbH. gekommen. In der Diskussion zur Zeit der Entstehung der GmbH. fällt auf, daß der sehr redseligen Theorie von den angeblichen Notwendigkeiten der Haftungsbeschränkung eine klare Theorie von der unbeschränkten Haftung kaum entgegen tritt. Aber ist dies heute anders? Auch heute wird sehr viel über die Notwendigkeit der Haftungsbeschränkung geredet, aber um die unbeschränkte Haftung ist es ziemlich still. Sie wird meist noch als Grundsatz gefordert, aber diese Forderung wird regelmäßig überhaupt nicht begründet oder doch nur mit verschwommenen Wendungen²⁶⁾, wie vor allem, daß der Unternehmer die „persönliche Verantwortung“ tragen müsse, als ethisches Prinzip. Mit dieser Formulierung verwischt man aber in gefährlicher Weise die Grenzen zu etwas ganz anderem: nämlich zu der zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen Haftung für Pflichtwidrigkeit. Selbstverständlich, daß diese schwache Stelle sofort ausgenützt wird. Der GmbH.-Ausschuß-Bericht ruft das „gesunde Volksempfinden“ dagegen auf, daß die unbeschränkte Haftung und ihre Auslese auch bei schuldlosem Mißerfolg eingreife, und will an die Stelle dieser Auslese nach dem Erfolg die Schadenersatzpflicht wegen schuldhafter Pflichtwidrigkeit genügen lassen. Der Glaube, mit solcher Art von Auslese in der deutschen Wirtschaft des 20. Jahrhunderts auskommen zu können, ist Romantik, aber nicht Volkswirtschaft. Die harte Auslese nach dem Erfolg ist heute so notwendig wie je in einer auf der Unternehmerinitiative aufgebauten Wirtschaft. „Theorien eines Professors?“ Ich zitiere Stimmen der deutschen Gegenwart, die gegen diesen Verdacht gesichert sind: Im Aprilheft 1938 der Zeitschrift „Der Vierjahresplan“ (S. 220) sagt deren Schriftleitung: Trotz weitgehender staatlicher Lenkung der Wirtschaft bleibt der Wettbewerb „gerade heute der Prüfstein für die Existenzfähigkeit der Unternehmungen und der Motor, der die Wirtschaft in Bewegung hält und den technischen Fortschritt gewährleistet. Der Betrieb, der im Wettbewerb nicht bestehen kann, der nicht nur vorübergehend mit Verlust arbeitet, muß ausgeschieden werden und einem anderen Platz machen, der unter richtiger Ansetzung von Kapital und Arbeit seinen gesamtwirtschaftlichen Aufgaben gerecht wird, ohne dabei den Ertrag zu gefährden.“ — Zur Auslese nach dem Erfolg bekennt sich auch Staatssekretär Brinkmann vom RWM. in seiner bedeutsamen Düsseldorfer Rede vom 21. Okto-

ber 1938²⁷⁾: „Wer den echten Leistungswettbewerb nicht besteht, behält zwar sein Recht auf Arbeit, aber er hat kein Recht auf eine Selbständigkeit, die er besaß, die er aber an den besseren Mann verloren hat“. Wenn dies ein Widerspruch zu dem heute herrschenden Gemeinschaftsgedanken zu sein scheint, der sei verwiesen auf die Ausführungen des Leiters der Hauptabteilung I des Reichsnährstandes E. DeLlian in „Recht des Reichsnährstandes“, Oktoberheft 1937, über die Art, wie die bäuerliche Standesaufsicht durch Reichsnährstand und Auerbenbehörden auszuüben sei: „Dummheit, Faulheit und verbrecherische Gleichgültigkeit müssen innerhalb der Leistungsfähigkeit des Bauernturns ebenso, ja noch schneller und unausweichlicher zu Fall kommen als innerhalb der sogenannten freien Wirtschaft. Es ist auch nicht der brave Landmann allein, dem das Recht am Boden zusteht, sondern nur der brave und tüchtige Bauer. . . Im Bauernturn war und ist aber auch noch immer der Sinn lebendig für die Härten des Lebens und Lebenskampfes, und nichts ist ihm fremder, als sich ihm und seinen Notwendigkeiten zu entziehen. Eine Standesaufsicht, die an die Stelle des Leistungsgedankens lediglich den Schutzgedanken und das schwächliche Mitleid treten lassen würde, beginge auch den gleichen Fehler wie die Strafjustiz einer Zeit, welche vor lauter Gefühlsduselei für den einzelnen die harten Interessen und Notwendigkeiten der Gesamtheit nicht mehr sah.“

So denken die Männer, denen die deutsche Wirtschaftsordnung anvertraut ist. Wir Rechtswahrer hätten die Aufgabe, Bürgerliches und Handelsrecht nach diesen Gesichtspunkten zu gestalten. Und was sind in Wirklichkeit unsere Leitgedanken?: Billigkeitsempfindungen, die wir mit „gesunder Volksanschauung“ verwechseln, „schwächliches Mitleid“, „Gefühlsduselei für den einzelnen“, alles aus Mangel an Ueberblick, d. h. Mangel an volkswirtschaftlichem Verständnis.

2.²⁸⁾ Neben Haftungsbeschränkung bedeutet die GmbH.: juristische Person. Sie gestattet also dem Unternehmer, zwischen sich und sein Unternehmen einen Dritten als formellen Unternehmensträger einzuschieben. Damit wird der Grundsatz der Identität von Unternehmer und formellem Unternehmensträger durchbrochen.

Ich glaube nicht, daß es viele Juristen gibt, welche hier überhaupt noch so etwas wie die Durchbrechung eines Grundgesetzes empfinden. Unsere Betrachtungsart ist auch hier punktuell, d. h. wir sehen immer einzelne Interessen, die von uns Förderung erwarten, und wir sehen nicht die großen harten Notwendigkeiten der Rechtsordnung und insbesondere der Wirtschaftsordnung. Kennzeichnend für diese Betrachtungsweise ist die Beweisführung von Knieriem²⁹⁾. Ich greife sein Beispiel der AG. mit Auslandsvermögen heraus, welche für gewisse Auslandsabschlüsse gern eine Tochtergesellschaft ohne Auslandsvermögen vorschreiben möchte³⁰⁾. Man kann das gut verstehen, wenn die Muttergesellschaft dem betreffenden Abschluß nicht recht traut und ausländische Prozesse mit negativem Ausgang von ihm befürchtet: vor der Vollstreckung aus sol-

²⁷⁾ B. Kohlhammer, 1938, S. 43. — Die angeführten Sätze der Rede sind von der Schriftleitung des „Vierjahresplan“ dem Novemberheft als Leitworte vorangestellt.

²⁸⁾ Zum Folgenden: HansRGZ. 1937 A 289 ff., 1938 A 216 ff.

²⁹⁾ DR. 1938, 226 ff.

³⁰⁾ S. 232.

²⁶⁾ Diese Unklarheit trägt z. B. bei Reiterberger, DR. 1934, 261, die Schuld daran, daß er Haftungsbeschränkung für den einzelnen energisch ablehnt, aber für die Gesellschaft offenbar billigt.

chen Urteilen möchte sie ihr Auslandsvermögen sichern. Also sehr begreiflich und im Einzelfall vielleicht sogar vom deutschen Standpunkt aus berechtigt. Wer aber von dieser Ueberlegung aus der Wirtschaft allgemein die Möglichkeit zur Einschaltung juristischer Personen geben will, sollte bedenken, daß hier noch ein anderes und sehr viel höheres Interesse berührt wird: Ist es nicht äußerst bedenklich, wenn der Unternehmer sich nachteiligen Folgen von Geschäften, die er schon beim Abschluß als zweifelhaft ansieht, von vornherein dadurch entziehen kann, daß er das Geschäft über eine Tochtergesellschaft laufen läßt! Das wirksamste Motiv, beim Abschluß von Geschäften korrekt zu verfahren, ist ja das Bewußtsein, für die gute Erfüllung selbst gerade stehen zu müssen. Es muß also doch wohl gefragt werden: Darf man wegen solcher aus besonderer Lage entstehenden Einzelbedürfnisse auf so wichtige Garantien anständiger Geschäftspraxis verzichten — oder muß nicht vielmehr um der Erhaltung dieser Garantien willen in den Kauf genommen werden, daß hier und da ein an sich erwünschter Abschluß unterbleibt?

Um das Grundgesetz der Identität von Unternehmer und juristischem Unternehmensträger in seiner Lebensbedeutung ganz erfassen zu können, muß man freilich von der Wirklichkeit des Wirtschaftslebens mehr wissen als im Durchschnitt die — nicht im Dienst der Wirtschaft stehenden — Rechtswahrer. Selbst bei einem so hervorragenden Gegner des Mißbrauchs der juristischen Person wie bei dem immer wieder zitierten Ernst Fuchs ist erkennbar, wie sehr er für sein Tatsachenmaterial auf die amtliche Sammlung der Entscheidungen des RG. angewiesen ist, und auf seinen Aufträgen baut sich die Lebenskenntnis der allermeisten mit der EG. befaßten Rechtswahrer auf. Weder aber in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts noch sonst — wenn ich richtig sehe — in der juristischen Fachliteratur ist irgend etwas über die Rolle zu lesen, welche die juristische Person in den furchtbaren Zusammenbrüchen der letzten Krise gespielt hat³¹⁾: die „Hum“ für die Nordwolle, die „Albiva“ für Wiking, die „Nutria“ für Ostwerke, die „Hauptverwaltung des Burbach Kali Konzerns GmbH.“ für Burbach, die unzähligen Tochtergesellschaften für Favag und Kreuger, um nur einige zu nennen. Diese Beispiele zeigen, daß die juristische Person ihre eigentliche Gefährlichkeit erst in der Großwirtschaft, also in der Hand von Kapitalgesellschaften entfaltet. Es ist also unmöglich, die EG. ausgerechnet in diesem besonders gefährlichen Anwendungsbereich wohlwollender als in den Bereichen der mittleren und kleinen Wirtschaft zu behandeln, wie von Knie r i e m vorgeschlägt³²⁾. Gewiß bewegt unter Rechtswahrern die Diskussion um EG.-Mißbräuche sich überwiegend in der Sphäre des Einzelhandels: sie wissen zu wenig von jenen Tatsachen der Großwirtschaft, und noch weniger wissen sie, daß alle jene Katastrophen in diesem Ausmaß gar nicht möglich gewesen wären, wenn der Staat nicht in geradezu verrückter „Liberalität“ jedem die unbeschränkte Freiheit zur Hervorzauberung von juristischen Personen zu irgendwelchen angegebenen oder nicht angegebenen Zwecken gewährt hätte.

³¹⁾ Zum Folgenden s. meinen Aufsatz in HansRG. 1934 A 28 ff.

³²⁾ Es ist dies der Hauptgedanke meines unbestreitbar sehr gehaltvollen Aufsatzes in dieser Zeitschrift 1933, 220 ff. — Ihm schließt sich Paul F i s c h e r, ZAltD. 1933, 548 ff. an.

Jenen Mißbräuchen sind durch das Aktieng. einige Riegel vorgeschoben worden — man darf sie in ihrer Lebensbedeutung freilich nicht überschätzen: wenn man schon sieht, in welchem nicht unbeträchtlichen Maße „die Wirtschaft“ sich offen über das Aktieng. hinwegsetzen kann³³⁾, so muß man wohl allein daraus schon auf das Ausmaß versteckter Umgehungen schließen, und man bilde sich nicht etwa ein, daß die als Kontrollorgan eingesetzten Wirtschaftsprüfer durch das Röhrensystem „der Wirtschaft“ wirklich hindurchsehen könnten³⁴⁾.

Vor allem aber schreiben wir heute nicht mehr 1930, sondern 1938/39: Kein Mensch hat heute den Wunsch, eigene Aktien auf Schleichwegen zu erwerben oder sonst Dinge zu tun, die 1930 wünschenswert waren und inzwischen verboten worden sind. Dafür aber regen sich heute andere nicht minder bedenkliche Wünsche — und sofort ist auch wieder die juristische Person da, willfähiges Mittel zu ihrer Befriedigung: Ein Textilunternehmen hat sich eine EinkaufsGmbH. und eine VerkaufGmbH. „ausgliedert“. Die EinkaufsGmbH. hat Rohstoffe eingekauft. Zulässiger Gewinnausschlag ist 2 vH. Sie „verkauft“ mit diesem Ausschlag an die Produktionsgesellschaft, diese nimmt beim „Weiterverkauf“ an die VerkaufGmbH. denselben Ausschlag, und diese schließlich schlägt beim Absatz am Markt 2 vH. zum dritten Male auf. Ergebnis: alle juristisch Beteiligten haben nur den zulässigen Gewinnausschlag genommen, aber der wirkliche Unternehmer hat das Dreifache des Zulässigen verdient. Natürlich schreitet der Preisbildungskommissar ein — wenn er davon erfährt. Aber gegenüber diesem Röhrensystem sind auch die Behörden und ihre Preisprüfer an den Grenzen ihres Könnens angelangt.

Und wieder stößt die Betrachtung hier an die verfassungsrechtliche Bedeutung des Gesellschaftsrechts: Das Wesen der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik liegt darin, aus der Wirtschaft ein Instrument der staatlichen Führung zu machen. Nichts kann diesem Ziel hinderlicher sein als Undurchsichtigkeit der Verhältnisse. Kein Kenner der Wirtschaft kann behaupten, daß das Streben der Unternehmer nach Undurchsichtigkeit heute geringer wäre als früher. Und eine der wirkungsvollsten und billigsten Vernebelungsterzen ist die juristische Person: heute wie 1931. Es ist sicherlich nicht mehr sehr schön, wenn die Unternehmer z. B. in der Verteidigung ihrer Gewinnspanne gegenüber der

³³⁾ Umgehung des Verbots der Mehrstimmrechtsaktie mit Hilfe des § 114 I, Satz 3, Aktieng., Umgehung des Führerprinzips mit Hilfe des § 74 I Aktieng., Nichterfüllung der Publizitätspflichten (s. darüber neuzestens die melancholischen Betrachtungen über „Vergessenes Aktienrecht“ in „Frankfurter Zeitung“ v. 13. 11. 1938). — Eine erste Abwehr gegen diese Umgehungen des Aktieng. bedeutet die 3. DDD₃Aktieng. v. 21. 12. 38, insofern sie die Stimmrechtsbeschränkungen des § 114 I, Satz 3, unter Konzessionszwang stellt.

³⁴⁾ Ein Beispiel für viele: Eine AG. wird geprüft. Dem Prüfer wird mitgeteilt, der Direktor befaße „auf Wunsch des Aufsichtsrats“ einige Aktien (5%) der Gesellschaft. Ferner stellt der Prüfer fest, daß die AG. der K-GmbH. ein auffallend langfristiges Darlehen gegeben hat, das ihm auf Befragen aus den geschäftlichen Beziehungen der AG. zur GmbH. erklärt wird. Und was stellt dann der Prüfer am Schluß fest?: die übrigen 95% der Aktien liegen bei der V-GmbH., und deren sämtliche Anteile besitzt der Direktor der AG., und das der K-GmbH. gewährte Darlehen war sofort über einen Strohmännchen an die V-GmbH. des Direktors geflossen. — Jeder Kenner der Verhältnisse wird zugeben, daß diese Feststellungen des Prüfers reiner Gl i e d z u f a l l waren.

staatlichen Wirtschaftspolitik diese Rebellerzen verwenden. Man sollte aber die moralische Entrüstung nicht übertreiben: die Schuld liegt vielmehr beim Staat selbst, der in seinem Gesellschaftsrecht für jeden beliebigen Zweck billigste Möglichkeiten zur Schaffung von juristischen Personen gewährt und die Unternehmer ja geradezu in Versuchung führt, auf solche Art sich lästiger Kontrolle zu entziehen.

II. Der Grundsatz der unbeschränkten Haftung und der Grundsatz der Identität von Unternehmer und formellem Unternehmensträger müssen also bleiben. Folgt daraus, daß man die EG. abschaffen soll? Ober gibt es nicht vielleicht besondere wirtschaftliche Bedürfnisse, für welche die EG. als berechtigt anzuerkennen ist, und sind diese nicht vielleicht so dringend, daß um ihretwillen Ausnahmen von jenen Grundsätzen zu gestatten sind?³⁵⁾

1. a) Diese Frage ist für die EG. nicht anders zu beantworten als für die mehrgliedrige GmbH. Die GmbH. wird nämlich nirgends daraus gerechtfertigt, daß die Vergesellschaftung als solche ein höheres Risiko schaffe als die Einzelunternehmung³⁶⁾. Sondern: als Mittel der Haftungsbeschränkung wird sie gefordert³⁷⁾ einerseits für den Fall der unfähigen Unternehmensbesitzer, also insbesondere für die Erbengemeinschaft, der die Weiterführung des Unternehmens durch die GmbH. ermöglicht werden soll. Und andererseits wird die GmbH. als Haftungsbeschränkung gefordert für besonders risikoreiche, aber volkswirtschaftlich notwendige Geschäfte. Diese Interessen sind es, um derenwillen man, wie alle Verlautbarungen zeigen, die GmbH. als Mittel zur Haftungsbeschränkung beibehalten will. Es ist sehr zweifelhaft, ob dies berechtigt ist³⁸⁾; insbesondere wäre es volkswirtschaftlich erwünschter, wenn so ungeeignete Verwalter wie jene Erben das Unternehmen in bessere Hände übergeben würden, und die Behauptung der ihnen nicht zukommenden Unternehmerstellung sollte ihnen nicht künstlich erleichtert werden. Aber jedenfalls ist es von hier aus sehr schwer, dem einzelnen die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung zu verweigern: einerseits der zur Geschäftsführung unfähige Alleinerbe und andererseits der vor besonders risikoreiche Aufgaben gestellte Einzelunternehmer werden nicht begreifen, warum sie schlechter behandelt werden als eine Personenmehrheit in gleicher Lage.

b) Entsprechendes gilt für die GmbH. als Mittel der Einschlebung einer juristischen Person³⁹⁾: Im Vordergrund der GmbH.-Diskussion steht in dieser Beziehung das Bedürfnis der Unternehmungen, einzelne Betriebsstätten in Form von Kapitalgesellschaften zu ver selbständigen. Hierbei müssen ja notwendig EG. offen oder getarnt entstehen. Von diesem GmbH.-Motiv ist in der letzten Zeit häufig die Rede gewesen, gerade auch im Zusammenhang mit dem Umbau einiger Konzerne (Stahlverein, Salzdetfurth u. a.), und auch von Knieriem⁴⁰⁾ stellt es in den Vordergrund. Aus welchen Gründen geschehen diese Ausgliederungen? Man hört dazu eine ganze Reihe von verschiedensten Motiven: Eine Produktionsgesellschaft wünscht sich von ihrer Verkaufsabteilung zu distanzieren, weil der Verkauf für sie betriebsfremd sei (ganz andere Regelung der Gehälter usw.), und außerdem haben die Reisenden oft unerfreuliche, wenn auch erfolgreiche Methoden, von denen

man sich gerne fernhalten möchte. Hier liegen freilich mehrere Einwände nahe: Es ist ja vielleicht viel wünschenswerter, wenn der Vertrieb recht bald wieder an den selbständigen Handel abgegeben wird, und die Rechtsordnung sollte daher die Weiterführung des betriebsfremden Absatzes der Unternehmung nicht künstlich erleichtern. Und erst recht sollte die Rechtsordnung die Unternehmung zwingen, sich zu den Methoden ihrer Reisenden zu bekennen: durch Einschlebung einer juristischen Person entsteht die rechtspolitisch höchst ungesunde Lage, daß die Unternehmung einerseits von der Strupellosigkeit der Reisenden zwar Nutzen zieht, aber andererseits keinerlei Nachteile für ihren Auf davon zu besitzchten braucht. Uns Juristen ist übrigens die industrielle Verkaufs-GmbH. bekannt als ein beliebtes Mittel, die Umgehung der zwingenden Vorschriften des Abzahlungsgeschäfts zu versuchen. — In der GmbH.-Propaganda der Großwirtschaft ist neuerdings öfters davon die Rede, durch solche Ausgliederung fördere man den Unternehmernachwuchs, der in solchen „selbständigen“ Kapitalgesellschaften eher Gelegenheit zur Entfaltung finde als in Betriebsstätten, die im unmittelbaren Eigentum der Hauptgesellschaft stehen. Ich persönlich bekenne, daß ich mir dies schwer vorstellen kann. Da die „ausgegründete“ Betriebsstätte doch nach wie vor zum Konzern gehört und in dessen Arbeitsprogramm ihren Platz behält, kann ich nicht glauben, daß Leitung und Kontrolle durch die Zentralverwaltung nur deswegen weniger straff werden sollten, weil man eine juristische Person eingeschaltet hat. Ich werde in diesen Zweifeln bestätigt durch die offengelegten Fälle der Krisenzeit: wie gingen z. B. die Lahusen mit den Direktoren ihrer Untergesellschaften um! Und übrigens bin ich bisher noch von jedem unbetteiligten Unternehmer, dem ich von dieser angeblich größeren Selbständigkeit des Direktors solcher Tochtergesellschaften erzählt habe, — ausgelacht worden. Soweit man wirklich nur mehr Selbständigkeit einräumen will, geht dies auch ohne Einschlebung einer juristischen Person. Ich erinnere mich der Unterhaltung mit den Beamten einer Großstadt über deren Siedlungs-GmbH.: Sie sei notwendig im Interesse der getrennten Erfolgsrechnung. Ob die städtischen Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke auch selbständige juristische Personen seien? Dies sei nicht der Fall. Ob sie getrennte Erfolgsrechnung hätten? Selbstverständlich! Wozu also die Siedlungs-GmbH.? Darauf wurde eingeräumt, es ginge ja wahrscheinlich auch ohne sie. — In demselben Sinn bestimmt die Eigenbetriebs-VO. vom 21. 11. 1938: „Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sonderunternehmen der Gemeinde gesondert zu verwalten und nachzuweisen“ (§ 7 Abs. 1), und bestimmt im einzelnen, wie dieses Programm durchzuführen ist.

Ergebnis: Daß sehr starke Bedürfnisse die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung und der Einschlebung der juristischen Person auch für das Einzelunternehmen fordern, ist unbestreitbar. Aber ob unter diesen Bedürfnissen neben der menschlich begreiflichen Tendenz zur „Flucht aus der Verantwortung“, der Abneigung gegen das „gefährlich leben“ und neben dem menschlich ebenfalls begreiflichen Bedürfnis, die eigenen Verhältnisse gegenüber der staatlichen Bürokratie und anderen Mächten zu tarnen, ob es neben diesen eigentlich entscheidenden Gründen für die Liebe „der Wirtschaft“ zur Haftungsbeschränkung und juristischen Person noch außerdem berechtigte Motive gibt, das erscheint mir zweifelhaft, und jedenfalls erscheinen mir diese berechtigten Motive nicht als zahlenmäßig bedeutend genug, um ihretwegen so wichtige Grundsätze der Rechtsordnung aufzuheben.

2. Ueber die zahlenmäßige Bedeutung solcher Tatsachen kann man verschieden denken. Man kann also der Ansicht sein, der Staat müsse für besondere Fälle die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung und der juristischen Person auch für das Einzelunternehmen zur Verfügung stellen. Wem es dabei aber ernst mit der Erhaltung jener Grundsätze der unbeschränkten Haftung und der Identität zwischen Unternehmer und

³⁵⁾ Zum Folgenden vergl. neuestens von Knieriem, a. a. O. 226 ff.; Paul Fischer, ZfVfDR. 1938, 544 ff.

³⁶⁾ Eine Ausnahme bildet Groener, DR. 1938, 50, dessen Ausführungen aber auf die GmbH. nicht zutreffen.

³⁷⁾ Dazu s. HansRdZ. 1937 A 286 f.

³⁸⁾ Eingehender begründet HansRdZ. 1938 A 286 f.

³⁹⁾ HansRdZ. 1937 A 289 f., 1938 A 216 f.

⁴⁰⁾ S. 231.

formellem Unternehmensträger ist, der steht jetzt vor der Frage⁴¹⁾: Wie kann bei Zulassung von Haftungsbeschränkung und juristischer Person für jene besonderen Fälle auf der anderen Seite dafür gesorgt werden, daß im übrigen jene beiden Grundsätze erhalten bleiben? Wie also kann man die Durchbrechung der beiden Grundsätze auf die volkswirtschaftlich notwendigen Fälle lokalisieren? Es war einer der schwersten Irrtümer des alten Gesellschaftsrechts, einerseits an jenen Grundsätzen als solchen festhalten zu wollen und andererseits die unbeschränkte Freiheit zur Gründung von Kapitalgesellschaften zu geben, ohne irgendeine Garantie dafür zu schaffen, daß die Kapitalgesellschaft nur in solchen Fällen gewählt werde, in denen sie aus besonderen Gründen volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist. Man überließ die Wahl dem freien Spiel der Kräfte, der privatwirtschaftlichen Erwägung. Ein schwerer verfassungsrechtlicher Fehler, denn diese privatwirtschaftliche Überlegung hat hier gar keinen Anlaß, den volkswirtschaftlich richtigen Weg zu gehen — anders als etwa in der Wettbewerbsordnung die Preisüberlegung des Unternehmers, wo die privatwirtschaftliche Überlegung durch den Wettbewerb in die volkswirtschaftlich richtigen Bahnen gelenkt wird —, und so sind jene wichtigen Grundsätze der öffentlichen Ordnung zu privatwirtschaftlichen Beliebigkeiten herabgesunken.

Dem hat für die AG. das AktienG. von 1937 ein Ende bereitet. Der Gedanke der Heraufhebung des Mindestkapitals ist: die AG. soll nur für diejenigen Fälle verwendet werden können, in denen die Haftungsbeschränkung volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist. Derselbe Gedanke könnte für die GmbH. nicht in der gleichen Weise verwirklicht werden, da die obengenannten, allenfalls anzuerkennenden Bedürfnisse mit der Größe des Stammkapitals nichts zu tun haben, und aus entsprechenden Gründen könnte auch eine Begrenzung durch Festsetzung einer Höchstzahl von Gesellschaftern nicht zum Ziel führen. Eine Bereichsbegrenzung nach Geschäftszweigen ist zum Teil schon in Sondergesetzen durchgeführt, im übrigen aber haben jene besonderen GmbH.-Bedürfnisse mit Eigentümlichkeiten irgend eines Gewerbebezuges nichts zu tun. Will man also einerseits nicht auf die GmbH. verzichten, andererseits sie auf die volkswirtschaftlich berechtigten Fälle lokalisieren, so bleibt nichts anderes übrig, als sie unter Konzessionszwang zu stellen⁴²⁾. Bei dieser Regelung könnte insbesondere den Wünschen der öffentlichen Wirtschaft Genüge gesehen.

Das gleiche gilt für die EG. Ich würde also die GmbH. unter Konzessionszwang stellen und auf jede Sonderregelung gegen die EG. verzichten.

III. Kein Sonderrecht gegen die EG.

I. Von dem hier gewählten Ausgangspunkt aus gelange ich also dazu, ein einheitliches Problem zu sehen, dessen eine Erscheinungsform die mehrgliedrige GmbH. und dessen andere Erscheinungsform die EGmbH. ist, ohne daß von jenem Ausgangspunkt aus Verschiedenheiten zwischen ihnen festzustellen wären, welche eine verschiedene Behandlung rechtfertigen könnten.

Die Gegner der EG. gehen überwiegend von ganz anderer Blickrichtung aus, prüfen die EG. nicht der Sache, sondern der Form nach⁴³⁾ und stoßen dann in der Tat auf ein besonderes EG.-Problem. Demgegenüber brauche ich die vielfach erhobenen Gegeneinwände⁴⁴⁾ nicht ausführlich zu wiederholen: die Bedenken dieser EG.-Gegner scheinen mir z. T. ein gegenüber den hier in den Vordergrund gerückten Fragen verhältnismäßig geringes Schwergewicht zu haben (Widersinn, dogmatische Unerfaßbarkeit usw.), z. T. bezweifle ich ihre sachliche Berechtigung: man kann nach so vielen Jahrzehnten GmbH.-Praxis der EG. kaum noch Unehrllichkeit vorwerfen — man müßte diesen Vorwurf dann z. B. auch gegen unseren NS.-Rechtswahrerbund erheben wegen der Gründung der Berlegerin dieser Zeitschrift, der Deutschen Rechts-Verlag GmbH.

In den entscheidenden Punkten aber sind mehrgliedrige GmbH. und EGmbH. Erscheinungsformen des gleichen Problemkreises, der Haftungsbeschränkung und der juristischen Person. Und diese Probleme können m. E. für beide, echte GmbH. wie EG., nicht verschieden gelöst werden: I. Für Personenmehrsheit wie für den einzelnen müssen unbeschränkte Haftung und Identität von Unternehmer und formellem Unternehmensträger als Grundsätze aufrechterhalten werden⁴⁵⁾, II. andererseits ist das Bedürfnis nach Haftungsbeschränkung und juristischer Person beim einzelnen weder schwächer vorhanden noch weniger berechtigt als bei Personenmehrsheiten⁴⁶⁾. Diese beiden Punkte herauszuarbeiten ist die wichtigste Bemühung meiner vorangegangenen Ausführungen⁴⁷⁾.

Für ein Sonderrecht gegen die EG. könnte man trotzdem aus zwei verschiedenen Gründen eintreten:

1. Einerseits könnte man einfach wegen der grundsätzlichen Unerwünschtheit von Haftungsbeschränkung und juristischer Person beide auf den traditionellen Bereich der Gesellschaft beschränken — schlechthin um der Beschränkung des Bereiches willen — und eine darinliegende Ungerechtigkeit gegenüber dem Einzelunternehmer in den Kauf nehmen. Dies würde mir vertretbar erscheinen.

2. Dagegen ist mir zweifelhaft, ob man andererseits solches EG.-Sonderrecht damit rechtfertigen kann, daß bei der EG. besonders viele Mißstände vorgekommen seien⁴⁸⁾.

Alle Beweisführung mit „Mißständen“ leidet zwar unter dem Mangel an zuverlässiger Statistik, doch werden Erfahrung und Beobachtung wirksam ergänzt durch den gesunden Menschenverstand, durch ein richtiges Allgemeinbild vom Unternehmer, wie er nun einmal ist.

⁴¹⁾ Oben zu Anm. 2.

⁴²⁾ Vergl. dazu z. B. Paul Fischer, *JurFDR*. 1938, 548 ff.

⁴³⁾ Oben S. 14 ff.

⁴⁴⁾ Oben S. 15 ff.

⁴⁵⁾ Ich empfinde es daher als Mißverhältnis, wenn in dieser Zeitschrift das EG.-Problem bereits in vier Aufsätzen, das allgemeine GmbH.-Problem dagegen noch gar nicht erörtert ist.

⁴⁶⁾ Dies wird vielfach angenommen: Jöbst, a. a. O. 49; Herbig, *DZ*. 1936, 467; Reitberger, *DR*. 1934, 261; Crisolti, *NS-Handbuch* 1170; Amtl. Begr. z. AktienG. zu §§ 213—215 (für die EGmbH.); Schlegelberger-Quassowski: Anm. 15 zu § 2 AktienG. — Zweifelnd: von Rnieri, a. a. O. 229 f.

⁴¹⁾ HansRG. 1937 A 287 f.; 1938 A 219 ff.

⁴²⁾ Dafür auch Bollweiler, „Bierjahresplan“, 2. Jahrg., 148 und *JahrbfNatDefuStat.* 147, 308 f.; Crisolti, *NSHandb* 1157 f. und speziell für die EG.: S. 1171; Klausung, *GmbH.* (3. Aufl., 1936), Einleitung, S. 52 f.

Danach möchte ich persönlich glauben: Soweit es sich um Betrügereien gegen Private handelt, um Dinge, die der „anständige“ Unternehmer, die „man“ nicht tut, insoweit liegt in der Beteiligung eines Zweiten oder Dritten eine gewisse Hemmung, namentlich im Hinblick auf die wichtigste Tatsache des Gesellschaftswesens, die übliche Uneinigkeit der Gesellschafter — ein Betrüger findet nicht so leicht einen mitbetrügenden Gesellschafter. Betrügereien mögen also bei der EG. mehr vorkommen als bei der echten GmbH.

Soweit es sich aber „bloß“ um Tarnung handelt, und um die Ausnutzung dieser Tarnung zur „Umgehung“ staatlichen Rechts und insbesondere heute dazu, sich der staatlichen Wirtschaftslenkung zu entziehen, insoweit handelt es sich um Dinge, die — bedauerlich, aber unbestreitbar! — auch der anständige Unternehmer mit Selbstverständlichkeit betreibt. Hierin werden sich regelmäßig die Gesellschafter immer als über etwas Selbstverständliches einig sein. Ich kann mir daher schwer vorstellen, daß diese Mißstände bei der echten GmbH. seltener vorkommen als bei der EG.

II. Ist danach die innere Berechtigung jeder Sonderregelung gegen die EG. nur teilweise zu bejahen, so ist noch zweifelhafter, ob sich solche Sonderregelung praktisch durchführen läßt⁴⁹⁾.

Für die Möglichkeit solcher Sonderregelung berufen sich die deutschen Gegner der EG. immer wieder auf das Ausland. Aber das Ausland beweist das Gegenteil⁵⁰⁾!

Gewiß gibt es dort Sonderregelungen gegen GmbH., die nur ein Mitglied haben, so die unbeschränkte Haftung des Gesellschafters nach englischem Recht, das Recht der Gläubiger auf Auflösung nach schweizerischem Recht usw. Aber das alles ist papiernes Recht: es wird nicht gegen Umgehungen durch die getarnte EG. geschützt. Die englische Rechtsprechung hat schon 1897 ausdrücklich erklärt, Strohmännsgesellschafter im Sinne dieser Vorschriften als Gesellschafter mitzuzählen⁵¹⁾, d. h. die englischen Richter haben es abgelehnt, das EG.-Sonderrecht gegen Umgehungen durch ge-

tarnte EG. zu verteidigen, und man darf ohne weiteres annehmen, daß dies in den anderen Ländern des EG.-Sonderrechts nicht anders liegt. Daß es in England „tausende“ solcher getarnten EG. gibt, müßte man bei einigem Wirklichkeitsfönn auch dann wissen, wenn es nicht von der Autorität des englischen Gesellschaftsrechts, dem Werk von Palmer⁵²⁾, ausdrücklich bestätigt würde.

Nun könnten wir ja das Ausland übertrumpfen und könnten unser EG.-Sonderrecht ausdrücklich auf die getarnte EG. erstrecken. Aber dabei würden wir mit ganz außerordentlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben.

Für ganz falsch würde ich es halten, nach dem Muster des Auslandes ein EG.-Recht zu schaffen, welches in seiner Durchführung der privaten Initiative überlassen wäre. Wenn etwa bestimmt wird, daß für die getarnte (wie die offene) EG. der Gesellschafter in jeder ihm nachteiligen privatrechtlichen Beziehung als der Unternehmensträger zu behandeln ist, so wäre man für die Durchführung auf die Initiative der EG.-Gläubiger angewiesen.

Wie würde es hiermit in Wirklichkeit aussehen? Für die Regelung würde man kaum etwas anderes als eine elastische Generalklausel aufstellen können⁵³⁾. Denn da man ja keineswegs schon alle Gesellschaften treffen will, in denen ein Gesellschafter eine beherrschende Stellung hat, sondern nur diejenigen, in welchen die übrigen Gesellschafter seine Strohmänner sind, müßte man weniger auf die äußerlich erkennbaren Tatsachen als auf die subjektiven Motive und außergesellschaftlichen Rechtsbeziehungen der Beteiligten sehen. Man könnte also nicht viel mehr tun als aussprechen, daß im Sinne dieses EG.-Sonderrechts „Strohmänner“ eines Gesellschafters nicht als Gesellschafter mitgezählt werden. Aber wie stellt man sich solche Regelung in der Praxis vor?: Gedanken, Absichten einerseits und außerhalb der Säkung liegende Abmachungen andererseits sind ja in den seltensten Fällen mit Sicherheit nachzuweisen. Daraus ergibt sich vor allem, daß einen solchen Prozeß anzufangen die Uebernahme eines Risikos bedeutet, das privatwirtschaftlich nicht gerechtfertigt werden kann — ein von Beamten viel zu wenig beachteter⁵⁴⁾ Gesichtspunkt. Es ist also rechtspolitisch falsch, auf die Chance solchen privatwirtschaftlich unsinnigen Verhaltens der einzelnen ein Gesetz zu gründen. Solcher typisch liberale Harmoniegläubigkeit ist auch namentlich deswegen nicht mehr zulässig, weil seit einem halben Jahrhundert die deutsche Wirtschaft mit Machtkörpern durchsetzt ist. Stehen sich in solchem Prozeß um die Anwendung des EG.-Sonderrechts ein Kleiner und ein Großer gegenüber — etwa ein Kunde oder Lieferant einer Tochtergesellschaft der J.G. Farben behauptet, in Wahrheit mit der J.G. selbst zu tun zu haben — so würden beide das Risiko derselben Kosten tragen, aber

⁴⁹⁾ Das Folgende gilt für jede der EG. feindliche Regelung, auch für diejenigen Vorschläge also, welche das Verbot der EG. durch Schaffung einer neuen Rechtsform, des „Einzelunternehmens m. b. H.“ ergänzen wollen: nach meiner Kenntnis der Unternehmerpsychik kann ich mir nicht denken, daß jemand diese Rechtsform wählen wird, solange er irgendeine Möglichkeit sehen wird, daselbe Ziel mit der getarnten EG. zu erreichen, denn die neue Rechtsform würde wahrscheinlich ein noch geringeres Ansehen genießen als die GmbH.

⁵⁰⁾ Zum Folgenden vgl. K n i e r i e m a. a. D. 277 ff., dem ich insoweit vorbehaltlos zustimme.

⁵¹⁾ Salomon v. Salomon (1897) A. C. 22: Salomon besaß 20000 Anteile, seine Frau, Söhne und Töchter besaßen je 1. Die beiden unteren Instanzen wendeten darauf die Vorschrift an, daß eine public company bei Vermeidung unbeschränkter Haftung der Gesellschafter mindestens 7 Mitglieder haben müsse (heut seet. 28 des Gesetzes von 1929), denn, so die 1. Instanz, das Ganze sei „a mere alias for Salomon“, oder, so die 2. Instanz, es liege Gesetzesumgehung vor, denn das Gesetz verlange 7 „bona fide associated traders“ und sei nicht damit befriedigt, daß eine Gesellschaft aus einer „substantial person“ und „six mere dummies devoid of any real interest“ bestehe. Dagegen entschied das House of Lords, die betr. Vorschrift sei nicht anzuwenden; das Gesetz enthalte „keine Silbe“ darüber, daß die 7 Mitglieder mit eigenem Interesse oder „substantially“ beteiligt seien — über diesen Positivismus soll man sich nicht aufregen: in Wahrheit dürften die Lords von dem Bewußtsein geleitet gewesen sein, daß gegen solche Umgehungen nichts auszurichten ist (darüber unten).

⁵²⁾ 15. Aufl. 1933, S. 394. — Ebenso der Gewährsmann von K n i e r i e m 's (a. a. D. 229).

⁵³⁾ Zum Folgenden vgl. F e i n e, a. a. D. 441; C r i s o l l i, ZW. 1934, 938.

⁵⁴⁾ Typisch hierfür, wenn S c h l e g e l b e r g e r und Q u a s s o w s k i (Anm. 15 zu § 2 AktienG.) gar glauben, schon ohne Aenderung des GmbHG. werde es „der Rechtsprechung gelingen“, EG.-Mißbräuchen einen Riegel vorzuschieben. Gegen diesen Optimismus auch sehr nachdrücklich J o b s t, a. a. D. 49 f.

dieses Risiko ist in einem Falle vielleicht die Gefahr des Existenzverlustes und im anderen Falle sicherlich überhaupt keine (ernsthafte) Gefahr.

Auf so billige Weise kann der Staat also die ihm obliegende Sicherung der öffentlichen Ordnung nicht mehr auf private Schultern abwälzen.

Das Sonderrecht gegen die EG. müßte also in die Hände der staatl. Beamten gelegt werden; Konzess-

sionszwang, Auflösung von Amts wegen und dergleichen. Doch wären die Beamten dabei auf die — anregende — Mitwirkung der privaten Initiative schlechthin angewiesen, da sie ohne diese regelmäßig nicht in die Lage kämen, eine getarnte EG. als solche zu erkennen. Solche Mitwirkung Privater wäre aber schwer zu erlangen, da Dritte an der Auflösung der EG. regelmäßig nicht interessiert sind.

Dr. Lothar Luxenberg, Berlin:

Gefangenen- und Straftassenenfürsorge

Die Zurückführung der Strafgefangenen in die Gemeinschaft — ein gegenwartswichtiges Problem

Der Politik Adolf Hitlers ist es gelungen, die Arbeitslosigkeit in Deutschland zu beseitigen und der deutschen Wirtschaft einen Aufschwung zu geben, der sie nun schon einen Mangel an Arbeitskräften für die Erfüllung ihrer Aufgaben spüren läßt.

Deutschland braucht heute jede Hand und jeden Kopf, die fähig sind, sich am gemeinsamen Schaffen zu beteiligen.

Volksgenossen, die einmal einen Fehltritt begingen und dafür bestraft worden sind, dürfen deshalb nicht in spießhafter Voreingenommenheit zeitlebens von der schaffenden Volksgemeinschaft veremt und ferngehalten werden.

Unser Strafrecht ist zwar nicht für den Rechtsbrecher, sondern ausschließlich zum Schutze der Volksgemeinschaft da; die Strafen sind hart, damit Missetaten auch wirklich geföhnt werden. Es ist aber dann, wie Hauptamtsleiter Hilgenfeld es gelegentlich ausgesprochen hat, auch die Pflicht der Gemeinschaft, den durchaus Besserungsfähigen, wenn die Strafe vollzogen ist, wieder in ihre Reihen aufzunehmen. Es geht nicht an, daß die eigentliche Strafe erst mit der Entlassung aus dem Gefängnis beginnt, daß dem, der „gefessen“ hat, zeitlebens alle Türen und jegliche Arbeit verschlossen bleiben. Ohne übertriebene Selbstkritik sollten sich manche selbst einmal fragen, ob sie sicher sind, daß sie nicht der einen oder anderen Notlage oder Versuchung, wenn sie an sie herangetreten wäre, selbst unterlegen wären.

Gerade jetzt, wo wir jede Hand brauchen, dürfen nicht arbeitswillige Volksgenossen zurückgestoßen und damit womöglich zu neuen Straftaten getrieben werden. Es ist daher unbedingt notwendig, daß die Augen der Öffentlichkeit einmal auf die wenig bekannte aber darum nicht weniger segensreiche Sparte sozialer Fürsorge, der Sträflingsfürsorge, gelenkt werden.

Die Kriminalstrafe ist ein Symptom dafür, daß die Gemeinschaftstüchtigkeit des Straffälligen nicht mehr auf festen Füßen steht, daß er nicht unbedingt über die von jedem Volksgenossen zu fordernde Haltung gegenüber den Notwendigkeiten und Wertungen der Volksgemeinschaft verfügt.

Die Strafe kann aber auch die Ursache für eine erhöhte Lebens- und Eingliederungsunsicherheit sein. Namentlich die Strafmethoden früherer Zeit haben gar oft den, der sie einmal erduldet hatte, für immer auf die Bahn des Verbrechens getrieben.

Es ist aber notwendig, daß der Straffällige gerade durch harte aber sinnvolle Strafvollziehung, wenn

irgend möglich, wieder gemeinschaftstüchtig gemacht wird.

Wichern, die englische Quäkerin Elizabeth Fry, Fliedner haben diese Gedanken in den Zeiten brutal primitiven Strafvollzuges mit Leidenschaft vertreten und den Weg für den modernen Strafvollzug bereitet. Es war ein langer Weg von dort bis zur heutigen Straffälligenfürsorge, aber ein Weg wertvoller Arbeit und stillen sozialen Verdienstes.

Das preußische „Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht“ vom 1. August 1933 sagt in Ziff. 11: „Die Fürsorge ist eine gemeinsame Angelegenheit von Volk und Staat. Ihr Ziel ist, den Bestraften zu unterstützen, wenn er nach Strafverbüßung gesetzmäßig leben will. Auf dieses Ziel ist im Zusammenwirken mit der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege bereits während der Strafzeit hinzuwirken.“

Die Straffälligenfürsorge besteht in der Gefangenenfürsorge während des Aufenthaltes im Gefängnis und der Straftassenenfürsorge. Die Gefangenenfürsorge ist Aufgabe der Strafanstaltsbehörde, die zu diesem Zwecke einen oder mehrere Beamte zu Fürsorgern bestellt. Die Straftassenenfürsorge obliegt den Fürsorgevereinen, bei denen wiederum Gefängnisbeamte ehrenamtlich mitwirken.

Es versteht sich von selbst, daß beide Fürsorgeparten auf das engste Hand in Hand arbeiten und arbeiten müssen, um ihre Arbeit wirklich erfolgreich zu gestalten. Darüber hinaus stehen beide im Zusammenwirken mit der allgemeinen Wohlfahrt, der Polizei, den Jugendämtern (für jugendliche Verbrecher) und der GeStaPo (bei politischen Verbrechern).

Die Entlassenenfürsorgeorgane

Seit Fliedners Zeit bildeten sich in über hundert Jahren eine Großzahl vielfältiger Fürsorge- und Gefängnisvereine und -verbände konfessioneller und bürgerlicher Art.

Die privaten Fürsorgevereine (415 Ortsfürsorgestellen, 19 Landesvereine) haben sich im Reichsverband für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge zusammengeschlossen. Daneben wirken namentlich die evangelische Konferenz für Straffälligenpflege und die katholische Reichsarbeitsgemeinschaft für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge.

1933 wurde der Reichsverband korporativ in das Hauptamt für Volkswohlfahrt übergeführt und damit Fachgruppe dieses Hauptamtes in der Reichsleitung der NSDAP. Die beiden konfessionellen Verbände wurden mit dem Reichsverband in einem Fachauschuß organisatorisch zusammengeschlossen.

Die unter dem Reichsverband stehenden Landesvereine wurden wegen ihrer zum Teil in über 100jähriger Tätigkeit bewiesenen Eigenleistungsfähigkeit nicht den Gauämtern der NSB. eingegliedert, jedoch wurden zu diesen und von den Ortsfürsorgestellten zu den Kreisen der NSB. Verbindungsleute bestellt.

Es wird nunmehr grundsätzlich folgender Aufbau durchgeführt:

Der Reichsverband arbeitet mit dem Reichsjustizministerium zusammen. (Der Reichsjustizminister be-
traut u. a. den Reichsverband mit der Verwendung der im Justizetat für die Entlassenenfürsorge vorgesehenen Gelder, während die Mittel für die Anstaltsfürsorge von den Generalstaatsanwälten bei den Oberlandesgerichten verwaltet werden.)

Die Vorsitzenden der Landesvereine für private Fürsorge sollen die Generalstaatsanwälte, die stellvertretenden Vorsitzenden, die Gauamtsleiter der NSB. sein. Den Vorsitz des Ortsvereins hat der Strafanstaltsdirektor, den stellvertretenden Vorsitz der Kreisamtsleiter der NSB.

Beim Reichsverband wird neuerdings, um früheren Mißständen, wie Doppelbetreuung usw. zu steuern, eine Reichsentlassenenkartei geführt, die allen Fürsorgestellten zur Verfügung steht und zu der sie ihrerseits die Personalien der von ihnen Betreuten einsenden.

Der von der Fürsorge erfaßte Kreis

Man kann nun vom Fürsorgegesichtspunkt vier Arten von Gefangenen unterscheiden:

1. Den Untersuchungsgefangenen ist noch keine Schuld nachgewiesen und sie müssen daher, soweit irgend möglich, vor Schaden bewahrt werden.

2. Hoffnungslos Asoziale und Schwerekriminelle kommen für die Fürsorgebetreuung nicht in Frage, sie müssen in Sicherungsverwahrung oder in Arbeitshäusern, Asylen u. dgl. der Volksgemeinschaft vom Halbe gehalten werden.

3. Die einordnungswilligen und durch den Strafvollzug gefestigten Entlassenen bedürfen nur einer geringeren Fürsorge, nämlich lediglich der Wiederbeschaffung von Arbeit, um sich ohne weiteres wieder dem Gemeinschaftsleben einzuordnen.

Ferner scheiden für die eigentliche Fürsorgearbeit noch die arbeitsunfähigen Schwerekranken aus, die der allgemeinen Wohlfahrt überlassen bleiben müssen.

4. Es ist die vierte Gruppe der gefährdeten aber rett-
baren Sträflinge, der einordnungswilligen aber willensschwachen Charaktere, die den eigentlichen Gegenstand der Fürsorge bildet.

Diese Straffentlassenen bedürfen besonders sorgfältiger und verständiger Wiedereinführung in das freie Leben.

Inhalt der Fürsorge

Von allen anderen Fürsorgearten muß grundsätzlich die Fürsorge für Untersuchungsgefangene unterschieden werden. Ihnen ist noch keine Schuld nachgewiesen, ihnen werden nur die zur Durchführung des Verfahrens notwendigen Freiheitsbeschränkungen auferlegt. Sie haben meist ihre Angelegenheiten nicht mehr vor der Verhaftung in Ordnung bringen können und es muß der daraus erwachsende Schaden abgewendet werden. Die Fürsorge für sie besteht etwa darin, daß aufgegebene Gepäckstücke abgeholt werden, daß Mietverträge, Geschäfte, Familienangelegenheiten usw. betreut werden. Wenn der Häftling diese Dinge nicht schrift-

lich besorgen kann, dann ist die Fürsorge zu ihrer persönlichen Erledigung berufen. Diese Fürsorge besteht also wesentlich in der Abwendung von Haftschäden.

Als Leitfaden der Fürsorge für überführte Sträflinge erhebt die Preuß. Verordnung über Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht von 1933 folgende Forderung:

„Es widerspricht dem Sinn der Fürsorgearbeit, wenn den Strafgefangenen die Sorge für die Zukunft von vornherein abgenommen wird. Vielmehr ist bei allen Maßnahmen der Fürsorge entscheidend Wert darauf zu legen, die eigenen Kräfte und die eigene Tätigkeit der Strafgefangenen zu wecken.“

Die schon mit der Einlieferung beginnende Anstaltsfürsorge besteht demgemäß von Anfang an in der Vorbereitung der Wiedereingliederungsarbeit nach der Entlassung. So werden zuerst einmal die Persönlichkeit und die Vergangenheit des Sträflings gründlichst zu erforschen versucht. Zu dieser Persönlichkeitsforschung gehören namentlich auch Besuche der Fürsorgehelfer bei Angehörigen, Verwandten und früheren Arbeitgebern.

Auf Grund des erlangten Ergebnisses wird dann ein Fürsorgeplan aufgestellt. Der Sträfling wird danach auf einen etwa notwendigen Berufswechsel vorbereitet (umgeschult).

Z. B. ein Kassierer, der Unterschlagungen begangen hat, soll nicht mehr eine Arbeit verrichten, die ihn in ähnliche Versuchung bringen würde, er wird, wenn angängig, auf eine Tätigkeit vorbereitet, die solche Gefahren nicht birgt.

Bei politischen und jugendlichen Verbrechern ist besonderer Wert auf weltanschauliche und politisch-moralische Erziehung zu legen.

Ebenfalls schon während der Strafzeit werden in Verbindung mit der privaten Fürsorge die Möglichkeiten für die Beschaffung eines Arbeitsplatzes, für einen Wohnsitzwechsel usw. geprüft.

Andererseits wird vom Sträfling außerhalb des Strafzweckes liegender Schaden abgewehrt, um ihm Arbeits- und Lebensmöglichkeiten für später zu erhalten. So werden beispielsweise die zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft notwendigen Beiträge zur Sozialversicherung, falls keine anderen Mittel, wie etwa Arbeitsvergütung, zur Verfügung stehen, notfalls aus der Staatskasse entrichtet, damit nicht der Sträfling später der öffentlichen Wohlfahrt zur Last fällt oder auf die Verbrechensbahn zurückgetrieben wird.

Zur Vorbereitung der Entlassung werden auch die zum Antritt einer Stelle notwendigen Papiere, wie Arbeitsbuch oder dgl., beschafft.

Ein besonderes Kapitel der Straffälligenfürsorge ist die Angehörigenfürsorge, die die unschuldigen Angehörigen vor der ärgsten durch die Inhaftierung ihres Ernährers verursachten Not bewahren soll. Treten nun während der Haft die Fürsorgevereine grundsätzlich nur durch Vermittlung der zuständigen Beamten mit den Gefangenen in Verbindung, so begleiten sie ihn von den geöffneten Gefängnistoren bis zur gelungenen Wiedereingliederung in das Gemeinschaftsleben.

Eine hier besonders wichtige Aufgabe ist die Beschaffung eines Arbeitsplatzes. Die Schwierigkeiten, die früher damit verbunden waren, weil kein Unternehmen einen Sträfling einstellen wollte, wogegen sich auch die Gefolgschaftsmitglieder wehrten, fallen ja heute wegen des Mangels an Arbeitskräften großenteils fort. Immerhin ist immer noch besondere Sorgfalt hinsichtlich der Auswahl des Arbeitsplatzes nötig.

So muß vor allem darauf geachtet werden, daß der Straftentlassene nicht noch einmal in die gleiche Versuchung geführt wird, die schon einmal zu seinem Fall geführt hat. Zum anderen wird es aus begreiflichen Gründen oft notwendig sein, ihn an einem Platz, an dem er nicht bekannt ist, in Arbeit zu bringen und was andere Rücksichten mehr sein mögen, die hier nicht alle aufgeführt werden können.

Bei vielen Straftentlassenen muß erst vorsichtig geprüft werden, ob sie schon für die freie Arbeit geeignet sind. Gegebenenfalls müssen sie erst noch in einem Uebergangslager oder einer gemeinnützigen Schreibstube untergebracht werden. Dort werden sie erst einmal in freier Umgebung unter Aufsicht an ordentliche produktive Arbeit zu gewöhnen versucht, ehe sie in ein vollständig freies Arbeitsverhältnis entlassen werden.

Zur unmittelbaren Durchführung dieser besonderen Arbeitsvermittlung sind die Fürsorgestellten von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ermächtigt worden. Allerdings soll von dieser Ermächtigung, einer Anordnung des Hauptamtsleiters Hilgenfeldt zufolge, im Interesse einheitlichen Arbeitseinsatzes nur in besonderen Fällen Gebrauch gemacht werden. Jedenfalls muß seit 4. Dezember 1937 wieder jeder endgültig entlassene Sträfling dem Landesarbeitsamt gemeldet werden.

Wie sich aus dem Ausgeführten schon ergibt, ist Grundsatz der Fürsorge, daß dem Entlassenen keine AbSpeisung in Geld, die ihm auf die Dauer nichts nützt, gewährt werden soll, sondern daß vielmehr seine dauerhafte Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß mit allen Mitteln erstrebt werden muß. Diese Fürsorge muß auch gegen den Willen des Entlassenen im Interesse der Volksgemeinschaft durchgeführt werden. Wesentliche Gebiete der Fürsorgetätigkeit sind auch die Beschaffung von Wohnung, die Ermöglichung der Unterbringung von Jugendlichen in geeigneten Familien, die Heilung von Trütern und Suchtkranken (im Zusammenwirken mit den Arbeitsgemeinschaften für Rauschgiftbelämpfung und der Trinkerfürsorge), ferner

die Arbeit der Wandererfürsorge, die Ansiedlung der gefährdeten Straftentlassenen in ländlichen Gegenden, fern von den Versuchungen des städtischen Milieus und schließlich die Schutzaufsicht durch Helfer, die den Entlassenen bis zur endgültigen Wiedereingliederung betreuen.

So werden jährlich etwa 500 000 Menschen von der Fürsorge erfasst, wobei die durchschnittlichen Aufwendungen von RM. 2,25 pro Kopf gering gegenüber dem wirtschaftlichen und vor allem aber menschlichen Gewinn erscheinen. Ueber den Erfolg geben etwa halbjährlich vom Reichsverband den Landesverbänden zur Ausfüllung zugeleitete Fragebogen periodisch Aufschluß.

Es gäbe noch viel über diesen sozialen Wirkungskreis zu sagen, wenn Raum dafür vorhanden wäre; abschließend soll jedoch nur noch einmal darauf hingewiesen werden, daß gerade im Zeichen des Vierjahresplanes dieses Wirken, das dem deutschen Volk Arbeitskräfte rettet und wieder zuführt, von eminenter Wichtigkeit ist. Gerade hier kann eine den gegebenen Notwendigkeiten entsprechende Arbeitslenkung in erheblichem Maße verwirklicht werden. So hat der Reichsminister der Justiz auch angeordnet, daß die Arbeit und Arbeitschulung in den Gefängnissen sich nach den Erfordernissen des Arbeitseinsatzes zu richten habe.

Ergänzend sei bemerkt, daß auch das Ausland entsprechende Einrichtungen geschaffen hat^{*)}, mit denen die deutschen Stellen zusammenarbeiten.

Die Rechtsabteilung der NSB. unter ihrem Leiter Dr. Ballarin hat auch auf diesem Gebiet ein Beispiel dafür gegeben wie die verständnisvolle Erhaltung bewährter Einzeleinrichtungen bei straffer Eingliederung in die Gesamtarbeit in klarer rechtlicher Form verwirklicht werden kann.

^{*)} Interessant sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen Sir Samuel Hoares vor dem Unterhaus zu der englischen Strafreformvorlage und die daran anschließende Diskussion. Abgedr. in „The Times“ vom 30. XI. 1938.

Rechtsanwalt und Notar Dr. Koquette, Königsberg (Pr.):

Schuldfeststellung und Schuldabwägung im Ehescheidungs- und Eheaufhebungsurteil

1. Die Schuld als Ursache der Ehezerüttung

Die Tatsache, daß eine Ehe zerrüttet ist, stellt den eigentlichen Grund dafür dar, daß das Recht die Scheidung der Ehe zuläßt. Hierüber kann ein berechtigter Zweifel nicht obwalten. Wo eine Ehe zerrüttet ist, stellt das Band der Ehe nur eine leere Form dar, der jeder Inhalt fehlt. Aber mehr noch: Diese leere Form ist nicht nur ohne Wert, sie ist auch eine Gefahr. Eine wahre Ehe trägt gemeinschaftsbildende Kraft in sich, eine zerrüttete Ehe dagegen wirkt gemeinschaftszerstörend. Die Ehe hat ihre tiefe Verwurzelung in der Persönlichkeit der Ehegatten, sie führt sie zur Gemeinschaft alles Lebens und Erlebens und läßt sie durch diese Gemeinschaft den Sinn des menschlichen Daseins erfüllen; sie ist aber auch im Volkstum verankert, dem die Ehegatten angehören, sie bildet dessen tragenden Urgrund und seine Wachstumsquelle, aus

ihr werden alle Kräfte der Gemeinschaft geschöpft, die auf alle Mitglieder der Familie übergehen. Fehlt der Ehe diese gemeinschaftsbildende Kraft, dann stellt sie jeden der Ehegatten auf sich selbst und in einen Gegensatz zu dem anderen, dann müssen auch die Kinder in dem Streit der Eltern für den einen oder anderen sich entscheiden und lernen so — anstatt sich einer Gemeinschaft zu fügen und ihr Opfer zu bringen — Gegensätzlichkeit und Eigensucht als Lebensinhalt kennen. So zerstört die zerrüttete Ehe nicht nur bei den Ehegatten den Gemeinschaftssinn, sondern nimmt auch den Kindern das Verständnis für die Gemeinschaft. Darin liegt die Gefahr für die Volksgemeinschaft begründet.

Das Gesetz läßt aber nicht allein die Tatsache der Zerrüttung an sich als Scheidungsgrund ausreichend sein, es verlangt vielmehr, daß bestimmte Ursachen der Zerrüttung festgestellt werden. Es stellt das Scheidungs-

recht als Folge bestimmter Ursachen der Zerrüttung hin. Unter den Ursachen der Zerrüttung spielt die Schuld eine hervorragende Rolle.

Das Scheidungsrecht des BGB. war streng auf dem Verschuldensgrundsatz aufgebaut. Das EheG. hat mit dem Verschuldensgrundsatz des BGB. gebrochen. Nachdem die neue Rechtslehre das Vertragsdenken beseitigt und durch das Gemeinschaftsdenken ersetzt hatte, konnte auch die Scheidung der Ehe nicht mehr als Gegenwirkung auf verschuldete Vertragsverletzungen betrachtet werden. Die Ehe gilt nicht mehr als Vertrag, sondern als personenrechtliche Gemeinschaft mit besonderen Aufgaben für die Volksgemeinschaft. Die Lösung dieser Gemeinschaft kann nur möglich sein, wenn ihre Grundlagen nicht mehr vorhanden sind und die Aufgaben für die Volksgemeinschaft nicht mehr erfüllt werden können. Es kommt deshalb für die Scheidung auf die Feststellung an, ob und aus welchem Grunde die Grundlagen der Ehe fehlen und die Aufgaben der Ehe nicht mehr erfüllt werden können. Grundlage der Ehe ist die seelische Bereitschaft beider Ehegatten, die rechtliche Form der Ehe mit seelisch-geistigem Gehalt zu füllen, aus ihr die Kräfte erwachsen zu lassen, die sie zur Erfüllung des Sinnes der Ehe benötigen. Wo diese seelische Bereitschaft weggefallen ist, da ist die Grundlage der Ehe zerstört. Als Ursache für den Wegfall des Gemeinschafts sinnes wird wohl in der Regel das Verhalten eines Ehegatten in Betracht kommen, es können aber auch andere Ursachen auftreten, die ohne Verschulden eines Ehegatten den Wegfall der ehelichen Gesinnung herbeiführen. Dieser Erkenntnis hat das EheG. Rechnung getragen. Es erkennt als Ursachen der Ehezerüttung und damit als Scheidungsgründe nicht nur das schuldhafte Verhalten eines Ehegatten an, sondern auch objektive Gründe. Darin, daß das EheG. auch Verschuldenstatbestände im Scheidungsrecht kennt, liegt keineswegs eine Rückkehr zu dem Verschuldensgrundsatz, sondern lediglich die Feststellung, daß als Ursache der Ehezerüttung neben anderen Gründen auch schuldhaftes Verhalten der Ehegatten zu betrachten ist.

2. Der Schuldausspruch im Ehescheidungsurteil

Auch das EheG. schreibt vor, daß die Ursache der Zerrüttung im Urteil festgestellt wird, wenn ein schuldhaftes Verhalten die Ehezerüttung verursacht hat. Zwar müssen die Urteilsgründe auch in anderen Fällen stets erkennen lassen, welchen Scheidungsgrund das Gericht festgestellt hat, aber bei schuldhaften Eheverfehlungen bedarf es darüber hinaus eines ausdrücklichen Schuldausspruchs im Urteil.

Es gibt drei Formen des Schuldausspruchs. Wenn die Ehe wegen Verschuldens des Beklagten geschieden wird, so ist er für schuldig zu erklären. Diese Feststellung der Alleinschuld eines Ehegatten ist natürlich auch dann möglich, wenn es sich um den Widerbeklagten handelt. Hat der Beklagte Widerklage erhoben und wird die Ehe wegen Verschuldens beider Ehegatten geschieden, so sind beide für schuldig zu erklären. Eine Abart dieser Feststellung der beiderseitigen Schuld ist dann gegeben, wenn der Beklagte eine Widerklage nicht erhoben, aber einen Antrag auf Mitschuldigerklärung des Klägers gestellt hat. Stellt sich die Mitschuld des Klägers heraus, so ist der Beklagte für schuldig und der Kläger für mitschuldig zu erklären. Die Mitschuld des Klägers ist dann auszusprechen, wenn die Ehe wegen einer Verfehlung des Beklagten geschieden wird und dieser z. B. der Erhebung der Klage oder später auf Scheidung wegen Verschuldens hätte klagen können, § 60 Abs. 3

EheG. Hatte der Beklagte bei der Klageerhebung das Recht, die Scheidung wegen Verschuldens des Klägers zu begehren, bereits verloren, so ist dem Antrag gleichwohl stattzugeben, wenn dies der Billigkeit entspricht.

Der Schuldausspruch im Ehescheidungsurteil hat in allen seinen Formen die gleiche Bedeutung wie früher, er stellt einen Hinweis auf die Ursache der Ehezerüttung dar. Dies ergibt die Wortfassung des § 60 EheG. Es wird deshalb in der Urteilsformel zweckmäßig die Wendung gebraucht: „Der Beklagte ist schuldig an der Scheidung“ bzw. „Beide Parteien sind schuldig an der Scheidung“ oder „der Beklagte ist schuldig, die Klägerin mitschuldig an der Scheidung“.

Der Schuldausspruch im Scheidungsurteil ist nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck. Er bezweckt nicht eine Diskriminierung des schuldigen Ehegatten, wie etwa der Schuldausspruch in Strafurteilen, er ist vielmehr nichts weiter als die Feststellung einer bestimmten Voraussetzung, an welche das Gesetz Rechtsfolgen anknüpft. Nach dem Vertragsdenken war der Schuldausspruch im Scheidungsurteil die Voraussetzung für vermögensrechtliche Ansprüche: Die Verpflichtung zur Unterhaltsleistung war abhängig von der Feststellung der Alleinschuld eines Ehegatten. Die Feststellung der beiderseitigen Schuld bedeutete lediglich die Klarstellung, daß Unterhaltsansprüche keinem der Ehegatten gegen den anderen zustanden. Damit hatte das Vertragsdenken für das Ehescheidungsrecht die gleiche Regelung getroffen wie für sonstige schuldhaftige Vertragsverletzungen, welche die Schadenserfajpflicht des schuldigen Vertragsparties auslösen, diese aber bei eigenem Verschulden des anderen Vertragsparties zum Wegfall bringen, § 254 BGB. An die Schuldfeststellung im Urteil schloß sich ferner das Sorgerecht für die Kinder an. Der alleinschuldige Ehegatte mußte als Strafe für sein schuldhaftes Verhalten den Verlust des Sorgerechts für die Kinder in Kauf nehmen. Bei Feststellung der beiderseitigen Schuld im Urteil wurde das Sorgerecht nach formalen Gesichtspunkten unter den Ehegatten verteilt. Nach dem EheG. ist die Unterhaltspflicht der Ehegatten von der Grundlage gelöst, die das Vertragsdenken ihr gegeben hatte. Sie ist jetzt nicht mehr die Verpflichtung des schuldigen Ehegatten zum Ersatz eines von ihm verschuldeten Schadens, nämlich des Wegfalls der durch die Ehe begründeten Unterhaltspflicht, vielmehr steht jetzt für die rechtliche Beurteilung der Unterhaltspflicht der Ehegatten die Erkenntnis im Vordergrund, daß die Unterhaltspflicht Ausfluß und Nachwirkung der Rechtseinrichtung der Ehe ist. Die Unterhaltspflicht besteht nicht allein mehr aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, sondern vor allem aus Gründen, die in der Volksgemeinschaft ihren Ursprung haben. Die Unterhaltspflicht besteht deshalb heute nicht nur bei Verschulden, sondern auch dann, wenn die Ehe ohne Verschulden, ja sogar bei beiderseitigem Verschulden geschieden wird. Lediglich das Maß des Unterhalts ist verschieden, je nachdem, ob die Ehe aus Verschulden oder aus objektiven Gründen geschieden wird, ob nur einer oder beide Ehegatten für schuldig erklärt sind. Die Feststellung der Alleinschuld eines Ehegatten hat zur Folge, daß der andere den angemessenen Unterhalt verlangen kann, soweit er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. In anderen Fällen entscheidet die Bedürftigkeit und die Billigkeit. Die Schuldfeststellung im Urteil hat mithin jetzt eine andere Bedeutung als früher: Nach dem BGB. war sie Voraussetzung für

den Unterhaltsanspruch überhaupt, jetzt ist sie nur Maßstab für den Umfang der Erfüllung der ohnehin bestehenden Unterhaltungspflicht. Dadurch ist die rechtliche Bedeutung des Schuldauspruchs gegenüber dem bisherigen Recht wesentlich vermindert worden.

Die Verminderung der rechtlichen Bedeutung des Schuldauspruchs zeigt sich auch bei der Regelung des Sorgerechts. Allein das Vormundschaftsgericht entscheidet über den Verbleib der Kinder bei dem einen oder anderen Ehegatten nach freiem richterlichem Ermessen, wobei allein das Wohl der Kinder das Richtmaß darstellt. Die Feststellung der Alleinschuld eines Ehegatten hat lediglich die Bedeutung, daß das Vormundschaftsgericht nur in Ausnahmefällen dem schuldigen Ehegatten das Sorgerecht übertragen soll.

3. Der Schuldauspruch im Eheaufhebungsurteil

Der Schuldauspruch im Eheaufhebungsurteil hat eine andere Bedeutung als im Ehescheidungsurteil. Während die Feststellung des schuldigen Ehegatten im Scheidungsurteil auf die Ursache der Ehezerüttung hinweist, steht der Schuldauspruch im Aufhebungsurteil außerhalb jeglichen Zusammenhangs mit der Entwicklung des Gemeinschaftsverhältnisses der Ehe. Die Eheaufhebung hat nicht die Zerüttung der Ehe zur Voraussetzung, sie stützt sich vielmehr auf Gründe, die vor der Eheschließung entstanden sind und auf die Entwicklung der Ehegemeinschaft keinen Einfluß genommen haben, die aber auf den Eheschließungswillen eines Ehegatten einen vom Recht nicht gebilligten Einfluß ausgeübt haben. Wenn das Gesetz auch für das Eheaufhebungsurteil den Schuldauspruch vorschreibt, so hat es nur die Bedeutung, daß dadurch die Kenntnis des betreffenden Ehegatten von einem Eheaufhebungsgrund festgestellt werden soll.

Der Schuldauspruch im Eheaufhebungsurteil ist eine Neuerung, die das EheG. eingeführt hat. Im Eheanfechtungsprozeß, dem Vorläufer der Aufhebungs-Klage, erfolgte die Feststellung einer Schuld nicht. Hierzu war auch kein Anlaß gegeben, weil die Anfechtung zur Vernichtung der Ehe führte. Da jetzt die Eheaufhebung als ein Fall der Auflösung der Ehe gilt, hat das Gesetz auch in dem Punkte des Schuldauspruchs das Eheaufhebungsurteil dem Ehescheidungsurteil angeglichen.

Der Schuldauspruch im Eheaufhebungsurteil hat zwei Formen: die Alleinschuld und die beiderseitige Schuld. Das Gesetz spricht zwar nur von der Alleinschuld eines Ehegatten, § 17 DurchVd., es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß entsprechend den Vorschriften über die Ehescheidung auch im Eheaufhebungsurteil beide Ehegatten als schuldig bezeichnet werden können. In den Fällen der §§ 35—37 EheG. ist der Ehegatte als schuldig anzusehen, der den Aufhebungsgrund bei Eingehung der Ehe kannte, in den Fällen der §§ 38, 39 EheG. der Ehegatte, von dem oder mit dessen Wissen die Täuschung oder die Drohung verübt worden ist, § 42 Abs. 2 EheG. Auch im Falle der Eheaufhebung nach Rückkehr eines für tot Erklärten ist der beklagte Ehegatte der zweiten Ehe als schuldig anzusehen, wenn er bei der Eheschließung gewußt hat, daß der Zurückgekehrte die Todeserklärung überlebt hat, § 19 Abs. 2 Erste DurchVd. Nach § 17 Erste DurchVd. muß, wenn ein Ehegatte nach diesen Vorschriften als schuldig anzusehen ist, eine Schuldfeststellung im Urteil erfolgen. Dem Wortlaut des Gesetzes

entspricht eine Wortfassung im Urteil etwa folgendermaßen: „Die Ehe der Parteien wird aufgehoben, der Beklagte ist als schuldig anzusehen.“ Es ist nicht möglich zu sagen, der Beklagte ist schuldig an der Aufhebung; denn das Verhalten, welches dem Schuldauspruch zugrunde liegt, ist nicht ursächlich für die Aufhebung.

Mit dem Schuldbegriff bei der Eheaufhebung weicht das Gesetz von der sonstigen Auffassung des schuldhaften Handelns grundlegend ab. Betrachtet man die Eheaufhebungsgründe im einzelnen, so kann man von einem verwerflichen Handeln nur im Falle der arglistigen Täuschung und der Drohung sprechen, allenfalls noch dann, wenn jemand in Kenntnis von dem Leben eines für tot Erklärten mit dessen Ehegatten eine neue Ehe eingeht. Das Verhalten, das das Recht mißbilligt, liegt nun aber nicht in der Täuschung, der Drohung oder der Kenntnis, sondern darin, daß trotz dieser Tatbestände die Ehe geschlossen wird. Wenn man also das Verhalten als ein Verschulden werten wollte, müßte man sagen, der betreffende Ehegatte habe schuld an der Eheschließung. Bei den übrigen Aufhebungsgründen liegt das Fehlen einer wirklichen Schuld noch klarer zu Tage. Wenn die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters fehlt, wenn sich ein Ehegatte über die Eheschließung irrt oder über die Person des anderen Ehegatten oder gar nur über Umstände, die die Person des anderen Ehegatten betreffen, dann liegt bei keinem der Ehegatten ein verwerfliches Handeln vor. Die bloße Kenntnis eines dieser Aufhebungsgründe ist als solche noch kein schuldhaftes Handeln; sie wird es auch nicht dadurch, daß der betreffende Ehegatte es unterläßt, seine Kenntnis dem anderen Ehegatten mitzuteilen, und trotz dieser Kenntnis die Ehe eingeht. Man kann in diesen Fällen auch nicht einmal mit einiger Berechtigung sagen, dieser Ehegatte sei schuld an der Eheschließung. Es erscheint überhaupt nicht angängig, von einer Schuld bei der Eheschließung zu sprechen. Man kann nicht Unterscheidungen machen zwischen rechtmäßiger und rechtswidriger Eheschließung. Insbesondere könnte eine aufhebbare Ehe schon deshalb nicht als rechtswidrige Eheschließung bezeichnet werden, weil sie durch Bestätigung ihre ursprüngliche Fehlerhaftigkeit einbüßen kann, also den Keim der Rechtmäßigkeit dann doch schon in jedem Falle in sich trägt. Von einer Schuld im eigentlichen Sinne kann man aber auch deshalb nicht sprechen, weil das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit doch fast stets fehlen wird. Der Ehegatte, der den Anfechtungsgrund kennt, kann immer annehmen, der andere werde sich über diese Umstände hinwegsetzen, wenn auch er sie kennen würde, oder er mag glauben, der andere Ehegatte werde die Ehe bestätigen, wenn er diese Tatsache nachträglich erfährt. Zu dieser Auffassung wird jeder Ehegatte auf Grund der engen seelischen Bindungen, die beide Ehegatten zu dem Entschluß, die Ehe miteinander einzugehen, veranlaßt haben, vollkommen berechtigt sein. Während sonst das Fehlen des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit die Annahme eines Verschuldens ausschließt, läßt das Gesetz die Berücksichtigung dieses Umstandes bei Feststellung der Schuld im Eheaufhebungsurteil nicht zu. Ebenso wenig wird auch der Mangel der Schuldfähigkeit berücksichtigt. Auch dann, wenn ein Ehegatte gar nicht schuldfähig ist, z. B. im Falle des § 35 EheG., muß er im Eheaufhebungsurteil für schuldig erklärt werden, wenn er nur im Zeitpunkt der Eheschließung von dem Eheaufhebungsgrund Kenntnis

hatte. Alles dies beweist, daß die Feststellung der Schuld im Eheaufhebungsurteil nicht zugleich die Feststellung eines schuldhaften Verhaltens des betreffenden Ehegatten in sich schließt, — im Gegensatz zu der Ehescheidung, wo alle Voraussetzungen eines schuldhaften Handelns festgestellt werden müssen, um den Schuldauspruch zu rechtfertigen. Dieser Gegensatz kommt im Gesetz dadurch zum Ausdruck, daß im Eheaufhebungsurteil nicht die Feststellung der Schuld oder eine Schuldigerklärung verlangt wird, sondern nur der Ausspruch, daß der Ehegatte „als schuldig anzusehen“ sei. § 42 EheG., § 17 Erste DurchVO. Allerdings wird dieser Wortgebrauch nicht streng durchgeführt, denn § 18 Erste DurchVO. spricht wiederum von einer Schuldigerklärung.

Die Abweichung des Schuldbegriffs bei der Eheaufhebung von dem üblichen Schuldbegriff hat keinerlei sachliche Bedeutung. Das Gesetz beabsichtigt gar nicht, eine neue Schuldart einzuführen. Der Zweck, den das Gesetz mit dem Schuldauspruch im Eheaufhebungsurteil verfolgt, ist lediglich der, das Eheaufhebungsurteil äußerlich dem Ehescheidungsurteil anzugleichen. Diese Angleichung schien dem Gesetzgeber erforderlich, weil das EheG. die Folgen der Eheaufhebung den Folgen der Ehescheidung völlig gleich geregelt hat. Da diese von dem Schuldauspruch im Urteil maßgebend beeinflusst werden, mußte auch im Eheaufhebungsurteil der gleiche Anknüpfungspunkt geschaffen werden.

Hieraus ergibt sich: Der Schuldauspruch im Eheaufhebungsurteil stellt nicht ein Werturteil über das Verhalten des betreffenden Ehegatten dar, sondern ist lediglich eine Äußerlichkeit, an die das Gesetz Rechtsfolgen für die Zeit nach Rechtskraft des Urteils anschließt.

4. Der Schuldauspruch bei Klagenmischung.

Die Verschiedenartigkeit des Schuldauspruchs im Scheidungs- und Aufhebungsurteil zeigt sich besonders im Falle der Klagenmischung, d. h. dann, wenn in einem Rechtsstreit Aufhebung und Scheidung der Ehe begehrt wird und wenn dann beide Begehren begründet sind. Für diesen Fall bestimmt § 13 Erste DurchVO., daß das Urteil nur die Aufhebung der Ehe aussprechen dürfe, während der Scheidungsantrag im Urteil nicht besonders beschieden wird. Die Schuld an der Scheidung muß aber im Urteil festgestellt werden. Das Gericht kann nur den Urteilstenor nicht dahin fassen, daß die Ehe aufgehoben und dem Beklagten die Schuld an der Aufhebung zugesprochen wird. Denn die Schuld des Beklagten bezieht sich ja eben nicht auf die Aufhebung, sondern auf die Scheidung der Ehe. Die Schuldfeststellung schwebt dann sozusagen in der Luft, weil die Beziehung der Schuldfeststellung fehlt.

Auch für den Fall der Klagenmischung gibt es drei Formen des Schuldauspruchs: Entweder wird die Alleinschuld einer Partei oder die beiderseitige Schuld festgestellt oder Schuld und Mitschuld ausgesprochen. Die Alleinschuld einer Partei muß dann ausgesprochen werden, wenn nach den Bestimmungen des Aufhebungsverfahrens die Schuld des Aufhebungsbeklagten festgestellt ist, das Scheidungsbegehren dagegen nur auf Grund objektiver Scheidungsgründe durchdringt; in diesem Falle hätte das Urteil

zu lauten: „Die Ehe wird aufgehoben, der Beklagte ist als schuldig anzusehen“. Der zweite Fall der Alleinschuld einer Partei ist dann gegeben, wenn die Aufhebungsklage ohne Schuldauspruch durchdringt und der Scheidungsbeklagte einen Scheidungsgrund wegen Verschuldens gegeben hat. Hier hätte das Urteil zu lauten: „Die Ehe wird aufgehoben, der Beklagte ist schuldig“. Die beiderseitige Schuld ist auszusprechen, wenn der Aufhebungsbeklagte nach den Bestimmungen über die Aufhebungsklage als schuldig anzusehen ist und der Scheidungsbeklagte schuldig im Sinne der Scheidungsbestimmungen ist. Die Urteilsfassung kann hier nur dahin lauten: „Die Ehe wird aufgehoben, beide Parteien sind schuldig“. Schuld und Mitschuld sind dann auszusprechen, wenn für die Aufhebungsklage kein Schuldauspruch in Frage kommt, der Scheidungsbeklagte dagegen Schuld an der Scheidung hat und sein Antrag, den Scheidungskläger für mitschuldig zu erklären, begründet ist. Dann müßte das Urteil etwa so gefaßt werden: „Die Ehe wird aufgehoben, der Beklagte ist schuldig, der Kläger mitschuldig“. Es steht auch nichts im Wege, wenn in diesem Falle nur ausgesprochen wird, daß beide Parteien schuldig sind.

5. Schuldabwägung im Scheidungsurteil.

Nach dem Recht des BGB. gab es nur zwei Arten des Schuldauspruchs, die Alleinschuld eines Ehegatten und die beiderseitige Schuld. Das EheG. hat nicht nur den Schuldauspruch auf die Eheaufhebungsklage übertragen, sondern auch noch eine dritte Art des Schuldauspruchs eingeführt, das überwiegende Verschulden. Wenn der Beklagte Widerklage erhoben oder den Mitschuldantrag gestellt hat und die Ehe wegen Verschuldens beider Ehegatten geschieden wird, hat das Gericht zwar auch heute beide Ehegatten für schuldig zu erklären, es muß aber gleichzeitig das Verschulden der Ehegatten gegeneinander abwägen, und, wenn es zu der Auffassung kommt, daß die Schuld des einen erheblich schwerer ist als die des anderen, aussprechen, daß seine Schuld überwiegt, § 60 Abs. 2 EheG.

Die Feststellung des überwiegenden Verschuldens erfordert eine Schuldabwägung. Das Gesetz gibt nicht an, nach welchem Maßstab die Schwere des Verschuldens der Ehegatten abgemessen werden soll. Es überläßt das der Beurteilung des Gerichts im Einzelfall. Es ist zu hoffen, daß die Gerichte stets die Gründe, die sie bei der Beurteilung der Schwere des Verschuldens der Ehegatten und bei der Abwägung der beiderseitigen Schuld gegeneinander geleitet haben, in den Gründen der Scheidungsurteile eingehend darlegen werden, damit sich durch die Rechtsprechung gewisse Leitfäden herausbilden. Geschieht dieses nicht, so besteht die Gefahr, daß die Schuldabwägung ins Gefühlsmäßige abgedrängt und zum bloßen Ausdruck des persönlichen Empfindens des Gerichts herabgewürdigt wird. Andererseits dürfen sich natürlich nicht schematische Regeln entwickeln etwa in der Weise, daß ein Ehebruch stets schwerer gewertet wird, als beispielsweise die Verweigerung der Fortpflanzung, ehrloses und unsittliches Verhalten schwerer als Körperverletzung und dergl. Derartige schematische Methoden erfüllen den Sinn des Gesetzes nicht. Das Gegengewicht gegen sie ist in § 56 EheG. gegeben: Danach kann eine Eheverfehlung, die an sich betrachtet vielleicht recht schwer zu bewerten wäre, sogar als Scheidungsgrund überhaupt ausscheiden, wenn sie gar nicht

ehezerrüttend gewirkt hat und auch nicht so empfunden wurde. Aus diesem Grundsatz folgt dann, daß eine Eheverfehlung niemals abstrakt bewertet werden kann, sondern nur aus den Verhältnissen des Einzelfalles heraus. Wohl mag eine gewisse Regel sich herausbilden, jedoch muß diese stets an den Gegebenheiten des Einzelfalles geprüft werden. Danach kann sich dann ergeben, daß eine an sich schwer einzuschätzende Verfehlung im Einzelfall als leicht zu bewerten ist und umgekehrt.

Mit der Schuldabwägung im Scheidungsurteil wird die Bedeutung des Schuldanspruchs abgelenkt. Mit der Feststellung, daß ein Ehegatte die Schuld an der Scheidung trägt, wird die Ursache an der Ehezerrüttung bestimmt. Werden beide Gatten für schuldig erklärt, so bedeutet das, daß beide Ehegatten durch ihr Verhalten die Ursache der Ehezerrüttung gegeben haben. Wird dagegen im Urteil das überwiegende Verschulden des einen Ehegatten festgestellt, so ist damit die Beziehung des Schuldmoments zu dem Ursachenzusammenhang mit der Ehezerrüttung aufgehoben. Die Feststellung der überwiegenden Schuld bedeutet nicht, daß dieser Ehegatte die Zerrüttung überwiegend verursacht habe. Gradunterschiede in der Verursachung der Zerrüttung sind schlechterdings nicht feststellbar, dafür fehlt es an jedem sachlichen Maßstab. Voraussetzung für eine solche Feststellung wäre außerdem, daß die Verfehlungen beider Ehegatten miteinander im Zusammenhang stehen. Diese Voraussetzung stellt aber das Gesetz nicht auf (Vnd. Ans. Rilk, Das neue Eherecht S. 251). Das Ueberwiegen des Verschuldens eines Ehegatten kann deshalb nicht aus dem Maße der Verursachung der Ehezerrüttung entnommen werden. Es bleibt dann für die Bewertung durch das Gericht nur das Verschulden in abstracto.

Die praktische Bedeutung der Einführung des Begriffs der überwiegenden Schuld liegt in den Folgen der Scheidung. Wie bereits oben ausgeführt, ist die Unterhaltspflicht der Ehegatten nach der Scheidung von dem Schuldausspruch grundsätzlich abgelöst; die Unterhaltspflicht besteht grundsätzlich immer, nur das Maß des Unterhalts kann durch den Schuldausspruch beeinflusst werden. Dieser Grundsatz wird durch den Begriff des überwiegenden Verschuldens weiterhin aufgelockert: Selbst wenn ein Ehegatte für mitschuldig erklärt ist, soll ihm das Maß des angemessenen Unterhalts verbleiben, wenn das Verschulden des anderen Ehegatten überwiegt. Auch für die Uebertragung des Sorgerechts ist die überwiegende Schuld der Alleinschuld gleichgestellt.

6. Schuldabwägung bei Klagenmischung

Eine Schuldabwägung muß nach § 18 DurchfVd. auch in den Fällen erfolgen, wenn in demselben Rechtsstreit Aufhebung und Scheidung der Ehe begehrt wird und beide Begehren begründet sind. Hier steht das Gericht vor einer schier unlösbaren Aufgabe. Die Schuld des Scheidungsbeklagten ist echtes Verschulden im Rechtsinne, die Schuld des Aufhebungsbeklagten dagegen nur eine fiktive Schuld, die mit Schuld im Rechtsinne nichts zu tun hat. Wie soll nun ein Vergleich dieser beiden Schuldmomente erfolgen, wenn sie keine gleichartige Grundlage haben? Wonach soll die

Schwere der Schuld des Aufhebungsbeklagten gemessen werden, wenn hier gar keine Schuld vorliegt? Und wo soll schließlich der Maßstab für den Vergleich der Schwere der beiderseitigen Schuld gefunden werden? Es ist wirklich eine schwer zu entscheidende Frage, ob eine grobe Beschimpfung oder eine Mißhandlung, die die Scheidung rechtfertigt, schwerer wiegt als die Kenntnis eines Ehegatten vom Fehlen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, das zur Aufhebung der Ehe führt. Es wird in der Praxis dazu kommen müssen, daß die Gerichte in solchen Fällen sich auf die Feststellung der beiderseitigen Schuld beschränken müssen und die Schuldabwägung ablehnen. Andernfalls würden die Gerichte dazu gedrängt, die Entscheidung aus den Folgen der Eheauflösung zu entnehmen: Das überwiegende Verschulden des einen könnte dann bejaht werden, wenn das Gericht dem anderen einen angemessenen Unterhalt sichern wollte. Das sind aber Entscheidungen, die nicht in der Sache selbst begründet sind und deshalb nicht gebilligt werden können.

7. Schuldabwägung im Eheaufhebungsurteil

Eine Schuldabwägung im Eheaufhebungsurteil sieht das Gesetz nicht vor.

8. Kritik

Die Bedeutung des Schuldausspruchs im Urteil ist durch das neue EheG. gegenüber dem früheren Recht erheblich eingeschränkt worden. Die Praxis des neuen Scheidungsrechts wird es erweisen müssen, ob die Möglichkeit besteht, den Schuldausspruch im Urteil überhaupt entbehrlich zu machen. Es müßten dann die Folgen der Ehescheidung von dem Schuldausspruch vollkommen losgelöst werden. Mit der Ausbildung einer so großen Zahl objektiver Scheidungsgründe scheint die Richtung, in der die Fortbildung des Rechts zu suchen ist, schon angedeutet. Man wird für das Maß der Unterhaltsleistungen einen anderen Anknüpfungspunkt finden müssen. Die jetzige Zweispaltigkeit des Schuldbegriffs im Schuldausspruch scheint mir den Beweis dafür zu erbringen, daß der Schuldausspruch als Anknüpfungspunkt für Rechtsfolgen der Scheidung oder Auflösung nicht mehr verwendbar ist.

Die Einführung des Begriffs des überwiegenden Verschuldens bringt eine neue, äußerst schwierige Differenzierung in das Scheidungsrecht hinein, die die Praxis der Gerichte vor schwierige Aufgaben stellt. Für die Parteien ist ein neuer Gegenstand des Streites geschaffen: Sie haben nicht mehr allein um schuldig oder nichtschuldig zu kämpfen, sondern außerdem noch um den Ausspruch des geringeren oder überwiegenden Verschuldens. Nach wie vor bleibt aber der eigentliche Gegenstand des Streites nicht die Feststellung der Schuld als solche, sondern die Unterhaltspflicht und das Sorgerecht. Mir will es nicht so scheinen, als ob die Einführung dieses neuen Begriffs einem dringenden Bedürfnis abgeholfen hätte. Wenn sich bei der früheren Regelung, die nur eine gleichmäßige Verteilung der Schuld konnte, Unbilligkeiten ergeben haben, so müssen diese durch die Einführung des § 56 als beseitigt oder doch jedenfalls als erheblich eingeschränkt bezeichnet werden.

Die Grundzüge des § 55 Ehegesetz

I.

Die Vorschrift des § 55 Ehegesetz hat schon in der kurzen Zeit seit Inkrafttreten des neuen Ehescheidungsrechtes gezeigt, daß sie in der Praxis eine bedeutende Rolle spielt, zugleich aber auch Anlaß zu zahlreichen Zweifelsfragen gibt. Der § 55 stellt in Fortentwicklung nationalsozialistischer Gedankengutes die Ehe und deren Wesen als Teil der Volksgemeinschaft in den Vordergrund und führt das Zerrüttungsprinzip in das Ehescheidungsrecht unter diesem Gesichtspunkt ein. Die Frage der Zerrüttung ist nicht so sehr unter dem Gesichtswinkel des Einzelwesens und seiner Belange zu betrachten als unter dem Gesichtspunkt der Bedeutung der Einzelehe für die Gemeinschaft. Der Fortschritt ist also ein doppelter: daß nicht nur neben dem subjektiven individualistischen Verschuldungsprinzip das objektive Zerrüttungsprinzip eingeführt ist, sondern darüber hinaus das Zerrüttungsprinzip in seiner objektivsten Form, nämlich als Frage der Gemeinschaft, in den Vordergrund gerückt ist.

Wenn es zweifellos auch noch zu früh ist, eine abschließende systematische Darstellung des § 55 zu geben, so können doch wenigstens einzelne Grundzüge der Vorschrift näher dargelegt werden. *)

II.

1. Voraussetzung für die Scheidung nach § 55 Abs. 1 EheG. ist einmal eine mindestens dreijährige Trennung der häuslichen Gemeinschaft und zum anderen die tiefgreifende unhaltbare Zerrüttung der Ehe.

Der Ausdruck „Trennung der häuslichen Gemeinschaft“ darf nur nicht dazu führen, daß es nur auf die Tatsache des Getrenntlebens der Ehegatten abgestellt wird. Die Ehegatten können aus mancherlei Gründen getrennt leben, z. B. aus beruflichen Gründen, Wohnungsschwierigkeiten usw., ohne daß dadurch die häusliche Gemeinschaft im Sinne des § 55 Abs. 1 aufgehoben ist¹⁾. Zu der rein räumlichen Trennung muß in jedem Falle die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft hinzutreten. Eine Trennung ohne Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft erfüllt diese Voraussetzung des § 55 EheG. ebensowenig wie die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft ohne räumliche Trennung. Die Trennung und Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft muß außerdem seit mindestens drei Jahren bestehen. Da unter Aufhebung der „häuslichen Gemeinschaft“ i. S. des § 55 EheG. die Trennung und Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft zu verstehen ist, müssen beide Tatsachen auch seit mindestens drei Jahren vorliegen. Die offenbar gegenteilige Ansicht von Danieleski²⁾ würde dazu führen, daß zu Beginn der Frist nur eine der beiden Tatsachen vorzuliegen braucht, beide zusammen aber erst im Zeitpunkt der Urteilsfindung. Es würde danach genügen, daß z. B. beruflich getrennte Ehegatten drei Jahre getrennt leben und dann der eine plötzlich den Entschluß faßt, die eheliche Lebensgemeinschaft aufzuheben, um sofort die Klage aus § 55 erheben zu können. Das widerspricht dem Zweck der gesetzlichen Be-

*) § 55 wird in der nächsten Zeit seine Bewährungsprobe zu bestehen haben. Die Erfahrungen in der bisherigen Praxis sind nicht erfreulich und rechtfertigen durchaus die Bedenken, die in den Beratungen und Diskussionen gegen den Entwurf des § 55 vorgebracht worden sind. Es muß sich zeigen, ob die Rechtsprechung der Mängel des Gesetzes Herr wird oder Auswege zeigt, die einer endgültigen Neuregelung des Scheidungsrechts den Weg bereiten.

Die Schriftleitung.

stimmung, die offensichtlich eine gewisse längere Dauer, eine Art zeitliche Befristung der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft, voraussetzt.

Ich kann auch der Ansicht von Danieleski nicht folgen, daß die Lösung der häuslichen Gemeinschaft nicht stets vom Willen abhängig sei. Die Lösung setzt stets den Willensentschluß des einen Ehegatten voraus, die eheliche Lebensgemeinschaft nicht mehr fortzuführen. Ohne diesen Willensentschluß bleibt die eheliche Lebensgemeinschaft bestehen, und nur die räumliche Trennung wird durchgeführt. Eine ganz andere Frage ist die, ob dieser Willensentschluß, auch die eheliche Gemeinschaft aufzuheben, immer besonders dokumentiert werden muß. Meist wird er seinen Ausdruck in der Durchführung der räumlichen Trennung finden; damit wird aber das Merkmal des Willensent schlusses nicht überflüssig.

Daß Danieleski auf den Willensentschluß übrigens selbst ausschlaggebenden Wert legt, zeigen die Ausführungen über die Unterbrechung der dreijährigen Frist. Es ist zutreffend, daß jede gewollte Wiederherstellung der „häuslichen Gemeinschaft“ eine neue Dreijahresfrist bedingt.

2. Soweit nun § 55 Abs. 1 die tiefgreifende, unheilbare Zerrüttung der Ehe voraussetzt, braucht lediglich eine objektive Zerrüttung dargetan zu werden. Es ist nicht erforderlich und nicht zu untersuchen, ob die Zerrüttung von einem oder beiden Ehegatten verschuldet ist. Daß allein die Frage der objektiven Zerrüttung eine Rolle spielt, ergibt sich einmal aus der Stellung des § 55 unter der Ueberschrift „Scheidung aus anderen Gründen“, woran auch dadurch nichts geändert wird, daß nach § 55 Abs. 2 das Verschulden an der Zerrüttung sehr wohl eine Rolle spielen kann, weil dieser Absatz bewußt aus dem Rahmen der Vorschrift über Scheidung ohne Verschulden herausgenommen ist. Es ergibt sich das auch weiterhin aus der einfachen Uebersetzung, daß, wenn die Zerrüttung von einem oder beiden Ehegatten verschuldet ist, meist ohne weiteres aus § 47 ff. geklagt werden kann, eine Sondervorschrift also überflüssig wäre.

Es ist also bei Anwendung des § 55 Abs. 1 lediglich zu prüfen, wann eine objektive Ehezerüttung vorliegt. Die Tatsache der Aufhebung der „häuslichen Gemeinschaft“ allein genügt keineswegs zum Nachweis der Zerrüttung, da diese, wie oben ausgeführt, durchaus im Einverständnis der Ehegatten aus ganz besonderen Gründen erfolgen kann. Außerdem ist ja neben dem Erfordernis der Aufhebung der „häuslichen Gemeinschaft“ gerade die tiefgreifende unhaltbare Zerrüttung als zweites Erfordernis vom Gesetz aufgestellt. In den meisten Fällen dürfte es aber zur Feststellung der Zerrüttung im Sinne des § 55 Abs. 1 genügen, wenn beide Ehegatten übereinstimmend erklären, daß die Ehe unhaltbar geworden sei, daß sich deshalb die Ehegatten getrennt hätten und ein Zusammenleben nicht mehr in Frage komme. Darin mag vielleicht im gewissen Sinne etwas von dem früher bekannten Begriff der „unüberwindlichen Abneigung“ wieder in das jetzige Scheidungsrecht hineingetragen werden. Diese „unüberwindliche Abneigung“ ist aber dadurch erschwert, daß sie mindestens drei Jahre angehalten haben und dadurch gewissermaßen objektiv bestätigt sein muß.

1) Zutreffend: Vergenroth in JW, 38, S. 2706.

2) JW, 38, S. 2866 f.

Es kommt auch bei der Prüfung der Frage, wann objektive tiefgreifende Zerrüttung vorliegt, gar nicht darauf an, worauf diese beruht, ob lediglich auf einer in der Ehe aufgetretenen Abneigung, oder der Tatsache, daß nie Zuneigung bestanden hat, oder weil im Hintergrund verziehene oder verjährte Ehescheidungsgründe stehen. Die Frage der Kausalität spielt keine Rolle, das Ergebnis, die tiefgreifende Zerrüttung, ist maßgebend. Das ergibt sich schon daraus, daß im Ehescheidungsrecht sich die Frage nach dem Grund der Zerrüttung schwer von der Frage des Verschuldens der Zerrüttung trennen läßt. Diese Untersuchung gehört aber nicht zu dem Abs. 1 des § 55, sondern zur Frage des Widerspruchsrechts.

3. Letzte Voraussetzung zur Anwendung des § 55 Abs. 1 ist, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist. Meist wird die dreijährige Trennung und die Erklärung der Ehegatten, die Ehe nicht wiederherstellen zu wollen, zum Nachweis des Erfordernisses genügen, selten wird sich aus objektiven Befunden nachweisen lassen, daß die Ehe wiederherstellbar ist. Im letzteren Falle müßte die Klage dann allerdings abgewiesen werden.

Ebenso häufig werden aber Fälle auftauchen, in denen der Sachvortrag der Parteien die objektive Zerrüttung und den Mangel der Wiederherstellbarkeit nicht sofort erkennen lassen, und das Gericht wird in eine eingehende Prüfung der Frage eintreten müssen, ob die Ehe tatsächlich objektiv zerrüttet und nicht wiederherstellbar ist. In solchen Fällen spielt die Beweislastverteilung eine erhebliche Rolle. Nach dem Wortlaut des § 55 Abs. 1 muß der klagende Ehegatte beweisen, daß mindestens eine dreijährige Trennung und eine Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft besteht, und daß objektiv dadurch die Ehe zerrüttet ist. Dabei dürfen nun die Anforderungen an die Beweislast nicht überspannt werden. Wendet z. B. der beklagte Ehegatte ein, es liege zwar eine dreijährige Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft vor, er habe auch bisher nichts zur Wiederherstellung der Ehe getan, er sei aber jetzt nach Klageerhebung bereit, die Ehe wieder herzustellen, halte sie auch für herstellbar, so müßte an sich der klagende Ehegatte beweisen, daß dies alles nicht der Fall ist, daß vielmehr Trennung und objektive Zerrüttung vorliegt. Wenn dieser Beweis auch noch möglich sein dürfte bezüglich des Erfordernisses, die Ehe sei nicht wiederherstellbar, d. h. es sei eine dem Wesen der Ehe entsprechende Lebensgemeinschaft nicht wieder möglich, so ist bezüglich der Behauptung des beklagten Ehegatten, er sei nunmehr bereit, eine derartige Lebensgemeinschaft wieder zu führen, dem klagenden Ehegatten die Beweisführung sicher unmöglich. Hier kann nur dadurch geholfen werden, daß über den Weg der Officialmaxime oder über den Weg des prima-facie-Beweises an die Behauptungslast des beklagten Ehegatten erhöhte Anforderungen gestellt werden. Man könnte sogar so weit gehen, dem beklagten Ehegatten die Beweislast dafür aufzubürden, daß die Ehe wiederherstellbar ist, und daß er den ernststen Willen zur Wiederherstellung hat. Die Tatsache, daß der beklagte Ehegatte während der mindestens dreijährigen Trennung keinerlei Schritte unternommen hat, um die Lebensgemeinschaft wieder herzustellen, aber plötzlich auf die Klage aus § 55 Abs. 1 mit dem Einwand kommt, die Ehe sei wiederherstellbar und er sei bereit zur Wiederherstellung, muß zu einer Umkehr der Beweislast führen. Abgesehen von der allgemeinen Schwierigkeit, negative Tatbestände

zu beweisen, verbietet die besondere Gestaltung des Tatbestandes, dem klagenden Ehegatten eine undurchführbare Beweislast aufzubürden und damit den Zweck des § 55 Abs. 1 zu sabotieren.

III.

Daniel²³⁾ stellt fest, daß das Widerspruchsrecht aus § 55 Abs. 2 stets ausgeschlossen ist:

„a) wenn ein Verschulden eines Ehegatten überhaupt nicht vorliegt, also z. B. in den oben erwähnten Fällen unüberwindlicher körperlicher Abneigung usw.,

b) wenn die beklagte Partei eine gleichwertige Mitschuld trifft.“

Der Fall a) ist praktisch der Abs. 1 des § 55 und bedarf überhaupt keiner Erwägung, denn § 55 Abs. 2 verläßt den Grundsatz der Scheidung ohne Verschulden und stellt es allein auf das Verschulden ab. Es ist deshalb zunächst einmal festzustellen, wann das Widerspruchsrecht gegeben und wie sich die Geltendmachung des Widerspruchsrechts auswirkt.

1. Bei der Prüfung des Widerspruchsrechtes aus § 55 Abs. 2 ist es nun von ausschlaggebender Bedeutung, ob vor oder während der Trennung der Parteien ein Ehescheidungsrechtsstreit geschwebt hat oder nicht. Hat ein solcher „Vorprozeß“ geschwebt, dann ist nämlich die Prüfung der tatsächlichen Voraussetzungen des Widerspruchsrechtes beschränkt. Da § 616 ZPO. grundsätzlich auch für § 55 des EheG. gilt, ebenso die Wirkungen der Rechtskraft zu beachten sind, darf der Vorprozeß nicht noch einmal aufgerollt werden. Keineswegs gibt also § 55 das Recht, eine nochmalige Nachprüfung der im Vorprozeß entschiedenen Verschuldensfrage zu erzielen.

Der einfachste und wahrscheinlich häufigste Fall wird der sein, daß im Vorprozeß die Klage abgewiesen ist, weil sie unbegründet war und einzelne Verfehlungen des beklagten Ehegatten als zumutbar angesehen sind. Hier steht fest, daß der klagende Teil die Zerrüttung der Ehe mindestens überwiegend verschuldet hat, denn sonst könnte nicht auf Grund der Zumutungsfrage die Klage abgewiesen sein. In solchen Fällen ist das Widerspruchsrecht des § 55 Abs. 2, Satz 1, stets als gegeben anzusehen. Die Prüfung der Verschuldensfrage ist in solchen Fällen auf Grund des Vorprozesses ziemlich einfach.

Ist dagegen die Klage im Vorprozeß abgewiesen, weil kein Verschulden des beklagten Ehegatten vorlag, so muß in dem Rechtsstreit aus § 55 das Gericht genau nachprüfen, ob die Zerrüttung ganz oder überwiegend auf dem Verschulden des klagenden Ehegatten beruht. Hierbei darf nun das Gericht Tatsachen, die der beklagte Ehegatte im Vorprozeß im Wege der Widerklage hätte geltend machen können, gemäß § 616 ZPO. nicht berücksichtigen. Es muß seine Prüfung also auf die Tatsachen beschränken, die nach der Rechtskraft des Vorprozesses liegen. Das führt zu dem gewiß nicht billigen Ergebnis, daß ein Ehegatte, der selbst geringe Verfehlungen begangen hatte und deshalb im Vorprozeß sich auf die Zumutungsfrage berief, fast stets ohne weiteres das Widerspruchsrecht hat, der Ehegatte dagegen, der im Vollgefühl seines Rechtes im Vorprozeß nur die Klagebehauptungen bestritt, ohne seinerseits die den klagenden Ehegatten belastenden Tatsachen anzuführen und unter Beweis zu stellen, unter Umständen kein Widerspruchsrecht hat. Dieses Ergebnis ist aber bedingt durch die Vorschrift des § 616 ZPO. Ob dieser letztere Fall allerdings sehr häufig sein wird, ist eine andere Frage. Normalerweise wird der Fall, daß der beklagte Ehegatte im Vorprozeß sich auf das Bestreiten beschränkt hat, ohne seinerseits die den klagenden Teil belastenden Tatsachen vorzutragen, ziemlich selten sein. Weiterhin kommt aber hinzu, daß es noch viel seltener sein wird, daß die Eheverfehlungen des klagenden Teils mit der Rechtskraft des Vor-

²³⁾ ZB. 38, S. 2866 ff.

prozesses aufgehört haben. Der Regelfall wird ein ähnlicher wie der in der amtlichen Begründung erwähnte Fall sein, daß der Ehemann sich einer anderen Frau zugewandt hat und deshalb in Vorprozeß Scheidung begehrt, ohne eigentliche Gründe zu haben. Hat er dieses Verhältnis fortgesetzt, so besteht ja in der Fortsetzung dieses Verhältnisses jederzeit eine neue Verfehlung, die trotz § 616 ZPO. berücksichtigt werden kann. Hat er ausnahmsweise mit der Rechtskraft des Vorprozeßurteils die Beziehungen abgebrochen, dann wird insoweit § 55 Abs. 2, Satz 2, in den meisten Fällen Anwendung finden, woraus sich ergibt, daß die Vorschrift des Satz 2 die folgerichtige Entwicklung des Gedankens des § 616 ZPO. und der Zumutungsfrage ist.

Sind im Vorprozeß Klage und Widerklage abgewiesen, weil auf beiden Seiten kein Verschulden festgestellt werden konnte, muß im neuen Prozeß geprüft werden, ob das Widerspruchsrecht auf das Verhalten des klagenden Ehegatten nach Rechtskraft des Vorprozesses gestützt werden kann. Damit taucht fast immer die sehr schwierige und zur besonderen Vorsticht in der Beurteilung mahnende Frage nach der Kausalität der Zerrüttung auf. Es kommt hierbei wesentlich darauf an, ob die objektive Zerrüttung schon bei der Rechtskraft des Vorprozeßurteils feststand und nur das Verschulden verneint ist, oder ob das Vorprozeßurteil überhaupt die Zerrüttung schon verneinen wollte. Die meisten Vorprozeßurteile werden darüber keine Auskunft geben, weil nach dem bisherigen Eherecht die Frage der objektiven Zerrüttung wenig interessierte und maßgebend allein die Verschuldensfrage war. Ist die Zerrüttung im Vorprozeß bejaht und nur das Verschulden verneint, wird sich kaum die Kausalität der Zerrüttung aus dem nachträglichen Verhalten des klagenden Ehegatten feststellen lassen, das Widerspruchsrecht also meistens versagt werden müssen. Ist, was häufiger der Fall sein wird, im Vorprozeß lediglich das Vorliegen eines Verschuldens verneint, so muß die Kausalität der Zerrüttung geprüft werden, und es kann sehr wohl das Widerspruchsrecht bejaht werden. Daß dabei Vorgänge aus der Zeit vor der Rechtskraft des Vorprozeßurteils unterstützend herangezogen werden können, um die Frage der Kausalität aufzuklären, ist zweifellos, denn insoweit steht der Prüfung dieser Frage § 616 ZPO. nicht im Wege.

2. Hat dagegen *kei*n Vorprozeß geschwebt, so ist die Verschuldensfrage nach den allgemeinen Regeln des Scheidungsrechtes zu entscheiden. Nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes ist lediglich zu untersuchen, ob der widersprechende Ehegatte die Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet hat. Dabei hat das Gericht alle Tatsachen zu berücksichtigen, ohne an prozessuale Vorschriften gebunden zu sein.

Bezüglich der Frage der Kausalität befinde ich mich in voller Übereinstimmung mit *Danielcik* dahin, daß ein Verschulden des widersprechenden Ehegatten auch dann den Widerspruch zu Fall bringt, wenn die Ehe objektiv schon zerrüttet war, bevor der widersprechende Ehegatte Verfehlungen beging. Eine Einschränkung ist allerdings dahin zu machen, daß, falls der klagende Ehegatte die Zerrüttung verschuldet hat, nicht jede Mitschuld des beklagten Ehegatten ausreicht, sondern nur die *überwiegende* Mitschuld. Dies Erfordernis stellt das Gesetz eindeutig auf.

Die Verteilung der Behauptungs- und Beweislast ist bei der Frage des Widerspruchsrechtes insofern sehr einfach, als für alle Tatsachen, auf die das Widerspruchsrecht gegründet wird, dem widersprechenden Ehegatten die Behauptungs- und Beweislast obliegt.

IV.

Das *Widerspruchsrecht* ist zu versagen, wenn 1. die Würdigung des Wesens der Ehe und 2. das gesamte Verhalten der Ehegatten die Aufrechterhaltung der Ehe nach allgemeinen ethischen Anschauungen verbietet. Die Prüfung bei Versagung des Widerspruchsrechtes hat sich also nach drei Richtungen zu erstrecken, und zwar zwei rein objektiven (Wesen der Ehe und

ethische Anschauungen) und nur einer subjektiven (Verhalten der Ehegatten). Diese starke Betonung der objektiven Maßstäbe soll offensichtlich erreichen, daß die Ehe mehr als bisher als Angelegenheit des Volksganzen und nicht nur als Privatangelegenheit zweier Ehepartner angesehen wird. Die Ehe als kleinste Einheit des nationalsozialistischen Staates und die Familie als Basis der Volksgemeinschaft stehen im Vordergrund. Der Richter soll endlich auch die Möglichkeit haben, die Ehe nicht nur unter dem Gesichtswinkel der beiden Ehepartner betrachten zu müssen, sondern in der Lage sein, den allgemeinen ethischen Gründen gegenüber den manchmal kleinlichen Wünschen des Einzelindividuums den Vorzug zu geben.

So sehr diese Vorschrift als Fortentwicklung zu begrüßen ist, so sehr verführt die neue Richtung, über das Ziel hinauszugehen. Es handelt sich bei § 55 Abs. 2, Satz 2, darum, ein Widerspruchsrecht abzulehnen, das seine Grundlage und Berechtigung aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden des klagenden Ehegatten herleitet. Dieses Verschulden des klagenden Ehegatten stellt aber einen Verstoß gegen das Wesen der Ehe und die ethische Anschauung dar und verlezt zweifellos die Ehe als Grundlage des nationalsozialistischen Staates. Dieser Ausgangspunkt darf bei der Betrachtung der Vorschrift niemals vergessen werden, und die Vorschrift darf nicht dazu mißbraucht werden, diesen ursprünglichen Verstoß des klagenden Ehegatten als unwichtig zu betrachten und über den Umweg angeblicher Fortentwicklung nationalsozialistischen Gedankengutes einen solchen Verstoß gegen die nationalsozialistische Ehe zu rechtfertigen. Die Vorschrift stellt nichts weiter als eine konsequente Fortentwicklung der Zumutungsfrage dar, bei der neben der Zumutbarkeit gegenüber dem Einzelindividuum die Zumutbarkeit gegenüber dem Wesen der Ehe als Teil des Volksganzen zu prüfen ist. Besonders lehrreich sind zu dieser Betrachtung die Beispiele der amtlichen Begründung. Wenn der Ehemann, der sich einer anderen Frau zugewandt und damit die Trennung seiner Ehe verschuldet hat, sich von seinem Tun abwendet und alles zur Wiederherstellung der Ehe veranlaßt, die Frau aber unerbittlich die Wiederherstellung der Ehe ablehnt, kann ihr das Widerspruchsrecht versagt werden. Durch das spätere Verhalten des Ehemannes, nämlich seine aufrichtige tätige Reue, und die hartnäckige Weigerung der Ehefrau auf der anderen Seite trotz dieser Reue wird die Fortsetzung der Ehe nach ihrem Wesen und nach allgemeinen ethischen Grundsätzen nicht mehr zumutbar. Das Widerspruchsrecht, das sich rein formal auf die ursprüngliche Verfehlung des klagenden Ehegatten stützt, muß infolge seines eigenen Verhaltens, des Verhaltens der Ehefrau und unter Würdigung der objektiven Gesichtspunkte versagt werden. Der Verstoß des Ehemannes gegen seine Ehe wird geheilt durch den viel schwerwiegenderen Verstoß der Ehefrau gegen das Wesen der Ehe, wenn sie womöglich aus eigensüchtigen Gründen eine Formalehe weiterführen will, die dem nationalsozialistischen Gedanken widerspricht. Dagegen ist das Widerspruchsrecht ohne weiteres gegeben, wenn der Ehegatte die tätige Reue nicht gezeigt und vielleicht sogar die Eheverfehlungen noch fortgesetzt hat. Dann wiegt sein Vergehen gegen das Wesen der Ehe und die allgemeinen sittlichen Anschauungen so schwer, daß Abs. 2, Satz 2, nicht angewendet werden kann, auch wenn die Ehefrau nur aus mehr oder minder formalen Gesichtspunkten die Ehe fortsetzen will. Beide Beispiele zeigen deutlich, daß das Primäre und der Ausgangs-

punkt der Verstoß des klagenden Ehegatten gegen die Ehe ist, der nicht übersehen werden darf. Die Beispiele der amtlichen Begründung lassen sich noch weiter fortentwickeln. So nützt umgekehrt die tätige Reue des klagenden Ehegatten nichts, wenn trotzdem sein Verstoß gegen das Wesen der Ehe so schwer wiegt, daß die Auflösung der Ehefrau nicht zumutbar ist. Hat z. B. der klagende Ehemann sich einer anderen Frau zugewandt und dabei sich in volle wirtschaftliche Abhängigkeit von ihr begeben, so nützt die tätige Reue dann nichts, wenn die wirtschaftliche Abhängigkeit noch fortbesteht und nicht mehr geändert werden kann. Hier wird durch die Folgeerscheinungen der Verstoß gegen das Wesen der Ehe so schwerwiegend, daß eine Verfassung des Widerspruchs nicht zumutbar ist.

Diese Gedanken berücksichtigt Danielcik a. a. O. nicht genügend. Es mag schon richtig sein, daß es fast unmöglich ist, für § 55 Abs. 2 Satz 2 EheG. eine erschöpfende systematische Darstellung zu geben. Das ist aber bei der Zumutungsfrage im alten Ehescheidungsrecht genau so. Demnach ist es aber auch genau so schwierig, einzelne Tatbestandsgruppen aufzustellen. Bei der Aufstellung der Tatbestandsgruppen berücksichtigt aber weiter Danielcik nicht genügend, daß die Verfassung des Widerspruchsrechtes nicht von der einen oder anderen der dort angegebenen Voraussetzungen abhängig ist, sondern daß alle drei oben angeführten Voraussetzungen vorhanden sein müssen. In Wirklichkeit überschneiden sich deshalb die von Danielcik gegebenen Tatbestandsgruppen und sind nicht so voneinander zu trennen. Es fällt daher auf, daß z. B. die Tatbestandsgruppe 1a nur die beiden objektiven Erfordernisse berücksichtigt und nicht auch das subjektive, nämlich das Gesamtverhalten der beiden Ehegatten. Letzteres wird wieder bei der Gruppe 2a behandelt.

Trotzdem ist die Zusammenfassung in die einzelnen Tatbestandsgruppen (besser gesagt, Herausstellung von Einzelgrundsätzen, die zweifellos jeder für sich betrachtet durchaus zutreffend und übersichtlich sind) sehr verdienstvoll. Denn es braucht nur darauf hingewiesen zu werden, daß die Grundsätze 1a—c die objektiven Voraussetzungen behandeln und die Grundsätze 2a und b die subjektiven Voraussetzungen. Beide Gruppen von Grundsätzen müssen zusammentreffen, um die Verfassung des Widerspruchsrechtes begründen zu können. Es ist selbstverständlich, daß die Kombination durchaus verschieden sein kann. Damit ist aber zugleich darauf hingewiesen, wie mannigfaltig die Vorschrift des Abs. 2 Satz 2 sich in der Praxis auswirkt, denn allein schon die von Danielcik herausgestellten Grundsätze geben sechs verschiedene Kombinationsmöglichkeiten.

Es würde zu weit führen, auf jedes einzelne dazu angeführte Beispiel näher einzugehen. Es darf aber

vielleicht darauf hingewiesen werden, daß die Beispiele nicht genügend den Umstand berücksichtigen, daß das Gesetz die oben erwähnten 3 Voraussetzungen zusammen erfordert und nicht wahlweise zuläßt. Weiter wird bei den meisten Beispielen nicht genügend der Tatsache Rechnung getragen, daß, wie oben ausgeführt, Ausgangspunkt das Allein- oder überwiegende Verschulden des klagenden Ehegatten ist, daß der Kläger der Rechtsbrecher ist, der zuerst gegen das Wesen der Ehe als Keimzelle des Staates verstoßen hat. Deshalb steht auch das zu 1a angeführte Beispiel im gewissen Widerspruch zu dem Beispiel der amtlichen Begründung. Der Ehemann, der sich einer anderen Frau zugewandt hat und bei ihr noch heute bleibt, hat damit sich gegen das Wesen der Ehe vergangen. Die Folgen dieses Rechtsbruchs hat sowohl er als auch die „illegitime Ehefrau“ zu tragen, weil beide gemeinschaftlich gegen das Wesen der Ehe verstoßen haben. Dieses Ergebnis entspricht auch den allgemeinen sittlichen Anschauungen, während es dem Wesen der Ehe und der ethischen Anschauung widersprechen würde, die legitime Ehefrau die Folgen dieser Handlungsweise tragen zu lassen.

In prozessualer Hinsicht bedeutet der Abs. 2 Satz 2 keine Besonderheit. Es müssen grundsätzlich die gleichen Erwägungen wie oben zu III ausgeführt gelten. Hat ein „Vorprozeß“ zwischen den Parteien geschwebt, dürfen solche Tatsachen, die vor Rechtskraft des Vorprozessesurteils liegen, für die Frage der Verfassung des Widerspruchsrechtes nicht ohne weiteres berücksichtigt werden, jedenfalls nicht für die Feststellung eines Verschuldens, sondern höchstens für die Feststellung der Kausalität. Hat dagegen kein Vorprozeß stattgefunden, ist das Gericht bei der Prüfung des tatsächlichen Vorbringens völlig freigestellt.

Bezüglich der Beweislast ist die Frage ebenso einfach zu entscheiden. Der klagende Ehegatte muß alle Tatsachen, die das Widerspruchsrecht ausschließen sollen, beweisen.

Zum Schluß darf darauf hingewiesen werden, daß die Bedeutung des § 55 EheG. und die Fülle seiner Anwendungsmöglichkeiten noch längst nicht ausgeschöpft ist. Das praktische Leben mit seiner Vielgestaltigkeit wird den Richter und den Anwalt täglich vor neue Zweifelsfragen stellen. So groß die Bedeutung dieser Vorschrift ist, so liegt diese Bedeutung auf anderem Gebiet, als ursprünglich in Laienkreisen gedacht ist. Sie ist bestimmt kein Freibrief für ungetreue und verantwortungslose Ehegatten. Das Hauptgewicht der Vorschrift liegt auch nicht in der „Scheidung ohne Verschulden“, sondern durchaus in der „Scheidung aus Verschulden“.

Rechtspolitik in der Praxis

Ist die Ehe-/Herstellungsklage gegenstandslos geworden?

Die Neuregelung des Eherechts durch das Gesetz vom 6. Juli 1938 hat die Frage auftauchen lassen, ob Klagen auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft gegenstandslos geworden sind und daher des Rechtsschutzes entbehren. Der Gedankengang ist dabei meist folgender: Die Herstellungsklage diente bislang der Vorbereitung der Scheidungsklage aus § 1567 II Ziff. 1 BGB. wegen „böslischen Verlassens“. Diese Sonderregelung hat das Ehegesetz fallen gelassen und statt dessen den allgemeinen § 49 (evtl.

§ 55) — „andere Eheverfehlungen“ — gegeben, so daß also sofort auf Scheidung geklagt werden kann, ohne daß es des Umwegs über eine „Herstellungs“-Klage bedürfte.

Dieser in der Praxis zur Zeit häufig festzustellende Gedankengang ist jedoch in doppelter Hinsicht anfechtbar, ganz abgesehen davon, daß die Herstellungsklage auch weiterhin Bestandteil der §§ 607 ff. ZPO. nach der durch die VO. vom 27. Juli 1938 (§§ 31 ff.) erfolgten Neufassung geblieben ist.

Eine Herstellungsklage aus § 1353 BGB. ist zunächst einmal nicht auf den Fall des böslischen Verlassens beschränkt, was häufig übersehen wird. Sie umfaßt viel-

mehr den sehr viel weiteren Spielraum der „ehelichen Lebensgemeinschaft“. Sie kann also nicht nur auf Herstellung eines bestimmten räumlichen Verhältnisses (häusliche Gemeinschaft) gerichtet werden, sondern ebenso gut auf Erfüllung irgendeiner der vielen aus der Ehegemeinschaft sich ergebenden Pflichten, wie Arbeitsleistung, Taschengeld, Namensführung, Auskunft über Erkrankung u. a. m. Schon hieraus ergibt sich, daß die „Herstellungsklage“ so schlechtthin keineswegs gegenstandslos und damit entbehrlich geworden ist.

Die Gegenmeinung übersieht aber auch weiterhin, daß die Herstellungsklage früher zwar oft nur als notwendiges Uebel angesehen wurde und tatsächlich in vielen Fällen nichts anderes als eine Vorstufe für die von Anbeginn beabsichtigte Scheidungsklage war, daß sie dies aber nach dem Willen des Gesetzes keineswegs sein sollte. Denn die Herstellungsklage setzte schon immer die ehrliche Absicht voraus, die Ehe auch wirklich „wieder herstellen“ zu wollen. Daß sich die gerichtliche Praxis darüber hinweggesetzt und mitunter mehr als ein Auge zugedrückt hat, hatte seinen ganz einfachen Grund darin, daß der Scheidungsgrund des § 1567 II Ziff. 2 BGB. (böslisches Fernbleiben und unbekannter oder Auslandsaufenthalt) fast nie in Frage kam und man bei Schullosigkeit des verweigernden Ehegatten im übrigen auf den recht konstruktiven und von der Rechtsprechung fast ungangbar gemachten Umweg über § 1568 BGB. angewiesen war. Die übliche Handhabung des § 1567 BGB. war also in der Tat zwar einfacher und bequemer, widersprach aber nichtsdestoweniger dem ausgesprochenen Willen des Gesetzes. Sie findet ihre Rechtfertigung lediglich in dem erst durch das neue Ehegesetz wirksam geförderten Bestreben, sinnlos gewordene Ehen möglichst rasch und ohne große und gekünstelte „Schuld“erörterungen zu trennen.

Das Ehegesetz hat nun, wie schon erwähnt, das „böslische Verlassen“ als selbständigen Scheidungsgrund aufgegeben und verweist auf die Scheidung wegen „schwerer Eheverfehlung“. Will also der Kläger wegen böslischen Verlassens auf Scheidung klagen, so kann er dies ohne Umschweife über § 49 Eheges. tun. Darf man ihn aber gegen seinen Willen zwingen, dies zu tun, wenn er tatsächlich und ernstlich die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft begehrt? Es kann hier nicht eingewandt werden: eine Herstellungsklage sei doch aussichtslos und auch nicht vollstreckbar. Denn einmal war die Herstellungsklage auch bisher nicht vollstreckbar oder sonst aussichtsvoller als heute und zum anderen gilt auch heute noch hinsichtlich ehrefreundlicher Tatsachen die Offizialmaxime, d. h.: der Richter hat von sich aus auf eine Erhaltung der Ehe in jedem Stande des Verfahrens hinzuwirken! Wie könnte er also etwa einem Antragsteller das Armenrecht ausgerechnet für eine Herstellungsklage „mangels Rechtsschutzinteresses“ verweigern?! Gerade heute, wo die Herstellungsklage gar nicht mehr als Vorbereitung der Scheidungsklage in Frage kommen kann, muß sie schon ernst gemeint und daher auch zulässig sein. Wenn sich allerdings im Armenrechtsverfahren herausstellt, daß an eine Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft wirklich nicht zu denken ist, dann kann eine Zurückweisung des Armenrechtsgesuchs „wegen Aussichtslosigkeit“ möglicherweise berechtigt sein, niemals aber „mangels Rechtsschutzinteresses“ schlechtthin.

Aber auch noch aus einem anderen Grunde wiegt die Herstellungsklage heute sogar erheblich schwerer als früher. Während sich nach dem BGB. ein Ehegatte sein Leben lang unbehelligt alimentieren lassen konnte, nur weil der andere Ehegatte vor Jahren einmal einen Scheidungs- und damit Trennungsgrund gegeben hatte (übrigens ein ganz übles und keinesfalls notwendiges Ergebnis der Rechtsprechung!), ist dies nach dem Ehegesetz nicht mehr möglich. Heute muß ein Ehegatte, falls er das eheliche Zusammenleben wegen einer Verfehlung des anderen Ehegatten nicht mehr für erträglich hält, die Folgerungen daraus ziehen und sich scheiden lassen; tut er das nicht, so verliert er nicht

nur — wie schon bisher — sein Scheidungsrecht, sondern darüber hinaus auch das Recht, die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft verweigern zu dürfen (§ 1353 BGB. i. d. Fassung d. § 83 Eheges.). Weigert er sich trotzdem, so gibt er seinerseits dem anderen einen Scheidungsgrund aus § 49 Eheges.

Hierdurch wird die Möglichkeit, auf Herstellung klagen zu können, noch ganz erheblich erweitert. Wenn also der Gesetzgeber sagt: wer nicht geschieden sein will, muß herstellen, dann kann man doch wirklich nicht davon sprechen, daß die Herstellungsklage „gegenstandslos geworden“ sei. Im Gegenteil kann, wie schon hervorgehoben, heute an der Ernstlichkeit des Herstellungswillens kaum noch gezweifelt werden, und der Gegner muß schon mit „akuten“ Scheidungsgründen aufwarten können, um einer Beurteilung zu entgehen. Die Bedeutung des Herstellungsurteils liegt zudem nicht nur in der gerichtlichen Feststellung, daß der Beklagte keinen Grund habe, vom Kläger getrennt zu leben, sondern auch z. B. in seinen Auswirkungen auf einen etwaigen Unterhaltsanspruch. Davon abgesehen, gibt die grundlose Weigerung, wie eben schon hervorgehoben, einen selbständigen Scheidungsanspruch des Herstellungsklägers.

Eine Herstellungsklage kann also gerade nach heutigem Recht ihren guten Zweck und damit ihr unbezweifelbares Rechtsschutzbedürfnis haben. Keinesfalls aber darf ein Herstellungswilliger auf den Scheidungsweg „verwiesen“ werden.

Landgerichtsrat Dr. Bergenroth, Dsnabrück



Rechtskräftiges Unrecht?

Der Angeklagte A. hatte sich vor dem Schöffengericht wegen schwerer Urkundenfälschung zu verantworten. Die Tat wurde am 30. April 1938 begangen; sie fällt mithin zeitlich in den vom Straffreiheitsgesetz vom 30. April 1938 (RGBl. I, 433) erfaßten Bereich. Das Schöffengericht verurteilte den Angeklagten wegen einfacher Urkundenfälschung zu einer Gefängnisstrafe von einer Woche. Da hiergegen von keiner Seite ein Rechtsmittel eingelegt wird, wird nach Ablauf der Rechtsmittelfrist die Rechtskraft bescheinigt. Erst bei der Vorlage der Akten zum Zwecke der Strafvollstreckung wird festgestellt, daß die Straftat angefaßt der Höhe der verhängten Strafe unter das Straffreiheitsgesetz fällt und das Verfahren daher einzustellen gewesen wäre (§ 1 Abs. 2 StraffreiGes.). Wie ist zu verfahren, um das fragliche Urteil und seine ihm bescheinigte „Rechtskraft“ zu beseitigen?

Diese — bei jeder Amnestie immer wieder auftretende und damit grundsätzliche — Frage, beantwortet OLG-Rat Karl Schäfer in seinem zum Straffreiheitsgesetz vom 30. April 1938 herausgegebenen Erläuterungsbuch dahin, daß ein in Nichtbeachtung einer Amnestie erlassenes Urteil nach Ablauf der Rechtsmittelfrist nur noch im Wege der Gnade aus der Welt geschafft werden könne. Ich vermag dieser Auffassung nicht beizupflichten. Der aufgezeigte Weg scheint mir das Rechtsgefühl um so weniger zu befriedigen, als gerade im letzten Straffreiheitsgesetz (§ 1 der 11. VO.) die Auffassung des nationalsozialistischen Staates von der Ehre des einzelnen Volksgenossen im Rahmen der Volksgemeinschaft in der Jubiläumsgesetzgebung zur Fortsetzung des Verfahrens für den Beschuldigten seinen gesetzlichen Niederschlag gefunden hat. Der damit zum Durchbruch gekommene Grundsatz erscheint so wichtig, daß er bei der Entscheidung auch sonstiger amnestierechtlichen Fragen Beachtung verlangen darf. Seine Anwendung auf die eingangs aufgeworfene Frage, wie Urteile zu behandeln sind, die in Nichtbeachtung eines Straffreiheitsgesetzes ergangen sind, ergibt folgendes:

Jedes eine Niedererschlagung von Strafverfahren anordnende Straffreiheitsgesetz bedeutet, wie Schäfer selbst in der Vorbemerkung zu seinen Erläuterungen (S. 11) feststellt, „grundsätzlich ein Verbot des Gesetzgebers, jemanden

wegen einer noch nicht rechtskräftig abgeurteilten Straftat zu verfolgen oder — wenn ein Strafverfahren schon anhängig war — weiter zu verfolgen“.

Bei der Untersuchung derjenigen Urteile, die in Nichtbeachtung einer Amnestie ergangen sind, unterscheidet Schäfer zwei Gruppen: Zunächst diejenigen Urteile, die, meist unmittelbar nach Verkündung einer Amnestie, in deren unverschuldeter Unkenntnis erlassen worden sind. Solchen Entscheidungen spricht er unter Bezugnahme auf das in JW. 1936, S. 2713, veröffentlichte Reichsgerichtsurteil rechtliche Wirksamkeit ab (S. 73 a. a. D.).

Urteile hingegen, die ergangen sind, obwohl das erkennende Gericht bei entsprechender Sorgfalt in Anwendung eines Straffreiheitsgesetzes zur Einstellung des Verfahrens hätte kommen müssen, glaubt Schäfer rechtlich anders behandeln zu sollen. Er weist darauf hin, daß sie an keinem schwereren Mangel litten als etwa Urteile, die z. B. trotz fehlenden Strafantrags ergangen sind. Ich halte diesen Hinweis und Vergleich nicht für sonderlich überzeugend. Die von Schäfer herangezogenen Beispiele betreffen sämtlich Fälle, wie sie im regelmäßigen Rechtsang immer wieder denkbar sind. Der Erlass eines Straffreiheitsgesetzes aber bedeutet Ausnahme von der Regel, Einbruch in den regelrechten Verfahrensgang und damit eine so tief einschneidende und durchgreifende Umwälzung, daß er auch in seinen weitgehenden Folgerungen als Ausnahmeerscheinung behandelt zu werden verdient. Ist nach dem Willen des Gesetzgebers ein an sich strafbarer Tatbestand infolge Niederschlagung nicht mehr geeignet, Rechtswirkungen im Sinne einer Verurteilung zu äußern, so ist jedes dennoch ergehende Urteil nicht mehr als eine hohle Form, die nicht mit der Konstruktion einer nur formalen Rechtskraft aufrechterhalten zu werden verdient. Der etwaige Einwand, daß diese Auffassung zu einer gewissen Rechtsunsicherheit führen müßte, übersieht, daß Ehre und Wohl eines Volksgenossen mit diesem fehlerhaften Urteilspruch verquitt sind. Er beachtet ferner nicht, daß gerade mit solchem Mangel behaftete Urteile infolge ihres Formalbaseins und der damit gegebenen Möglichkeit ihrer Vollstreckung und ihrer Mitteilung ins Strafregister die Rechtsicherheit — nicht nur theoretisch — ganz erheblich gefährden.

Ferner ist nicht recht einzusehen, weshalb bei der schon gekennzeichneten Unterscheidung auf das durchaus subjektive Moment eines Verschuldens abgestellt werden soll. Würde sich doch diese Auffassung gerade dahin — jeglichem Rechtsempfinden zuwider — auswirken, daß bei Urteilen, die in schuldhafter (nämlich versehentlich-fahrlässiger) Nichtbeachtung einer Amnestie, also eines nicht vom Angeklagten zu vertretenden Umstandes, ergangen sind, zu dem Formalunrecht des Urteilspruches die Folge und der Rechtschein der Bestrafung hinzutritt und damit der Betroffene zunächst einmal — sei es auch vorübergehend — belastet wird. Die Verhütung der derartigen Folgen muß aber m. E. gerade bei solchen Urteilen für das Gericht, das nachträglich erkennt, die Anwendung der Amnestie übersehen zu haben, vornehmste Pflicht sein. Diese Pflicht darf nicht auf die Gnadeninstanz abgewälzt werden, solange die gleiche Verfahrensordnung, in deren Anwendung das fehlerhafte Urteil gesprochen wurde, noch Mittel und Wege zu seiner Beseitigung aufzeigt.

Nicht zuletzt aber widerstrebt es dem heute durchgesetzten Ehrbegriff der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft, daß ein Volksgenosse, der durch den Spruch des Gesetzgebers ein Anrecht auf Straffreiheit erworben hat, sich diesen unabdingbaren Anspruch erst auf dem Wege der umständlichen Einzelbegnadigung bescheinigen lassen soll. Wobei noch zu bemerken ist, daß eine derartige „Begnadigung“ letzten Endes doch nur in der Anwendung des bereits erlassenen Straffreiheitsgesetzes auf diesen Einzelfall bestehen könnte.

Die Lösung des Problems ergibt sich jedoch ohne Zwang bei folgerichtiger Durchführung des

schon eingangs näher umschriebenen Niederschlagungsgebots von selbst: Ein unter Nichtbeachtung der Amnestie ergangenes Urteil mag zwar der äußeren Form nach nicht mehr aus der Welt zu schaffen sein; es vermag aber niemals rechtskräftig zu werden. Faßt man den Begriff der Rechtskraft nach ihrem Wesensinhalt dahin, daß sie die vom Gesetzgeber einem Richterspruch verliehene Fähigkeit ist, Rechtswirkungen zu äußern, so ergibt sich, daß der Erlass eines Straffreiheitsgesetzes nur als ein absolutes Rechtskraftverbot des Gesetzgebers ausgelegt werden kann. Die Konstruktion der „formellen Rechtskraft“ fällt angesichts des eindeutigen gesetzgeberischen Verbots der Rechtskraftwirkung in sich zusammen. Es kann nicht angenommen werden, daß ein in Nichtachtung des Willens des Gesetzgebers zustande gekommenes Urteil gegen diese Anordnung „formell“ rechtskräftig werden sollte.

Setzt man an dieser Stelle den Hebel an, so bedarf es keiner Erörterung darüber, ob derartige Urteile „unheilbar nichtig“ und damit überhaupt nicht bestehend sind (der amnestiewidrige Urteilspruch selbst kann auch durch die nachträgliche Konstruktion — besser: Fiktion — seiner „Nichtigkeit“ zwar gedanklich, nicht aber (und darauf kommt es an!) tatsächlich aus der Welt geschafft werden! Das fehlerhafte Urteil vermag trotz äußeren Bestehenbleibens keinerlei Rechtswirkungen, die ja nicht nur „formelle“ Rechtskraft voraussetzen, zu äußern, was die (von Schäfer) zitierte gelegentliche Bemerkung des Reichsgerichts, das Urteil habe „ins Leere getroffen“, m. E. ebenso anschaulich wie zutreffend wiedergibt. Die Erteilung einer Rechtskraft- und Vollstreckbarkeitsbescheinigung ist daher infolge Fehlens jeglicher Rechtswirkung unzulässig; damit sind weitere Rechtskraftwirkungen (Eintragung ins Strafregister usw.) ausgeschaltet.

Ist versehentlich die Rechtskraftbescheinigung erteilt worden — meist pflegt ja ein Fehler nie allein zu bleiben —, so ist sofortige Abhilfe im Wege von „Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung“ (§§ 458/460 StPD.) möglich und geboten. Eine etwa schon bewirkte Strafregistereintragung kommt mit dem alsdann ergehenden Gerichtsbeschluß der Unzulässigkeit der Rechtskraftbescheinigung im Wege der Berichtigung in Wegfall. Der Weg der Einzelbegnadigung erübrigt sich. Er soll keinem Zwecke nach als Ausnahmeerscheinung des Rechtslebens nur dann beschritten werden, wenn die Rechtsordnung im Mechanismus des ordentlichen Verfahrens selbst keinerlei Hilfsmittel mehr zu bieten vermag.

Ich fasse zusammen:

1. Jede durch Straffreiheitsgesetz angeordnete Niederschlagung enthält ein absolutes Rechtskraftverbot. Urteile, die in Unkenntnis oder Nichtbeachtung der Niederschlagung ergangen sind, können keine Rechtskraftbescheinigung erhalten.
2. Ist einem durch Nichtbeachtung der Niederschlagung fehlerhaften Urteil dennoch die Rechtskraftbescheinigung erteilt worden, so ist der Weg des ordentlichen Verfahrens (durch Antragstellung und Beschlußfassung aus §§ 458/460 StPD.) zu beschreiten.



Beschuldigter oder Zeuge?

Wohl bei keinem strafrechtlichen Tatbestand tritt die Besserstellung des Anzeigers im Strafverfahren gegen den anderen Verkehrsteilnehmer, der als der Schuldige hingestellt wird, deutlicher in Erscheinung, als gerade in den Fällen der Zuwiderhandlung gegen die Reichsstraßenverkehrsordnung und das Kraftfahrzeuggesetz.

Der Anzeigenerstatter — mag er noch so unerfahren und schlecht bewandert in den Verkehrsvoorschriften sein — schildert naturgemäß den Vorgang in seinem Sinne, nach seinen Eindrücken und Empfindungen, nach seiner subjektiven

Auffassung; er beeinflusst durch die subjektive Färbung von vornherein die Polizeiorgane und zweifellos auch damit die Anklagebehörde.

Diese Beeinflussung wirkt sich notwendigerweise zum Nachteil des angeblichen Verkehrsüblers aus, sie kann den mit der Strafverfolgung betrauten Beamten voreingenommen machen und so das objektive Tatbestandsbild „a priori“ verändern.

Lehrt schon die beinahe alltägliche Erfahrung, daß in Fällen dieser Art die Aussagen der Zeugen, je nachdem sie Fahrgäste des einen oder des anderen Fahrzeugführers waren, vielfach einander gegenüberstehen, so kann die gleiche Beobachtung hinsichtlich der Angaben des Anzeigers und des Angezeigten nicht wundernehmen.

Von Anfang an ist daher darauf Bedacht zu nehmen, daß nur gegen denjenigen die Anzeigenerstattung seitens der Polizeiorgane erfolgt, der der Tat auch wirklich verdächtig ist; denn nur bei Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte ist die Strafeinschreitung gerechtfertigt und geboten. Der Umstand, daß A den B angezeigt hat, darf sohin nie und nimmer dazu führen, in dem Anzeiger einfach den Zeugen und in B den Beschuldigten zu erblicken. Mit peinlichster Sorgfalt sollen die für die Strafverfolgung tätigen Organe bei Verfehlungen gerade gegen die Verkehrs Vorschriften bestrebt sein, den wahren Sachverhalt

von Anfang an zu klären, um so das Strafverfahren nur gegen den tatsächlich der Tat Verdächtigen einzuleiten.

Zur Erreichung dieses Zweckes wird es häufig veranlaßt sein, Zeugen am Tatorte gleich zu vernehmen, unter Umständen einen Sachverständigen beizuziehen, die Unfallstelle im Lichtbilde festzuhalten und durch entsprechende Markierungen die Spuren der Tat ins rechte Licht zu setzen. Das zuverlässigste, um nicht zu sagen absolut sichere Beweismittel ist die Lichtbildaufnahme am Tatorte, die nicht eindringlich genug den Strafverfolgungsorganen empfohlen werden kann.

Wird in der hier angedeuteten Weise das Strafverfahren vorbereitet, so ist zu einem gut Teil die Gewähr dafür geschaffen, daß nicht erst in der Gerichtsverhandlung Klage gestellt werden muß, wer denn überhaupt auf die Anklagebank gehört. Bis zu diesem Zeitpunkt kann aber die Strafverfolgung gegen den Täter wegen der kurzen Verjährungsfrist bei Übertretungen schon verjährt sein. Der in Wahrheit Schuldige entgeht daher der Bestrafung, ein Ergebnis, das abgesehen von der finanziellen Auswirkung auf die Reichskasse, die mit den Verfahrenskosten bei Freisprechung belastet werden muß, keineswegs befriedigt, das aber in vielen Fällen durch die aufgezeigte Sachbehandlung vermeidbar ist, womit der Rechtspflege nur gedient sein kann.

Amtsgerichtsrat D o n a u b a u e r, Altdötting (Ob.-Bay.)

Blick in die Zeit

Neues italienisches Verfassungsrecht

Die Kammer der Fasci und Korporationen

Im Dezember 1938 endete die 29. Legislaturperiode der italienischen Deputiertenkammer. Es war ihre letzte, sie wird nicht wieder zusammentreten; denn seit der Oktobertagung 1938 des Großen Faschistischen Rates steht fest, daß sie durch die Kammer der Fasci und Korporationen ersetzt werden wird.

Dieser Beschluß des Großen Faschistischen Rates ist eine der wichtigsten Entscheidungen für den allmählichen Umbau des italienischen Staates nach faschistischen Grundsätzen. In Italien gilt trotz der faschistischen Revolution auch heute noch die von Karl Albert von Sardinien-Piemont im Jahre 1848 oktroyierte Verfassung, die nach der Einigung Italiens auf das ganze Königreich ausgedehnt wurde. Das neue faschistische Staatsrecht entwickelte sich ohne formelle Änderungen der Verfassung. Nur langsam, oft nach mehrfachen Versuchen, wurde der durch die Machtergreifung des Faschismus geschaffene politische Zustand in neue rechtliche Formen gebracht. Auch die Ersetzung der Deputiertenkammer durch die Kammer der Fasci und Korporationen ist das Ergebnis verschiedener vorhergehender Experimente.

Nach dem in der Verfassung verankerten Zweikammersystem kommen Gesetze dadurch zustande, daß sie vom Senat und der Volksvertretung durch übereinstimmenden Beschluß angenommen und vom König sanktioniert, ausfertigt und in der „Gazzetta Ufficiale“ verkündet werden. Die faschistischen Reformgesetze verstärkten die Stellung des Regierungschefs bei der Gesetzgebung, gaben der Regierung in begrenztem Umfang ein selbständiges Gesetzgebungsrecht und schalteten für wichtige Gesetze den Großen Faschistischen Rat als beratendes Organ ein. Der Senat blieb davon im wesentlichen unberührt, da seine Einrichtung mit der faschistischen Auffassung vom autoritären Staat in Einklang steht. Die Mitglieder des Senats werden auf Vorschlag des Regierungschefs vom König auf Lebenszeit ernannt. Als Senatoren kommen freilich nur die Inhaber

bestimmter Ämter und Würden in Betracht. Ihre Zahl, die gesetzlich nicht festgelegt ist, beträgt zur Zeit etwa 450. Die Deputiertenkammer, die aus allgemeinen Wahlen hervorging, wurde nach mehreren Änderungen der Wahlgesetze zuletzt auf folgende Weise gebildet: Den Wählern wurde eine Einheitsliste des Großen Faschistischen Rates zur Abstimmung vorgelegt. Der Große Faschistische Rat stellte die 400 Abgeordneten aus 800 Wahlvorschlägen der Berufsverbände und aus 200 Vorschlägen anderer, besonders zugelassener Körperschaften und Organisationen zusammen. Die Liste konnte nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Für den Fall der Ablehnung, der aber niemals eingetreten ist, mußte ein Wahlverfahren mit verschiedenen Listen durchgeführt werden.

Bereits seit längerer Zeit beschäftigte sich die italienische Öffentlichkeit mit Plänen zur Abschaffung der Deputiertenkammer, die als überlebte Einrichtung innerhalb des totalen faschistisch-korporativen Staates empfunden wurde. Das, wenn auch abgeschwächte, parlamentarische Wahlsystem war eine Systemwidrigkeit. Zeitweilig wurde der Gedanke einer rein berufsständischen Volksvertretung viel diskutiert. Man ist aber davon wieder abgekommen, weil man nicht nur die wirtschaftlichen und sozialen Organisationen an der Gesetzgebung beteiligen, sondern auch die in der faschistischen Partei organisierten politischen Kräfte einbeziehen wollte.

Nach den richtungweisenden Beschlüssen des Großen Faschistischen Rates wird die Deputiertenkammer durch die Kammer der Fasci und Korporationen ersetzt. Wie schon der Name sagt, werden die faschistische Partei, die Führer des faschistischen Geistes, und die Korporationen, die Zusammenfassung der Produktivkräfte der Nation, die neue Kammer bilden. Der Nationalrat der faschistischen Partei und der Nationalrat der Korporationen stellen die zukünftigen Mitglieder der neuen Kammer. Sie führen den Titel Nationalrat und haben nur so lange Sitz und Stimme, als sie ihre Funktionen in den entfallenden Organisationen ausüben. Der neuen Kammer gehören ferner kraft Gesetzes an der Duce und Regierungschef und die Mitglieder des

Großen Faschistischen Rates, soweit sie nicht Mitglieder des Senats oder der Akademie Italiens sind, an, denn die Rationalräte dürfen nicht gleichzeitig dem Senat oder der Akademie angehören. Die Rationalräte müssen mindestens 25 Jahre alt sein, sie werden vereidigt, ihre Berufung wird durch den Duce und Regierungschef in der „Gazzetta Ufficiale“ bekanntgemacht. Sie genießen bestimmte Immunitätsrechte.

Die neue Kammer wird für ständig berufen. Sie arbeitet in Legislaturperioden, die mit einer Thronrede eröffnet und auf Vorschlag des Regierungschefs durch königliches Dekret geschlossen werden.

Ihre Funktionen als gesetzgebendes Organ des faschistischen Staates übt die Kammer durch ihre Vollversammlung und durch gesetzgebende Kommissionen aus. Die gesetzgebenden Kommissionen sollen ein schnelles und von überflüssigen Formalitäten befreites und genaues Arbeiten der Kammer erleichtern. An den Sitzungen der Kommissionen können Präsident und Vizepräsidenten der Kammer sowie Minister und Unterstaatssekretäre jederzeit teilnehmen.

Bestimmte Gesetze von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung sind der Beschlussfassung durch die Vollversammlung vorbehalten. Dazu gehören insbesondere Gesetze ver-

fassungsmäßigen Inhalts, die Haushaltspläne und die wichtigsten Rechtsverordnungen für die berufsständischen Organisationen. Mit der Prüfung und Billigung der Haushaltspläne ist zugleich eine Kontrolle der Zentralverwaltungen des Staates verbunden. Für einzelne Materien sind die Gesetzgebungskommissionen ausschließlich zuständig. Die Abstimmungen in der Vollversammlung und in den Kommissionen sind öffentlich. Die beschlossenen Gesetzentwürfe werden dem Regierungschef zugeleitet, der sie dem König zur Sanktion und Verkündung unterbreitet.

An der beherrschenden Stellung des Duce und Regierungschefs hat sich durch die Neuordnung nichts geändert. Ohne seine Zustimmung kann keine Angelegenheit auf die Tagesordnung der Kammer gesetzt werden. Er allein trägt die Verantwortung. Zwar sind auch die anderen Mitglieder der Regierung de jure Minister des Königs, aber de facto arbeiten sie als Chefs der Zentralverwaltungen des Staates nach den Befehlen des Duce, dessen Gefolgsmänner sie sind. Auch die neue Kammer wird ein Instrument in der Hand des Duce sein, das in engster Zusammenarbeit mit dem Großen Faschistischen Rat, mit der Regierung, mit der Partei und mit den Korporationen für die ihm zugeteilten Aufgaben des faschistischen Regimes eingesetzt werden wird.

Dr. Horst Horstmann, Berlin

Aus der Rechtsprechung

Arztrechtliche Entscheidungen

Die am 13. November 1937 in Kraft getretene „Berufsordnung für die deutschen Ärzte“ enthält in ihrem § 1, wörtlich übereinstimmend mit dem § 12 der Reichsärzteordnung, das Generalgebot:

„Der Arzt ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich bei seinem Verhalten innerhalb und außerhalb des Berufs der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die der ärztliche Beruf erfordert.“

In dieser Formulierung kommt klar zum Ausdruck, daß der ärztlichen Berufsausübung ein Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient zugrunde liegt. Wie auch sonst im Leben des Volkes gegenseitiges Vertrauen herrschen muß — ist doch das Vertrauen der sinnfälligste Ausdruck jeder Gemeinschaft —, so fordert man ganz besonders von der Ärzteschaft höchste Pflichterfüllung, weil sie dazu berufen ist, „zum Wohle für Volk und Reich für die Erhaltung und Hebung der Gesundheit, des Erbguts und der Rasse des deutschen Volkes zu wirken.“ (§ 19 RÄrzte-D.) Der Beruf des Arztes ist somit sinnvoll in die Lebensordnung des deutschen Volkes eingereiht. Wo aber immer personenrechtliche Beziehungen eine auf einem Vertrauensverhältnis beruhende Gemeinschaft bilden, da können sie nicht nach denselben Gesichtspunkten behandelt werden, wie die auf vermögensrechtliche Beziehungen abgestellten Vertragstypen und Rechtsfiguren des Schuldrechts des BGB., die für ein Austauschverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner maßgebend sein mögen.

Alle rechtlichen Beziehungen zwischen Arzt und Patient ergeben sich allein aus dem zugrunde liegenden konkreten Vertrauensverhältnis im Rahmen der Berufung des Arztes „zum Dienst an der Gesundheit des einzelnen Menschen und des gesamten Volkes.“ (§ 1 RÄrzte-D.)

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat dieser weltanschaulichen Entwicklung unseres Rechts nicht

zu folgen vermocht. Noch in einer vorjährigen Entscheidung erklärt das RG. eindeutig: „Der Arztervertrag ist ein bürgerlich-rechtlicher Vertrag, der den Arzt weitgehend an die Entschließungen des Kranken bindet“, und verweist auf die in gleichem Sinn gehaltene Entscheidung in RGZ. 151, 352).

Auch die rechtliche Betrachtung der Sorgfaltpflicht des Arztes und der sich aus einer Verletzung dieser Sorgfaltpflicht ergebenden Haftung hat auszugehen von der oben dargelegten Auffassung vom Wesen der Arzt-tätigkeit und ihrer Wertung innerhalb der Gemeinschaft. Das erwähnte Urteil, das zu entscheiden hatte, ob der besagte Arzt eine ihm obliegende Sorgfaltpflicht verletzt habe, erging aber auf Grund der §§ 611 ff. BGB.

Es handelte sich in diesem Fall um die Behandlung einer Wundinfektion, über deren Behandlung im Einzelfall noch durchaus keine Einigkeit in der medizinischen Wissenschaft herrscht, wie aus den während des Rechtsstreits abgegebenen, sich widersprechenden Gutachten eindeutig hervorging. Wie Kallfelz in seiner Besprechung zu dieser Entscheidung richtig sagt, mag dieses dem Laien und Fernstehenden verwunderlicher erscheinen, als es in Wirklichkeit ist. „Das Gebiet der Wundinfektion ist wohl deshalb natürlicherweise so besonders schwierig, weil die Bedingungen für das Eintreten oder Ausbleiben einer Infektion so vielartig, zum großen Teil auch unübersehbar und sogar unbeeinflussbar sind. Sie hängen ja auch nicht nur von dem Zustand der Wunde und ihrer Umgebung, sondern auch in hohem Maße von dem Allgemeinzustand des Gesamtorganismus, von der Stärke oder Schwäche seiner Abwehrkräfte ab. Auch wird bei der Beurteilung ärztlicher Gutachten oft nicht genügend berücksichtigt, daß der der Beurteilung der Sachverständigen unterliegende Tatbestand meist nicht nur erheblich zurückliegt, sondern vielfach auch nicht genügend aufgeklärt oder aufklärbar ist, und es oft

1) RG., Urteil v. 7. 1. 1938, — III 89/37 —, abgebr. in JZB. 1938, 2203, mit Besprechung von Kallfelz.

Zu der Entscheidung in RGZ. 151, 352 siehe die eingehende Stellungnahme von Horstmann, Die Berufung des Arztes und das Reichsgericht, in Deutsches Recht 1936, 502 ff.

gerade an der Feststellung oder Feststellbarkeit entscheidender Einzelheiten fehlt.“

Im Ergebnis ist dem Urteil zuzustimmen, wenn es sagt, daß ein praktischer Arzt sich gerade deshalb der Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten schuldig machen kann, daß er eine Behandlung übernimmt, die seinen Fähigkeiten und Kenntnissen nicht entspricht. Jedoch seien dann die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht nicht zu überspannen, wenn die Meinungen der ärztlichen Wissenschaft und Praxis über die ordnungsmäßige Behandlungsweise auseinandergelien.

Eine weitere Frage, die sich aus der vom Arzt zu übernehmenden Sorgfaltspflicht ergibt, ist die, wie weit die ärztliche Beratungspflicht zu gehen hat, insbesondere dahingehend, ob der Arzt verpflichtet ist, den Patienten auf die Möglichkeit einer Komplikation im Verlaufe der Behandlung hinzuweisen. Das Reichsgericht vertritt in ständiger Rechtsprechung²⁾ die Auffassung, der Arzt brauche den Patienten — wenn nicht besondere Umstände vorlägen — nicht darüber aufzuklären, daß jeder geringfügige operative Eingriff unter ungünstigen, nicht voraussehbaren Umständen schädliche Folgen nach sich ziehen könne, und führe zur Begründung an, selbst die geringfügigsten operativen Eingriffe könnten unter ungünstigen Verhältnissen trotz Beachtung aller Vorsichtsmaßnahmen zu irgendwelchen Komplikationen führen. Das sei eine allgemein jedem im Leben stehenden Laien bekannte Tatsache. Mit dieser Kenntnis dürfe auch der Arzt im allgemeinen rechnen, und er brauche deshalb, sofern nicht besondere Umstände es erfordern, darauf auch nicht besonders hinzuweisen. Seine Pflicht, den Patienten vor der Operation über die möglichen Folgen einer Operation zu belehren, finde da ihre Grenze, wo es sich um Schädigungen handele, mit deren Eintritt der Arzt selbst nicht zu rechnen brauche. Auch wenn der Patient unter Hinweis auf die Bedeutung seiner Berufsausübung dem Arzt zu erkennen gäbe, daß er die Operation nur dann vornehmen lassen wolle, wenn keine Gefahren für die Berufsausübung damit verbunden seien, müsse es im allgemeinen als ausreichend erachtet werden, daß der Arzt den Patienten über diejenigen Gefahren aufkläre, die mit der Vornahme der Operation verbunden zu sein pflegen, und mit deren Eintritt nach dem Stande ärztlicher Erfahrung und Wissenschaft als möglich gerechnet werden müsse. Den Arzt für verpflichtet zu halten, darüber hinaus noch den Patienten darüber aufzuklären, daß jeder geringfügige operative Eingriff unter ungünstigen, nicht voraussehbaren Umständen schädliche Folgen nach sich ziehen könne, würde, sofern nicht besondere Umstände es erforderlich erscheinen lassen, eine Ueberspannung des Maßes der an die ärztliche Beratungspflicht zu stellenden Sorgfalt bedeuten.

Es liegt im Wesen ärztlicher Behandlung, daß sich Kunstfehler nie vermeiden lassen werden. Die Frage ist dann, wann bei einer zum Schadenersatz verpflichtenden Körperverletzung eine Unterbrechung des Kausalzusammenhangs eingetreten ist. Dazu sagt das RG.³⁾: „Nicht immer dann, wenn eine Verschlimmerung der Verletzung auf einem Kunstfehler des Arztes beruht, ist eine Unterbrechung des ursächlichen Zusammenhanges bei einer zum Schadenersatz verpflichtenden Körperverletzung anzunehmen, solange er sich innerhalb der Grenzen der erfahrungsgemäß vorkommenden ärztlichen Fehler hält, sondern erst dann, wenn das Verhalten des Arztes so gegen alle ärztlichen Regeln und Erfahrungen verstößt, daß der

Mißerfolg der Heilung im Rechtsinne allein auf diesen ungewöhnlichen Umstand zurückzuführen ist.“

Nun wird oft der Ursachenzusammenhang nicht mehr feststellen sein. In diesen Fällen hat der III. Zivilsenat des RG. in ständiger Rechtsprechung an dem Standpunkt festgehalten, daß die Unmöglichkeit einer Aufklärung des Ursachenzusammenhangs nicht zu Lasten des Arztes gehen kann⁴⁾. Dieser Grundsatz finde seine letzte Rechtfertigung darin, daß der Ablauf biologischer und physiologischer Vorgänge im lebenden Organismus mit menschlichen Erkenntnismitteln kaum jemals mit voller Sicherheit ergründet werden könne. Als eine Regel der Billigkeit sei er natürlich nicht stark anzuwenden, so daß es sich immer nach den obwaltenden Umständen richten werde, ob er Platz greifen müsse.

Aber wenn auch die fehlerhafte Behandlung selbst die Unausklärbarkeit der ursächlichen Folgen herbeigeführt habe, so sei es nicht angängig, ohne weiteres eine Umkehr der Beweislast anzunehmen, vielmehr müsse sich gegebenenfalls der Richter gemäß § 287 ZPO. mit einem, vom Kläger zu beweisenden, ausreichenden Grad von Wahrscheinlichkeit für den ursächlichen Zusammenhang begnügen⁵⁾.

In letzter Zeit wurde in der Öffentlichkeit und im arztrechtlichen Schrifttum wiederholt die Frage erörtert, ob einem minderjährigen Kinde eigene vertragliche Rechte gegenüber einem von seinen Eltern zur Behandlung zugezogenen Arzt erwachsen. Das RG. entschied dahin⁶⁾, das Kind erwerbe eigene Ansprüche gemäß § 328 BGB. selbst dann, wenn nur aus den Umständen, insbesondere dem Zweck des zwischen dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem Arzt abgeschlossenen Vertrages entnommen werden könne, daß das Kind eigene Ansprüche aus dem Vertrage erwerben solle. In aller Regel sei das Vorliegen einer solchen Absicht des gesetzlichen Vertreters wohl zu bejahen, da er doch bestrebt sei, dem Kind, um dessen Heilung es gehe, eine möglichst günstige Rechtsstellung gegenüber dem behandelnden Arzt, namentlich einen unmittelbaren Anspruch auf ordnungsmäßige Behandlung zu verschaffen. Das werde im konkreten Fall auch dem Arzt erkennbar sein.

Auch hier wieder nimmt also das RG. zu einer grundsätzlichen Entscheidung den Umweg über die bürgerlich-rechtliche Konstruktion des BGB., über die Krücke einer ergänzenden Vertragsauslegung, die zumeist zu einer Vergewaltigung des Vertragswillens der Parteien führt⁷⁾. Es erkennt nicht, wie Roquette richtig ausführt, daß hier das reine Vertragsdenken versagt, und daß die Lösung dieser und ähnlicher Fragen allein aus dem Gesichtspunkt der entstehenden personenrechtlichen Bindungen, der Gemeinschaft und der Gemeinschaftsordnung gefunden werden muß. Der Vater als gesetzlicher Vertreter, das Kind und der Arzt bilden in dem vorliegenden Falle eine Vertrauenseinheit. Und eine richtige Lösung kann nur so lauten, daß jeder Beteiligte, der den Arzt in Anspruch nimmt, auf Grund eines solchen Vertrauensverhältnisses bei Verletzung der ärztlichen Berufspflicht die sich daraus ergebenden Folgen geltend machen kann.

Die deutsche Rechtspflege ist auf dem Wege zu einem Arztrecht, das auf Vertrauen und Pflichterfüllung aufbaut, mag auch die Rechtsprechung noch zögern und zur Erreichung der neuen Ziele immer wieder die alten Wege versuchen.

Arnold Heining, Berlin

²⁾ RG., Urteil v. 24. 11. 1936, — III 23/36 —, abgedr. in JZB. 1937, 927. In Weberentscheidung mit dem RG.-Urteilen v. 19. 4. 1931, — III 202/30 — und v. 11. 12. 1934, — III 128/34 —.

³⁾ RG., Urteil v. 24. 11. 1936, — III 84/36, — abgedr. in JZB. 1937, 990.

⁴⁾ RG., Urteil v. 21. 4. 1937, — III 201/36 —, abgedr. in JZB. 1937, 2592; vgl. auch RGZ. 128, 123.

⁵⁾ RG., Urteil v. 26. 4. 1938, — III 136/37 —, abgedr. in JZB. 1938, 2152.

⁶⁾ RG., Urteil v. 29. 9. 1936, — III 46/36 —, RGZ. 152, 175; siehe dazu die Besprechungen von Wallfela in JZB. 1937, 94, und Beyer in JZB. 1937, 125.

⁷⁾ Roquette, in JZB. 1935, 1768.

Neues Recht im Gesetz

Bei Vergebung von Leistungen durch öffentliche Auftraggeber ist bekanntlich bei der Kalkulation der Selbstkostenpreis anzugeben. Die **Verordnung über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber** vom 15. November 1938 bestimmt nun in einzelnen, nach welchen bindenden Zeitsätzen die Kalkulation abzufassen ist.

Die **Verordnung über gemeindefreie Grundstücke und Gutsbezirke** vom 15. November 1938 ist eine Ergänzung der Deutschen Gemeindeordnung in dem Sinne, daß Gemeinden und Gemeindeteile, in denen die Benutzung der Grundstücke ein Gemeindeleben ausschließt und eine ausreichende Verwaltung im Rahmen einer Gemeinde nicht gewährleistet ist, zu gemeindefreien Grundstücken oder zu Gutsbezirken erklärt werden können. Voraussetzung ist aber stets, daß Gründe des öffentlichen Wohls eine solche Maßnahme erfordern und die Grundstücke im Eigentum des Reiches oder eines Landes stehen.

Die öffentlichen Aufgaben, die im Gemeindegebiet der Gemeinde obliegen, sind bei gemeindefreien Grundstücken von den Eigentümern, in Gutsbezirken von den Gutsbesitzern zu erfüllen. Auch die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der Umlagen gegenüber Gemeindeverbänden, Schulverbänden, Zweckverbänden usw. sind von ihnen zu tragen.

Die Verwaltung wird von dem auf Vorschlag des Beauftragten der NSDAP. durch die zuständige Aufsichtsbehörde ernannten Gutsvorsteher geführt. Die Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung finden dabei entsprechende Anwendung. Gemeinderäte und Beiräte werden jedoch nicht berufen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Verordnung selbst verwiesen.

Die **Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte** vom 20. November 1938 bestimmt, daß bei Verbrechen, die zur Zuständigkeit des Schwurgerichts oder eines niedrigeren Gerichts gehören, die Anklagebehörde Anlage vor dem Sondergericht erheben kann, wenn sie der Auffassung ist, daß mit Rücksicht auf die Schwere oder Verwerflichkeit der Tat oder die in der Öffentlichkeit hervorgerufene Erregung die sofortige Aburteilung durch das Sondergericht geboten ist.

Die **Postsparkassenordnung** vom 11. November 1938 regelt in einzelnen die Bedingungen und das Verfahren im Postsparkassendienst. Dieser wird von allen Postämtern, Postschekämtern, Postagenturen usw. wahrgenommen. Der Sparer erhält ein Postsparkbuch, eine Ausweis Karte und Rückzahlungs- und Kündigungsscheine. Die Ueberweisung von Einlagen ist nur statthaft vom Postscheckkonto des Sparers auf sein Postsparkonto, alle anderen sind unzulässig. Die Einlagen werden von den Beamten und Amtsstellen bis zu 100 RM. ohne Kündigung sofort zurückgezahlt, jedoch nur bis zum Gesamtbetrage von 1000 RM. im Monat. Für Beträge darüber hinaus bedarf es einer Kündigungssfrist von drei Monaten, die mit dem Tage beginnt, an dem der Kündigungsschein übersandt wird.

Neben dem außerordentlichen Vorteil, daß man bei jeder Poststelle einzahlen und abheben kann, bietet die Postsparkasse insbesondere gegenüber dem Postscheckamt den weiteren Vorzug, daß die Einlagen trotz der auch hier bestehenden Gebührenfreiheit verzinst werden. Der Zinssatz liegt ein Viertel unter demjenigen, der für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist für allgemein verbindlich erklärt ist; er beträgt mithin zur Zeit 2 1/2 %.

Die **Eigenbetriebsverordnung** vom 21. November 1938 enthält die Bestimmungen, nach denen wirtschaftliche Unternehmen einer Gemeinde, die keine Rechtspersönlichkeit haben, zu führen sind. Danach wird der Eigenbetrieb von der Werkleitung grundsätzlich selbständig geleitet. Lediglich in bestimmten, in der Verordnung einzeln aufgeführten Fällen hat die Werkleitung die Entschliessung des Bürgermeisters herbeizuführen. Dieser hat allerdings weiterhin dadurch noch die Möglichkeit, sich einzuschalten, daß er nähere Bestimmungen darüber in der Betriebsfakung zu treffen befugt ist.

Außer den Bestimmungen über die Leitung enthält die Verordnung auch noch Anweisungen über das Geschäftsgeschehen im allgemeinen. Diese betreffen insbesondere die Vermögensverhältnisse der Eigenbetriebe und bestimmen weiter, daß alljährlich ein Wirtschaftsplan (Haushaltsplan), Erfolgsplan und Finanzplan aufzustellen sind. Nach Beendigung des Wirtschaftsjahres ist sodann die Jahreserfolgsrechnung mit einem Jahresbericht aufzustellen.

Die besonderen Vorschriften der Verordnung beziehen sich sodann noch auf die Versorgungs- und Verkehrsbetriebe. Diese Betriebe sind jeweils zu einem Eigenbetriebe zusammenzufassen und erhalten den Namen „Gemeindefwerke“ bzw. „Stadtwerke“.

Die wachsende Bedeutung des Feuerlöschwesens vor allem für den Luftschutz hat es erforderlich gemacht, wie es in dem **Vorspruch zum Gesetz über das Feuerlöschwesen** vom 23. November 1938 heißt, daß schon seine friedensmäßige Organisation hierauf abgestellt wird. Zu diesem Zwecke ist eine reichseinheitlich gestaltete Hilfspolizeitruppe unter staatlicher Aufsicht geschaffen worden.

Im einzelnen bestimmt der Reichsminister des Innern, welche Gemeinden eine Feuerschutzpolizei einrichten müssen. Zu ihr werden vor allem die Berufsfeuerwehren gehören. — Die Beamten der Feuerschutzpolizei sind Polizeivollzugsbeamte. — Soweit in einer Gemeinde keine Feuerschutzpolizei besteht oder eingerichtet wird, hat jede Gemeinde eine leistungsfähige und den örtlichen Verhältnissen entsprechende freiwillige Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr aufzustellen, deren Unterhaltung den Gemeinden obliegt.

Durch Erlass des Führers und Reichskanzlers über die **Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Geschäftsbereich des Rechnungshofes des Deutschen Reiches** vom 23. November 1938 sind Zweifel behoben worden, die in dieser Hinsicht bisher bestanden. Der Erlass stellt klar, daß die Beamten beim Rechnungshof vom Führer ernannt, in den Ruhestand versetzt und entlassen werden, soweit diese Befugnis nicht dem Präsidenten des Rechnungshofes übertragen ist.

Durch die **dritte Verordnung über den Neuaufbau des Reiches** vom 28. November 1938 wird die Amtsbezeichnung Landrat und Regierungspräsident einheitlich für alle Behörden im Reich eingeführt, auch soweit bisher andere Bezeichnungen, wie Bezirksamtmann, Amtshauptmann usw. üblich waren. Desgleichen sind für die Verwaltungsbezirke einheitlich die Ausdrücke Landkreise und Regierungsbezirke eingeführt worden.

Auf Grund der **Verordnung über baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten** vom 30. November 1938 bedürfen künftighin Bauten des Reiches, der Länder, des Unternehmens „Reichsautobahnen“, der NSDAP. und ihrer Gliederungen und angegliederten Verbände keiner baupolizeilichen Genehmigung, Ueberwachung und Abnahme mehr, wenn sie unter Leitung von Beamten des höheren bautechnischen Dienstes vorbereitet und ausgeführt werden.

Eine besondere Verordnung befaßt sich mit der baupolizeilichen Behandlung der Bauten der NSDAP., für die der Reichsschatzmeister, ohne dessen Einwilligung kein Bauvorhaben der Partei ausgeführt werden darf, an die Stelle der sonst für die Bauausführung verantwortlichen Beamten tritt. Im einzelnen ist auf die Verordnungen zu verweisen.

Durch Verordnung vom 24. November 1938 ist die Frist, bis zu deren Ablauf Gesellschaften mit beschränkter Haftung die **Kapitalherabsetzung in erleichteter Form** beschließen können, bis zum 31. Dezember 1939 verlängert worden.

Nach der Einsetzung eines Generalbevollmächtigten für die Typisierung des Kraftfahrwesens ist zunächst einmal eine **Verordnung über die Typenbeschränkung im Bau von Lastkraftwagen** am 30. November 1938 ergangen. Danach ist die Schaffung neuer Typen nur noch mit Genehmigung des Generalbevollmächtigten statthaft. Ferner kann auch

die Zahl der bisher eingeführten Typen an Lastkraftwagen von ihm beschränkt worden.

Eine weitere Verordnung vom 17. November 1938 befaßt sich mit dem einheitlichen Anstrich der Fahrzeuge des Güterfernverkehrs. Danach müssen die dafür genehmigten Kraftfahrzeuge einheitlich grau angestrichen sein.

Die **Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten** vom 1. Dezember 1938 verpflichtet insbesondere den Arzt, den Haushaltungsvorstand, den Wohnungsinhaber und sonstige Pflegepersonen zur Anzeige der in der Verordnung einzeln aufgeführten übertragbaren Krankheiten innerhalb von 24 Stunden nach Erlangung der Kenntnis darüber. Die Verordnung bestimmt weiter, welche Maßnahmen zur Ermittlung der Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit vom Gesundheitsamt und welche Schutzmaßnahmen von der Ortspolizeibehörde zu treffen sind. Es ist insbesondere die Absonderung der erkrankten Personen, möglicherweise in ihrer Wohnung, das Verbot der Berufsausübung, die Kenntlichmachung der Wohnungen und Häuser mit erkrankten Personen, die Schutzimpfung der Pflegepersonen, die Beschränkung oder Stilllegung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, Schließung der Schulen, die Benutzung von Brunnen, Wasserleitungen usw. gesetzlich als Schutzmaßnahme festgelegt worden.

Auf Grund der Ermächtigung für den Reichswirtschaftsminister in dem zweiten Währungsengesetz über die Devisenbewirtschaftung ist nunmehr das **Gesetz über die Devisenbewirtschaftung** vom 12. Dezember 1938 in neuer Fassung bekanntgegeben worden. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 1939 treten die bisherigen Devisengesetze und ihre Durchführungsverordnungen, soweit sie im Gesetz einzeln aufgeführt sind, außer Kraft.

Bei dem neuen Gesetz handelt es sich in erster Linie um eine Zusammenfassung der bisherigen Devisengesetzgebung, wodurch eine klarere Durcharbeitung im Aufbau und eine Vereinfachung in der Gesetzestechnik ermöglicht worden ist. Das neue Gesetz gilt ferner für das ganze Reichsgebiet, insbesondere also auch für Oesterreich, so daß damit zugleich eine weitere Vereinfachung auf einem wichtigen Rechtsgebiete herbeigeführt worden ist.

An neuen Maßnahmen bringt das Gesetz vor allem solche gegen die Kapitalflucht, wonach Sachen unentgeltlich, also insbesondere Geschenke, nur mit Genehmigung ins Ausland versandt oder überbracht werden dürfen. Desgleichen dürfen Auswanderer Anzugsgut und sonstige Sachen auch nur mit Genehmigung in das Ausland verbringen. Juden dürfen im Reiseverkehr andere als die zum persönlichen Gebrauch unbedingt erforderlichen Sachen ebenfalls nur mit Genehmigung ins Ausland mitnehmen.

Sodann ist noch auf eine verfahrensrechtliche Änderung im Devisenstrafrecht hinzuweisen. Danach haben die Devisenstellen im Interesse der Vereinfachung die Befugnis erhalten, über geringfügige Devisenzuwiderhandlungen durch Strafbescheid unmittelbar zu entscheiden. Es kann ferner angeordnet werden, daß solche geringfügigen Zuwiderhandlungen nicht in das Strafregister eingetragen werden.

An Verbrauchsteuergesetzen ist das **Leuchtstoffenergiegesetz** auf Grund des Gesetzes über die Neufassung von Verbrauchsteuergesetzen in der neuen Fassung bekannt gemacht worden. Im einzelnen wird auf das Gesetz Bezug genommen.

Aus der **Gesetzgebung zur Judenfrage** ist als erstes auf die Durchführungsverordnung über die Sühneleistung der Juden vom 21. November 1938 hinzuweisen, nach welcher die Kontribution als Vermögensabgabe von den Juden deutscher Staatsangehörigkeit und von den staatenlosen Juden eingezogen wird. Bei Mischehen ist nur der jüdische Ehegatte abgabepflichtig. Die Abgabe beträgt 20% des Vermögens. Es ist jedoch vorgesehen, daß gegebenenfalls die Zahlungspflicht beschränkt oder erweitert werden kann, je nach dem, wie das zur Erreichung des Betrages von 1 Milliarde notwendig wird.

Die Durchführungsverordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 23. November 1938 sieht vor, daß Einzelhandelsverkaufsstellen, Versandgeschäfte oder Bestellkontore grundsätzlich aufzulösen und abzuwickeln sind. Bei der Abwicklung dürfen jedoch die Waren nicht an letzte Verbraucher verkauft oder

versteigert werden; vielmehr sind alle Waren zunächst der zuständigen Fachgruppe anzubieten, die für die Unterbringung der Waren Sorge zu tragen hat.

Diese Verordnung enthält auch die weitere Bestimmung, daß jüdische Inhaber von Handwerksbetrieben zum 31. Dezember 1938 in der Handwerksrolle zu löschen sind.

Die Verordnung über die öffentliche Fürsorge für Juden vom 19. November 1938 bringt eine Zusatzbestimmung zu § 35 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, der der zuständigen Behörde eine beschränkte Freiheit in der Zuteilung von Fürsorgemitteln gewährt. In dem neuen Zusatz wird bestimmt, daß Juden in erster Linie auf die Hilfe der jüdischen freien Wohlfahrtspflege zu verweisen sind, und nur soweit diese nicht helfen kann, die öffentliche Fürsorge eingreift. Im einzelnen wird auf die Bestimmung selbst verwiesen.

Die Polizeiverordnung über das Auftreten der Juden in der Öffentlichkeit vom 28. November 1938 gibt den Regierungspräsidenten das Recht, Juden räumliche und zeitliche Beschränkungen des Inhalts aufzuerlegen, daß sie bestimmte Bezirke nicht betreten oder sich zu bestimmten Zeiten in der Öffentlichkeit nicht zeigen dürfen.

Die auf Grund einer Anordnung, betreffend die Anmeldung des Vermögens von Juden ergangene Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 bestimmt, daß dem Inhaber eines jüdischen Gewerbebetriebes oder dem Besitzer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aufgegeben werden kann, den Betrieb binnen einer bestimmten Frist zu veräußern bzw. abzuwickeln. Zur einstweiligen Fortführung des Betriebes und zur Herbeiführung der Veräußerung oder Abwicklung kann ein Treuhänder eingesetzt werden.

Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte können Juden künftighin nicht mehr durch Rechtsgeschäft erwerben. Bei Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte bedarf es zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung.

Für Wertpapiere aller Art, die in Hand von Juden sind, ist der Depotzwang bei einer Devisenbank eingeführt. Neu erworbene Papiere sind binnen einer Woche in ein solches Depot einzuliefern. Auch hier bedürfen Verfügungen über das Depot der Genehmigung.

Des weiteren ist es Juden verboten, Gegenstände aus Gold, Platin oder Silber sowie Edelsteine und Perlen zu erwerben, zu verpfänden oder freihändig zu veräußern. Solche Gegenstände dürfen grundsätzlich nur von den vom Reich erworbenen öffentlichen Antkaufsstellen erworben werden.

Schließlich sei aus den allgemeinen Vorschriften noch diejenige erwähnt, nach der die Genehmigung zur Veräußerung usw. unter Auflagen erteilt werden kann, die auch in Geldleistungen des Erwerbers zugunsten des Reiches bestehen können.

Aus der **Gesetzgebung für Oesterreich** sei auf die Verordnung über die Uebernahme der österreichischen Bundespolizei und Gendarmerie auf den Reichshaushalt vom 27. Oktober 1938 hingewiesen, wonach die Polizeibeamten unmittelbare Reichsbeamte geworden und alle vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte auf das Reich übergegangen sind. Im übrigen ist darüber hinaus noch keine Änderung in der staatsrechtlichen Stellung der österreichischen Bundespolizei eingetreten.

Durch die Verordnung über Beamtenvereinigungen vom 30. November 1938 werden mit Wirkung vom 1. Januar 1939 ab die in Oesterreich bestehenden Berufsösterreichischen Bediensteten sowie die Beamtenvereinigungen aufgelöst.

Nach dem Erlass des Führers und Reichskanzlers über den Widerruf von Gnadenentscheidungen des früheren österreichischen Bundespräsidenten vom 23. November 1938 hat sich der Führer bei Laten, die nach dem 30. Januar 1933 begangen wurden und bei denen das Strafverfahren niedergeschlagen oder Straferlass gewährt worden ist, vorbehalten, die Durchführung des Strafverfahrens oder die Strafvollstreckung zuzulassen, wenn ihm dies unerlässlich erscheint.

Durch Verordnung vom 29. November 1938 sind das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens und seine Durchführungsbestimmungen in Oesterreich eingeführt worden. Soweit notwendig, sind dazu noch Sonderbestimmungen getreten, die insbesondere die in Oesterreich be-

stehenden Einrichtungen betreffen. Durch eine weitere Verordnung vom 2. Dezember 1938 sind dann auch das Gesetz zur Ordnung der Krankenpflege und die entsprechenden Durchführungsverordnungen auf Oesterreich ausgedehnt worden.

Schließlich ist auch das Gesetz über die Unterkunft bei Bauten, dem dann noch eine besondere Verordnung zur beschleunigten Herrichtung von Werts- und Feuerlingswohnungen folgte, in Oesterreich eingeführt worden.

Recht beachtliche Fortschritte hat die Einführung reichsdeutscher Gesetze im Sudetenland gemacht.

Vorerst sei auf das Gesetz über die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich vom 21. November 1938 hingewiesen, wonach nunmehr auch staatsrechtlich der Schlüsseltrieb unter einen rund 70 Jahre währenden Zwischenzustand gemacht ist. Die heimgelehrten sudetendeutschen Gebiete sind, so heißt es in dem Gesetz, wieder Bestandteil des Deutschen Reiches.

Durch Verordnung vom 22. November 1938 ist für die sudetendeutschen Gebiete ein Reichstreuhänder der Arbeit mit dem Sitz in Reichenberg bestellt und durch eine weitere Verordnung vom 28. November 1938 ein Reichspropagandaamt in Reichenberg errichtet worden.

Nach Maßgabe der Verordnung vom 1. Dezember 1938 sind arbeitslose sudetendeutsche Unterstützungsempfänger während des Bezugs einer Unterstützung für den Fall der Krankheit versichert.

Endlich ist noch auf die Verordnung vom 6. Dezember 1938 besonders hinzuweisen, auf Grund deren die Reichsarbeitsdienstplicht mit Wirkung vom 1. Oktober 1939 ab im Sudetenland eingeführt worden ist.

Im übrigen haben im Gegensatz zu den staatsrechtlich — strukturell anders gelagerten österreichischen Verhältnissen eine Reihe reichsdeutscher Gesetze ohne Zusatz- oder Abänderungsbestimmungen eingeführt werden können. Es handelt sich dabei um folgende Vorschriften:

1. Das Gesetz über Wirtschaftswerbung,
2. das Gesetz über Förderung der Eheschließung mit den dazu gehörigen Durchführungsverordnungen, betreffend Ehestandsdarlehen, Kinderbeihilfen, Einrichtungsdarlehen und Einrichtungszuschüsse,
3. das Reichsautobahnrecht,
4. das Gerichtskostenrecht und die dazu gehörigen weiteren Vorschriften,
5. die sich auf die landwirtschaftliche Marktordnung beziehenden Verordnungen,
6. die Gesetze und Verordnungen, die sich auf den Verkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen erstrecken,
7. das Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole,
8. das Zuckersteuergesetz,
9. die Straßenverkehrsordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1939 bzw. 1. Juli 1939,
10. das Luftrecht,
11. das Aktienrecht, jedoch nur für neugegründete Aktiengesellschaften,
12. das Paßrecht,
13. die Verordnung über Lohngestaltung und die Feiertagsbezahlung,
14. das Wechselrecht, jedoch mit Sonderbestimmungen, die insbesondere das Aufgebotsverfahren betreffen,
15. das Scheckrecht, ebenfalls mit Sonderbestimmungen,
16. das Wehrleistungsgesetz,
17. Vorschriften über Ein- und Ausfuhrverbote.

Zum Schluß ist noch auf die Oesterreich und das Sudetenland gleichermaßen betreffende Verordnung vom 30. November 1938 hinzuweisen, auf Grund deren auch die österreichischen und sudetendeutschen Kriegsteilnehmer zur Erinnerung an die treue Kameradschaft und die unvergänglichen Leistungen im Weltkrieg das Ehrenkreuz erhalten sollen.

Schrifttum

Zeitschriftenchau

Kleine Beiträge zum werdenden Recht

Mit der rechtspolitischen Behandlung der „sittenwidrigen Kündigung im Arbeitsrecht“ befaßt sich ein Aufsatz von Prof. Molitor, Greifswald, in der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht¹⁾.

Verf. schildert zunächst die Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, daß nach geltendem Recht theoretisch drei Stufen der verwerflichen Kündigung nebeneinanderstehen, die sich nicht nur durch die Rechtsfolgen unterscheiden, sondern auch durch die Voraussetzungen und durch besondere Verfahren. Die drei Stufen sind: 1. der Fall des § 56 A.D.G. (die Kündigung ist unbillig hart und nicht durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt), 2. der Fall des § 58 A.D.G. (die Kündigung ist offensichtlich willkürlich oder aus nichtigen Gründen unter Mißbrauch der Machtstellung im Betrieb ergangen), 3. die sittenwidrige Kündigung.

Der Verf. meint zu dieser Regelung mit Recht, daß die theoretische Abgrenzung zwischen diesen Fällen in der Praxis außerordentlich flüchtig und daher schwer zu beurteilen ist, so daß der Unternehmer wie der Gefolgsmann dadurch in schwierige Lagen kommen. Er schlägt daher eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der verschiedenen Rechtsbehelfe vor. Die Widerrufsklage soll der Sittenwidrigkeitsklage angenähert werden, indem auch für den Fall der Sittenwidrigkeit die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses und die Geldentschädigung zur Wahl gestellt werden. Der Verf. schlägt daher vor, § 56 A.D.G. in dieser Richtung abzuändern und macht dafür einen formulierten Entwurf.

Im gleichen Heft der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht schreibt Kammergerichtsrat Dr. Höver „zur Erneuerung des Konkursrechts der Zwangsvergleich“ und schlägt zur Abhilfe der bisher aufgetretenen Mängel im wesentlichen folgende Änderungen vor²⁾:

Gesetzliche Mindestquoten; von Amts wegen keine Bestätigung des Zwangsvergleichs, wenn er den gemeinsamen Interessen der Konkursgläubiger widerspricht, wenn der Schuldner unwürdig ist, wenn der Zwangsvergleich der Vermögenslage des Schuldners nicht entspricht oder wenn er als unerfüllbar erscheint. Ferner fordert der Verf. eine stärkere Mitwirkung des Konkursverwalters am Zwangsvergleichsverfahren.

Das Ziel der hier nur kurz skizzierten Vorschläge ist: „Es geht um die Hebung der Schuldnermoral und um die Belange der Kreditwirtschaft im allgemeinen. Um der Gesamtwirtschaft willen muß ein brauchbares Konkursrecht geschaffen werden und insbesondere ein brauchbares Zwangsvergleichsverfahren im Konkurs.“



Im Oktoberheft des Deutschen Rechts brachten wir einen kurzen Ueberblick über den Meinungsstreit um das kommende Zivilprozeßrecht und wiesen dabei auf die Vorschläge hin, einige bewährte Grundsätze des österreichischen Zivilprozesses, die der Z.P.D. unbekannt sind, in das künftige Zivilprozeßverfahren einzubauen. Zu der gleichen Frage äußert sich nochmals Landgerichtsrat Dr. Neuwirth, Wien, in der Deutschen Rechtspflege: „Die Stellung des Richters im Zivilprozeß und die Frage der vollen und beschränkten Berufung“³⁾.

1) J. U. D. R. 5. Jahrg., Heft 22, S. 761 ff.

2) J. U. D. R. 5. Jahrg., Heft 22, S. 765 ff.

3) Deutsche Rechtspflege, 3. Jahrg., Heft 10, S. 294 ff.

Der Verf. setzt sich dafür ein, im kommenden Zivilprozeßrecht nach dem Vorbild der ö. ZPO. die Sammlung des Prozeßstoffes und die Tatsachenfeststellung vornehmlich zur Aufgabe der ersten Instanz zu machen. Er meint, falls die rechtskundigen Vertreter zusammen mit dem Richter als wirkliche Wahren des Rechts tätig seien, so werde auf diese Weise eine Rechtspflege gewährleistet, die sicher und rasch sei, indem schon in der ersten Instanz nichts außer acht gelassen werde, was der Klarstellung des Sachverhalts dienlich sein könne. Eine solche Regelung werde es überflüssig machen, daß die zweite Instanz Aufgaben wiederhole, die der ersten Instanz gestellt seien.

Wie in den Vormonaten, so befaßen sich auch in der jüngsten Zeit die rechtspolitischen Aufsätze der Zeitschriften vor allem mit den Denkschriften zum kommenden Strafrecht und zum neuen Strafverfahrensrecht.

Prof. Gallas, Königsberg, überschreibt seine Bemerkungen zu dem Bericht der amtlichen Strafprozeßkommission: „Zur Struktur des kommenden Strafverfahrens“¹⁾: Die Untersuchungen behandeln den in dem amtlichen Bericht dargebotenen Stoff zwar nicht erschöpfend, sie erörtern aber die wichtigsten grundsätzlichen Fragen.

Der Verf. hält an den Strukturelementen des bisherigen Strafprozesses fest, nachdem er sie auf ihre Vereinbarkeit mit den neuen rechtspolitischen Forderungen geprüft hat. Er untersucht dann, wie sich die Änderungsvorschläge der amtlichen Kommission dem Rahmen einfügen, der durch die grundsätzliche Beibehaltung des bisherigen Prozeßaufbaues vorgezeichnet ist. Der von dem Verf. behandelte Fragenkreis betrifft die Abgrenzung der Bereiche von Staatsanwaltschaft und Gericht, das Vorverfahren, das sog. Klag-erzwingungsverfahren, den Uebergang vom Vor- zum Hauptverfahren und die Hauptverhandlung.

Prof. Henkel, Breslau, stimmt in seinen mehr ins einzelne gehenden „Bemerkungen zum Bericht der amtlichen Strafprozeßkommission“²⁾ dem Entwurf im allgemeinen zu, nimmt aber dann in einer kritischen Einzelbetrachtung zu den Fragen Stellung, in denen er die Entschließung der Kommission für angreifbar, unvollkommen oder unvollständig hält.

Aus dem ausführlichen Aufsatz seien nur einige Punkte herausgegriffen: An der Gestaltung der Hauptverhandlung möchte Henkel das Richterkollegium stärker beteiligt wissen. Er hält eine ausdrückliche Bestimmung über die Ablehnung eines Beweisanspruches für notwendig, besonders darüber, ob das Gericht einen Beweisanspruch ablehnen darf, weil es den Sachverhalt für genügend geklärt hält. In der Beurteilung der als Beweismittel vorgeschlagenen dienstlichen Äußerung von Richtern, Staatsanwälten und Schriftführern weicht der Verf. zum Teil von der Auffassung der Kommission ab. Die Möglichkeit der Nichtbeerdigung von Zeugen möchte er weiter ausdehnen als die Kommission.

An Stelle der an die liberale Vorstellungswelt erinnernden Bezeichnung „Verteidiger“ schlägt Henkel die Bezeichnung „Fürsprecher“ vor. Das, was die Kommission über die Stellung des Beschuldigten im Verfahren sagt, insbesondere über seine Erklärungs- und Wahrheitspflicht, hält Verf. für unbefriedigend.

Er bedauert, daß die Kommission den Unterschied zwischen dem Freispruch wegen Nichtschuld und dem Freispruch mangels Beweises in der Urteilsformel selbst nicht hervortreten lassen will.

In der Frage der Neugestaltung der Rechtsbehelfe stimmt der Verf. im wesentlichen mit der Kommission überein, wobei er besonders auf die Urteilsrüge (Henkel schlägt dafür den Ausdruck „Rechtsrüge“ vor) eingeht.

Zum Schluß wirt der Verf. die Frage auf, ob es nicht zweckmäßig sei, das selbständige Sicherungsverfahren aus

der Strafrechtspflege herauszunehmen und einem Richter der vorbeugenden Rechtspflege, dem Sicherungsrichter, zuzuwenden.

Eine Spezialfrage der Strafprozeßreform erörtert Senatspräsident beim Reichsgericht a. D. Dr. h. e. Witt, in seinem Aufsatz „Gedanken und Bedenken zur Regelung der Rechtsmittel, namentlich der Urteilsrüge im Entwurf einer neuen Strafverfahrensordnung“³⁾. Der Verf. gibt darin auf Grund seiner praktischen Erfahrungen und seiner Kenntnis der bisher aufgetretenen Schwierigkeiten bei der höchst richterlichen Rechtsprechung zahlreiche Anregungen zu der amtlichen Denkschrift, auf die hier im einzelnen nicht weiter eingegangen werden kann.

Im Gerichtssaal behandelt Landgerichtsdirektor i. R. Löwe für das kommende Strafrecht die Frage des Strafantrags⁴⁾. Nach einem geschichtlichen Rückblick stellt Verf. die Gründe dar, die nach neuer Rechtsauffassung dafür und dawider geltend gemacht werden können. Die wichtigsten Fragen, die Verf. dann untersucht, sind: Umfang der Antragsdelikte, Rechtsnatur des Antrags, der Antragsberechtigte, der Tod des Verletzten, Antrag von Behördenleitern, Formen und Fristen für den Strafantrag, der Grundlag der Uteilbarkeit, Zurücknahme des Antrags, Verjährung und Verzicht, Staatsanwaltschaft und Antrag.

Verf. spricht sich grundsätzlich für die Beibehaltung von Antragsdelikten aus, weil nach allgemeiner Lebensanschauung manche Delikte für die Beteiligten eine so geringe Bedeutung haben, daß die staatlichen Interessen zurücktreten können, und weil bei anderen Delikten der Verletzte ein Recht darauf hat, daß ihm eine öffentliche Verhandlung erspart bleibt.

Prof. Peters, Köln, schreibt in der Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft über eine der umstrittensten Fragen des künftigen Jugendstrafrechts: „Die unbestimmte Beurteilung im Jugendstrafrecht“⁵⁾:

Das kommende Strafgesetzbuch wird für Erwachsene die Beurteilung zu einer nicht fest bestimmten Strafe nicht kennen. Für das davon getrennt zu regelnde Jugendstrafrecht erörtert Peters die grundsätzlichen Probleme und die Durchführung im einzelnen. Er hält die unbestimmte Beurteilung mit der auf dem Vergeltungsgedanken aufbauenden Jugendstrafe für vereinbar und auch für zweckmäßig, wobei er an die österreichischen Erfahrungen mit der unbestimmten Beurteilung erinnert. Ueber die von ihm für die Ausgestaltung des Verfahrens gemachten konkreten Vorschläge muß hier verwiesen werden.

Dr. Horst Horstmann, Berlin

Heinrich Lange: „Boden, Ware und Geld.“ I. Teil: Grundfragen (74 S.). II. Teil: Boden (123 S.). (Heinrich Stoll und Heinrich Lange: Grundrisse des Deutschen Rechts). Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen 1937.

Mit dem noch ausstehenden III. Teil („Ware und Geld“) wird dieser Grundriß den beiden Vorlesungen „Boden“ und „Ware und Geld“ entsprechen. Es ist bemerkenswert, daß Lange im Aufbau sich von der Studienordnung löst: Was er im I. Teil („Grundfragen“) bringt, ist ein „Allgemeiner Teil“ des Sachenrechts: Hier werden im 1. Abschnitt die geschichtlichen Grundlagen behandelt, dann im 2. Abschnitt „das Sachenrecht“, ein der Studienordnung bekanntlich unbekannter Begriff, dann folgen die allgemeinen Lehren über die Sachen (da dies eine Angelegenheit ist, die auch Schuldrecht, Familienrecht usw. angeht, so ist es also noch konsequenter, wenn das BGB. sie im Allgemeinen Teil regelt); im 4. Abschnitt folgen Eigentum und Besitz.

¹⁾ Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, 58. Bd., Heft 4/5, S. 539 ff.

²⁾ Gerichtssaal, Bd. 112, Heft 1/2.

³⁾ Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft, 58. Bd., Heft 4/5, S. 567 ff.

⁴⁾ Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, 58. Bd., Heft 4/5, S. 624 ff.

⁵⁾ J. M. D. N. 5. Jahrg., Heft 22, S. 751 ff.

schutz, also insbesondere der Eigentumschutz, die Herausgabe und der Besitzschutz, und im 5. Abschnitt, Rechtsgrund und Erwerb im Sachenrecht des BGB., werden die dinglichen Geschäfte, der Erwerb einschließlich Erwerbes vom Nichtberechtigten, und schließlich der Einfluß des Zeitablaufs auf dingliche Rechte behandelt. Der II. Teil, „Boden“, enthält das besondere Bodenrecht.

Es war von dem Verfasser zu erwarten, daß er das Geschichtliche und das Rechtspolitische überall stark betont. Die Schrift liest sich daher überaus anregend. Auf der anderen Seite freilich kollidiert der Verfasser auf diese Weise noch stärker mit der ihm nun einmal gesetzten räumlichen Grenze. Nach meiner Ueberzeugung ist gerade dieser besonders lebendig und gedankenreich gearbeitete Grundriß geeignet, Zweifel daran zu erwecken, ob man so schwierige und komplizierte Rechtsgebiete wie das Sachenrecht den Studenten in Grundrißform nahebringen kann. Man nehme nur das Beispiel der Grundpfandrechte: Sie sind behandelt auf rund 20 Seiten (S. 171 ff.). Der Verfasser hat sich nun bemüht, dieser Knappheit des Raumes dadurch Rechnung zu tragen, daß er möglichst immer alle Pfandrechte und sogar noch die Reallast dazu gemeinsam behandelt unter jeweiliger Hervorhebung der Unterschiede. Ein solches gleichzeitiges Spiel mit vier Bällen in der Luft ist für einen Köhler wie den Verfasser möglich, aber ich möchte glauben, daß dem Anfänger dabei schwindlig wird. Wir wissen doch alle aus unseren Lehrveranstaltungen, welche Mühe es kostet, bis der Anfänger etwa den § 1138 BGB. begriffen hat. — Diese Engigkeit des Raumes ist wohl auch schuld daran, wenn der Verfasser (S. 176) ausführt, die Grundschuld sei, auch wenn sie tatsächlich eine Forderung sichere, u n a b h ä n g i g von ihr, ohne daß er hinzufügt, daß diese Unabhängigkeit nur sehr relativ ist, daß also bei Nichtbestehen der gesicherten Forderung der Eigentümer Anspruch und Einrede aus ungerechtfertigter Bereicherung hat und diese Einrede erst durch gutgläubigen Erwerb der Grundschuld verliert (f. § 1157 i. V. § 1192). Ich möchte auch bezweifeln, ob dem Anfänger damit gedient ist, wenn der Verfasser die besondere Regelung von Schadensersatz usw. bei dem Eigentumsherausgabeanspruch in folgender Weise beleuchtet (S. 49): „Die Regelung der Schadensersatzpflicht (hier fehlt: und der Pflicht zur Herausgabe von Nutzungen usw.) geht von dem vertragslosen Verhältnis zwischen Eigentümer und Besitzer aus und bezweckt, die Lage des gutgläubigen Besitzers gegenüber Ansprüchen aus unerlaubter Handlung oder ungerechtfertigter Bereicherung, nicht aber gegenüber solchen aus Vertrag zu erleichtern.“ Man vergleiche damit die fast behaglich breite Darstellung bei Heck, Sachenrecht (S. 278 ff.): ich möchte glauben, daß der Anfänger für das Verständnis der Heckschen Ausführungen weniger Zeit braucht als für das Verständnis dieses einen kurzen Satzes bei Lange.

Sachlich stimme ich den Ausführungen durchweg zu. Gelegentlich habe ich allerdings den Eindruck, als ob der Verfasser in seiner Kritik des überlieferten Rechts zu weit geht: So wird er m. E. dem Recht vor 1933 nicht gerecht, wenn er als „allgemeine Grenzen der dinglichen Rechtsmacht“ zwar das in seiner Engigkeit überspitzt individualistische Schikaneverbot des § 226 anführt, aber nicht hinzusetzt, daß unsere Väter längst dazu gelangt sind, den § 242 als allgemeine Schranke der Rechtsmacht und der Rechtsausübung aufzufassen. — Nicht zustimmen kann ich den Ausführungen über das abstrakte dingliche Geschäft: So sagt Lange, daß der Grundsatz der Abstraktheit des dinglichen Verfügungsgeschäftes „nirgends ausdrücklich ausgesprochen“ sei und daß er nur mittelbar aus § 817 Satz 2 zu folgern sei (S. 66). Dem kann ich in beiden Punkten nicht zustimmen: Die Abstraktheit etwa der Uebereignung von Fahrnis erscheint mir insofern klar ausgesprochen zu sein, als § 929 für den Eigentumsübergang im Gegensatz etwa zum österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch nur Einigung und Uebergabe, dagegen keinen Erwerbstitel fordert und deutlich zum Ausdruck bringt, daß er die Voraussetzungen des Eigentumsübergangs erschöpfend regeln will. Und was § 817 Satz 2 betrifft, so erscheint

mir durch die (von Lange zitierten) wirklich meisterhaften Ausführungen Hecks nachgewiesen zu sein, daß diese Vorschrift auf irrigen Voraussetzungen beruht und uns nicht hindern kann, auf abstrakte Rechtsgeschäfte den § 138 BGB. anzuwenden. — Mir leuchtet ferner nicht ein, warum das abstrakte Rechtsgeschäft insofern der Geisteshaltung des Liberalismus entsprechen soll, als es einen Sieg der Willensherrschaft, eine rücksichtslose Verwirklichung des Parteiwillens bedeute (S. 9.): der Haupteinwand gegen die Abstraktheit der Uebereignung ist doch gerade, daß hier Dinge auseinandergerissen werden, die von den Parteien als etwas Zusammengehöriges gewollt sind. Ich würde also eher sagen, daß das Gesetz sich hier über den Parteiwillen ohne triftige Gründe und mit sehr bedenklichen Folgen (bei Lange nicht dargestellt, f. S. 67) hinwegsetzt.

Ich persönlich hätte es begrüßt, wenn eine Schrift von so grundsätzlicher Betrachtungsweise auf die Zusammenhänge des Bodenrechts mit der Wirtschaftsordnung mehr eingegangen wäre. Ich denke dabei vor allem an die Ausführungen auf S. 37 f.: Es ist hier von der Pflicht des Eigentümers die Rede, sein Eigentum zu erhalten und bestmöglich auszunutzen. Es folgt dann der Satz: Wer des Gutes „nicht wert ist, muß von ihm weichen (Abmeierung, Unfähigkeit, Betriebsführer zu sein)“. Das ist in dieser Kürze m. E. geeignet, bei Anfängern falsche Vorstellungen zu erwecken. Bekanntlich wird der Fabrikant, der seine Fabrik schlecht bewirtschaftet, nicht für unfähig erklärt, Betriebsführer zu sein (und außerdem würde dies ja auch nicht bedeuten, daß er von der Fabrik weichen müßte), dagegen wirkt in der gewerblichen Wirtschaft und ja übrigens auch in der Landwirtschaft außerhalb des Bereiches des REO. das automatische Auslieferungsverfahren durch Zwangsversteigerung und Konkurs. Dieses automatische Auslieferungsverfahren scheint mir in der heutigen deutschen Wirtschaft wesentlich mehr Lebensbedeutung zu besitzen als die erbhofrechtliche Abmeierung, und es wird ja auch bekanntlich vom Nationalsozialismus keineswegs als überlebtes Rechtsinstitut der liberalen Epoche aufgefaßt. Es zeigt sich m. E. hier, wie fruchtbar eine Zusammenarbeit zwischen der Wissenschaft vom bürgerlichen Recht und der vom Wirtschaftsverfassungsrecht sein könnte. Die Arbeit von Lange bedeutet im Vergleich zu früheren Schriften schon einen erheblichen Fortschritt in dieser Richtung.

In dieser Besprechung haben Bedenken und Zweifel sehr viel mehr Raum eingenommen, als es der grundsätzlichen Bejahung entspricht, mit welcher der Referent dem juristischen Denken des Verfassers gegenübersteht. Den Kampf gegen den Grundriß, als welchen jedes Schreiben eines Grundriffes über solche Gebiete wie das Bodenrecht sich nun einmal darstellt, hat der Verfasser m. E. ebensowenig gewonnen wie mehrere andere Grundrißverfasser. Daß dieses Buch neben einem ausführlichen Lehrbuch vorzügliche Dienste leistet, soll sicherheitsshalber ausdrücklich hervorgehoben werden.

Prof. G r o ß m a n n - D o e r t h, Freiburg

✱

Gottfried Reefe: „Leitsätze für ein deutsches Jugendrecht“.
Stuttgart und Berlin 1938; 110 Seiten.

Der Verfasser führt in der vorliegenden Schrift seine früheren jugendrechtlichen Arbeiten um ein beträchtliches Stück weiter. Er zieht zugleich aus der seitherigen Entwicklung die notwendigen Folgerungen und gelangt zu einer Erfassung des Jugendrechts als einer lebendigen Einheit. Daß letzteres überhaupt bereits möglich ist, liegt entscheidend daran, daß durch den politischen Einsatz der Hitler-Jugend eine einheitliche deutsche Jugendordnung geschaffen worden ist. Vermochte nämlich die Bergangenheit insofern der Zersplitterung auch der Jugend nur den einzelnen Jugendlichen und auch ihn nur als „Minderjährigen“ zu sehen, so lebt heute die deutsche Jugend als eine der großen völkischen Teil-Gemeinschaften nach ihrem Wesen und nach ihrem Recht. Dieser Wandel wird von Reefe sehr zu Recht in den Mittelpunkt seiner „Grundlegung“ gestellt. Denn er bezeichnet schlagartig die Voraussetzungen, von denen her allein das Recht der Jugend — das Jugendrecht

als die von einer Lebensgemeinschaft geprägte Einheit begriffen werden kann. Die mechanische Summe zahlloser Paragraphen macht dieses Jugendrecht freilich nicht aus, und auch eine wahllose Zusammenstellung der verschiedensten Rechtsnormen, die sich mit dem Jugendlichen befassen, wäre unsachgemäß. Entscheidend zeigt sich vielmehr das Jugendrecht als eine vom Leben bewegte Macht dort, wo „die Jugend im Brennpunkt der Regelung“ steht, d. h. wo sie als Ordnung eigener Art tätig ist. Die jugendrechtlichen Vorschriften dienen dem dreifachen Ziel der Förderung, des Schutzes und des Einschürens der Jugend, und sie gliedern sich ihrem Sachverhalte nach in Jugendverfassungs-, Arbeits-, Pflege- und Strafrecht — eine Gliederung übrigens, wie sie der Rechtsorganisation der HZ. seit Jahren zugrunde liegt. Ueber allem aber steht die Idee der Erziehung, die — abgesehen vom Strafrecht mit seinem Sühnegedanken — an die Stelle einer weichen Fürsorge getreten ist und die feste Verbindung des Jugendrechtes zu den anderen großen völkischen Rechtsgebieten deutlich zeigt.

Von außerordentlicher Wichtigkeit ist das Jugendverfassungsrecht — schon wegen seiner bisherigen Vernachlässigung, sodann aber wegen seiner Bedeutung für das Ganze des Jugendrechtes. Denn hier werden die sachlichen Voraussetzungen für die an der Jugend und durch die Jugend zu leistende Arbeit geschaffen, und das Verhältnis zwischen Jugend, Partei und Staat beispielsweise entfaltet seine Wirkungen auf allen übrigen Rechtsgebieten. Reeße gibt eine hervorragende Uebersicht über die Teilfragen des Jugendverfassungsrechtes und bezeichnet als dessen obersten Grundsatz die Idee der Selbstführung, die sich in jeder Hinsicht bewährt hat und all den Versuchen gegenüber in Schutz zu nehmen ist, die das Leben der Jugend irgendwelchen Reglements unterwerfen möchten. Auch ist die deutsche Jugend, die in der HZ. geeint ist, keine Staatsjugend im üblichen Sinne, weil sie auf den Grundsatz der Freiwilligkeit aufgebaut bleibt. Die Stellung des Reichsjugendführers als einer Obersten Reichsbehörde ist für diese verfassungsrechtliche Lage der Jugend ebenso bezeichnend wie die in der HZ. geschaffene „Schmelzstelle“ von Partei und Staat. Von größter Bedeutung ist schließlich das Gesetz über die Hitlerjugend vom 1. 12. 1936, dessen bisherige wissenschaftliche Behandlung allerdings ebenso unbefriedigend ist wie seine völlig sinnwidrige Einordnung etwa in das Bürgerliche Recht bei Schönfelder, Deutsche Reichsgesetze.

Hier sowie in den anderen jugendrechtlichen Fragen bewährt sich Reeße als ein erfahrener Kenner, der ein gesundes Urteil besitzt. Wenn auch gegen diesen oder jenen der insgesamt 70 Zeitsätze Einwände erhoben werden könnten, so ändert dies nichts an dem Erfolg der gesamten Schrift. Denn es hat sich als dringend notwendig erwiesen, von den vielen, bereits in Angriff genommenen Einzelfragen des Jugendrechtes her das Ganze zu erfassen, Verbindungslinien zu ziehen und die Gefahr zu bannen, daß alles einmal ins Nichts zerfließt. In dieser notwendigen Zusammenfassung und ihrer inneren Begründung liegt das größte Verdienst der neuen Arbeit Reeßes, die die Einheit des deutschen Jugendrechtes theoretisch erhärtet und fruchtbar macht. Diese sachlichen Vorzüge werden erhöht durch eine klare Sprache und Begriffsbildung und durch die geschickte Erläuterung der einzelnen Zeitsätze.

Dr. jur. habil. H.-H. Diez, Würzburg

Adolf Schönte: „Zivilprozeßrecht.“ Eine systematische Darstellung. R. v. Decker's Verlag, G. Schenk, Berlin, 414 S.

Eine ausführliche systematische Darstellung des Zivilprozeßrechtes fehlt seit Jahren völlig, so daß der Student, Referendar wie der Praktiker darauf angewiesen waren, auch zum theoretischen Studium Erläuterungsbücher zu verwenden, die ihrer Aufgabe und Bestimmung gemäß zu diesem Zweck nicht geeignet waren.

Das vorliegende Werk des Verfassers schließt daher eine empfindliche Lücke. Verfasser hat es verstanden, auf verhältnismäßig engem Raum das weite Gebiet des Ver-

fahrenrechtes (mit Ausnahme des Zwangsvollstreckungsrechtes) in sehr übersichtlicher und ansprechender Form zu behandeln. Obwohl es in weitem Umfang und in sehr geschickter Auswahl Schrifttum und Rechtsprechung verwendet, auch wertvolle Hinweise auf ausländisches Schrifttum enthält und trotz der Schwierigkeit des Stoffes ist es leicht verständlich gehalten.

Gesetzgebung und Rechtsprechung sind bis zum Oktober 1938 verwertet.

Eine Erörterung des reichen Inhalts im einzelnen würde den Rahmen dieser Besprechung sprengen. Ich verweise im einzelnen nur auf die klare Darstellung über das Wesen des Zivilprozeßrechtes und die einleuchtende Begründung, mit der Verfasser die alte Lehre von dem Rechtsschutzanspruch des einzelnen gegen den Staat als subjektives öffentliches Recht ablehnt, auf die Ausführungen über die Beweislast, die die enge Fühlung des Verfassers mit dem praktischen Rechtsleben zeigen, und über das wichtige und besonders schwierige Gebiet der Prozeßvoraussetzungen.

Der Aufgabe eines Lehrbuchs entsprechend zeigt Verfasser im wesentlichen die herrschende Meinung, er gibt aber auch für eine Fortentwicklung der Rechtsprechung wertvolle Fingerzeige, so bei der Behandlung der praktisch notwendigen, von der Rechtsprechung immer noch abgelehnten Zulässigkeit einer hilfswaisen Widerklage (S. 171).

Die Durcharbeitung des Buches wird nicht nur dem Studenten und dem Referendar, sondern auch dem älteren Rechtswahrer von großem Nutzen sein. Hoffentlich kann Verfasser bald eine Darstellung des Zwangsvollstreckungsrechtes folgen lassen.

Rechtsanwalt Herbert Schneider, Karlsruhe

Peter Benz: „Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.“ Heft 17 der Schriftenreihe „Rechtspflege und Verwaltung“, Schriftenreihe für Rechtspflegeranwälter und Ausbilder, herausgegeben von Oberregierungsrat Josef Singer und Justizinspektor Walter Mieth. Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin 1938. (223 S.)

Die schwierige Materie des Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsrechtes ist in diesem Buche in klarer und gemeinverständlicher Weise dargestellt. Die ganze Darstellung ist durch gute Beispiele (geringstes Gebot, Teilungsplan) aufgelockert. Das Buch, dessen Verfasser als Schriftsteller wohlbekannt ist, wird seinen Zweck, der Ausbildung der Rechtspflegeranwälter zu dienen, bestens erfüllen. Es kann auch den Referendaren und ihren Gemeinschaftsleitern bestens empfohlen werden.

Erhebliche Schwierigkeiten bereiten im Zwangsversteigerungsverfahren vorkommende sog. relative Rangverschiebungen (§ 881 Abs. 4 BGB.). Diese kommen zufolge Auswirkung der Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes durchaus nicht zu selten vor. Es dürfte sich empfehlen, einer weiteren Auflage eine Darstellung dieses Rechtsproblems beizufügen.

Amtsgerichtsrat Dr. jur. Herfurth, Dresden.

Dr. Boschan: „Der Nachlaßrichter und seine Abteilung.“ Deutscher Rechtsverlag, Berlin 1938.

Das Buch zeugt von einer überragenden einschlägigen praktischen Wissensfülle des Verfassers und wird auch von dem erfahrenen Nachlaßrichter in mancher nicht alltäglichen Frage mit Erfolg zu Rate gezogen werden. Mit seinen zahlreichen Verfügungsentwürfen wird es aber auch Richtern und Rechtspflegern bei der Einarbeitung in ein nachlaßgerichtliches Dezernat eine willkommene Handhabe bedeuten. Ein Abschnitt der Darstellung ist durch das Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. Juli 1938 nach Erscheinen des Buches zwar teilweise überholt worden. Der praktische Wert des Büchleins im übrigen wird dadurch nicht beeinträchtigt. Ebensovienig ist dies durch einige festzustellende Unstimmigkeiten der Fall. So ist z. B. die Darstellung der Auerbenfolge durch

Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen infolge unerklärlichen Nichtabdrucks der §§ 7 bis 12 ESRW. unvollständig, ganz davon abgesehen, daß überhaupt der Besitz der Vorschriften der Erbhofgesetze als eines überwältigenden Gesetzeswerkes des Dritten Reiches bei jedem Benutzer des Buches vorausgesetzt werden sollte. In diesem Zusammenhange sei auch die in dem Buch (S. 79) mehrfach verwendete sinnwidrige Bezeichnung „Erbhofbauer“ gerügt; wer keinen Erbhof hat, ist kein Bauer. Zu loben ist die durchweg zutage tretende Berücksichtigung nationalsozialistischen Gedankenguts, wie denn überhaupt der Verfasser die hohe nachlässrichterliche Aufgabe darin sieht, „den nationalsozialistischen Grundsätzen der Förderung und Erhaltung der Familie und des Familienguts sowie dem Aufbau des auf Rassegrundsätzen beruhenden deutschen Volksstaates und der Erhaltung deutschen Volksvermögens Geltung zu verschaffen.“

Amtsgerichtsrat Dr. L i n k h o r s t, Lieberose



Dr. J. Köhler: „Behördenfeindliche Verwaltungsjustiz“.
Deutscher Rechtsverlag, Berlin.

In einer lesenswerten Studie wendet sich K ö h l e r gegen die in der Verwaltungswissenschaft und in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ausgebildeten Lehre über die Grenzen der Rechts- und Ermessenssphäre und die in diesem Zusammenhange entwickelten Grundsätze vom Ermessensmißbrauch und den unbekannteren Rechtsbegriffen. Die Herkunft des ganzen Problemkreises aus dem Mißtrauen der liberalen Verwaltungswissenschaft gegen die Loyalität der Verwaltungsbehörden wird überzeugend nachgewiesen. Was den Wert der Arbeit erhöht, ist die Tatsache, daß Köhler sich nicht nur auf eine kurze Uebersicht über die Entwicklung der Probleme in der verwaltungsgerichtlichen Literatur seit dem letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts beschränkt, sondern mit der Darlegung der Stellungnahme des PrOVG. zu den sog. unbestimmten Rechtsbegriffen des Polizeirechts ein sehr anschauliches Beispiel für das allmähliche Eindringen der liberalen Anschauungen in die Verwaltungspraxis bringt. Für die Gegenwart und für die rechtspolitische Gestaltung der Verwaltungskontrolle bezieht Köhler die absolute Gegenposition gegen die liberale Rechtswissenschaft: „Heute hat eine verwaltungsrechtliche Untersuchung davon auszugehen, daß die Organe der Verwaltung ebenso wie alle anderen Beamten des Staates grundsätzlich die Vermutung der Sachlichkeit und Gerechtigkeitsliebe für sich haben“ (S. 45).

Daraus folgt dann, daß die typisch liberalen Sicherheitsmittel gegen die befürchtete Unsachlichkeit der Verwaltungsbehörden überflüssig werden. Der zweite Schritt ist die Forderung nach einer Revision der zur Erhöhung der Rechtssicherheit des einzelnen entwickelten Lehre über die Scheidung von Recht und Ermessen, damit der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Zukunft die Möglichkeit offen steht, „auch Zweckmäßigkeit- und Ermessens-Gesichtspunkte zu berücksichtigen, um sich ein volles Bild von der wirklich konkreten Situation, nicht nur ihrem tatbestandsmäßigen juristischen Abglanz, zu machen“ (S. 46).

Man wird diesen Ergebnissen weitgehendst folgen können. Freilich erhebt sich dabei die Frage, ob mit einer solchen Revision von Teilfragen auf dem weiten Gebiete der Verwaltungsgerichtsbarkeit eine wirklich brauchbare Lösung des gesamten Problems der Verwaltungskontrolle überhaupt möglich ist. Die Schwierigkeit besteht darin, ob man eine solche Beseitigung der Scheidung von Recht und Ermessen mit einer grundsätzlichen Aufrechterhaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in ihren heutigen Formen vereinbaren kann, wie der Verfasser es offensichtlich im Sinne hat. Die typische Verwaltungsgerichtsbarkeit ist in ihrer heute bestehenden Form Justiz, setzt also einen Rechtsstreit zwischen den einzelnen Volksgenossen und dem Staat voraus, in dem durch das Urteil eines Gerichtshofes untersucht werden soll, ob ein konkreter Verwaltungsakt rechtmäßig ist oder nicht. Damit wird aber das Gericht mehr oder weniger zwangs-

läufig dazu getrieben, den gesamten Tatbestand nach sog. „rechtlichen“ Gesichtspunkten zu beurteilen und alle irgendwie „außerrechtlichen“ Momente wie Ermessensfragen und dergl. entweder außer acht zu lassen oder aber in die typisch „rechtliche“ Betrachtungsweise einzubeziehen. Die liberale Verwaltungswissenschaft und Verwaltungspraxis haben diese Frage dadurch gelöst, daß sie die Gleichsetzung von Recht und Norm als juristische Grundtatsache dargestellt und auf dieser Grundlage ein innerlich geschlossenes und folgerichtiges Verwaltungssystem entwickelt haben, in dem auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit ihren bestimmten fest umrissenen Platz einnimmt. Wenn man also nunmehr die Unrichtigkeit dieser gesamten Konstruktion erkennt, so kann man sich nicht darauf beschränken, lediglich die Behandlung der Ermessensfragen zu ändern und zu reformieren, im übrigen aber das gesamte Gebäude des Verwaltungsprozesses zu erhalten. Man kann nicht formell den Prozeß auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts anerkennen und aufrechterhalten und gleichzeitig materiell diesem Prozeßverfahren die wesentlichen Grundlagen und Stützen entziehen, ohne notgedrungen zu der Erkenntnis zu kommen, daß eine so geartete Verwaltungskontrolle eben kein Prozeß mehr sein kann. Wenn Köhler in seiner sonst so interessanten Untersuchung bis zu diesen letzten Konsequenzen vorgedrungen wäre, hätte er seiner Arbeit eine grundlegende Bedeutung für die gesamte Auseinandersetzung über das Problem der Verwaltungsgerichtsbarkeit geben können. Der Wert seiner Arbeit liegt aber zweifellos darin, daß sie zum Nachdenken nicht nur über die angeschnittene Frage, sondern über das Gesamtproblem der Verwaltungsgerichtsbarkeit außerordentlich anregt.

Dr. S. M u t h, Berlin



Riecke - Manteuffel: „Der ländliche Grundstücksverkehr, insbesondere die Grundstücksverkehrsbekanntmachung vom 26. Januar 1937.“ Mit einem Geleitwort des Reichsbauernführers R. Walther D a r r é. 2. verbesserte und ergänzte Auflage. Reichsnährstand-Verlags-Ges. m. b. H., Berlin 1938.

In Heft 21/22 des vorigen Jahres (1937) dieser Zeitschrift ist die erste Ausgabe dieses Kommentars besprochen worden. Das seit ihrem Erscheinen vergangene Jahr hat die Auswirkungen und die praktische Bedeutung der Grundstücksverkehrsbekanntmachung genügend erkennen lassen. Darüber hinaus ist die GVB. mit Wirkung vom 1. 8. 1938 im Lande Oesterreich eingeführt worden. Es ist daher zu begrüßen, daß die Verfasser diesen Zeitpunkt benutzt haben, die 2. Auflage ihres Kommentars herauszugeben und darin die in der Zwischenzeit gesammelten Erfahrungen auszuwerten sowie in der Praxis aufgetretene Zweifelsfragen zu behandeln.

Der in der ersten Ausgabe durchgeführte Aufbau des Kommentars ist im wesentlichen beibehalten. Die Erläuterungen sind überarbeitet und auf den neuesten Stand ergänzt. Neue Erlasse und Richtlinien der zuständigen Reichsministerien und anderer oberster Reichsbehörden sind sinnvoll eingearbeitet und im 2. Teil im Wortlaut wiedergegeben.

Wenn man auch in einzelnen Punkten eine andere Ansicht vertreten kann (z. B. bei der Frage des Kettenankaufes (S. 58), bei der Behandlung von Rechtsgeschäften unter der Mindestgrenze, wenn ein Jude beteiligt ist (S. 68/69), hinsichtlich der Feuerungsverträge (S. 80), bezüglich des Erwerbs durch Berufsfremde für eines ihrer Kinder, das später Landwirt werden soll (S. 146) usw.), so ist den Ausführungen und Erläuterungen doch im wesentlichen beizustimmen. An einigen Stellen wären jedoch weitere Hinweise und Ausführungen erwünscht gewesen, so z. B. in dem Abschnitt über die Genehmigung von Pachtverträgen (S. 167 fg.). Die Genehmigungsfreiheit von Zwangsverpachtungen und die Verpachtung von Einzelgrundstücken durch einen Treuhänder nach der W. zur Sicherung der Landbewirtschaftung ist nicht erörtert. Auch die Frage, ob

und inwieweit Pachtabtretungen sowie einzelne Arten von Pacht- oder sonstigen Nutzungsverträgen (z. B. Kies-, Sand- oder ähnliche Abbauverträge, Pacht der Obstnutzung, Pensionsviehverträge oder dergl.) genehmigungspflichtig sind, ist nicht behandelt.

Der Kommentar bietet eine umfassende Zusammenstellung und wertvolle Erläuterung aller gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien, Erlasse und Dienstanweisungen zum ländlichen Grundstücksverkehr und wird in der Praxis unentbehrliche Dienste leisten.

Nicolaï, Berlin



Krieg-Bandmann: „Mietrecht“; 5. Auflage; Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze Nr. 156. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin 1938.

In der Guttentagschen Sammlung deutscher Reichsgesetze ist nunmehr in 5. Auflage Krieg: „Mietrecht“ erschienen. In einem einzigen Bande wird das gesamte Zwangsmietrecht zusammengefaßt. Der Stoff ist in vier große Abschnitte eingeteilt: Die Mietzinsbildung, das Preisstopprecht, das Wohnungsrecht und der Mieterschutz. Soweit es sich nicht um reichsgesetzliche Vorschriften handelt, ist nur Preußen und die Reichshauptstadt Berlin berücksichtigt. Auszüge aus Kostengesetzen sowie eine Auswahl von Rechtsentscheidungen des Kammergerichts und des Bayerischen Obersten Landesgerichts, die heute noch Bedeutung beanspruchen können, sind den vier Hauptabschnitten als Ergänzung beigelegt.

Ein Buch wie das vorliegende ist für den täglichen Gebrauch des Praktikers unentbehrlich. Man findet darin

mit Leichtigkeit alle gesetzlichen Bestimmungen und alle einschlägigen Verordnungen, Erlasse usw. im Wortlaut auf und kann sich so rasch über eine Rechtsfrage unterrichten. Das mühevoll Suchen nach den Rechtsquellen fällt weg, und man erspart zugleich die Zeit des Aufsuchens in Gesetzesammlungen usw. Zur Erleichterung der Gesetzesanwendung dienen kurze Erläuterungen und Hinweise auf die Rechtsprechung bei den wichtigsten Gesetzen und Verordnungen, eine Einrichtung, die die vorliegende 5. Auflage vor den früheren auszeichnet und die Verwendbarkeit des Buches noch wesentlich erhöht. Die Sorgfalt in der Zusammenstellung und Ordnung aller Vorschriften bedarf ebenso der Hervorhebung wie der übersichtliche Druck, der schon äußerlich das Wesentliche vom Unwesentlichen sondert und so die sachliche Uebersicht erleichtert und fördert. Wer sich auf raschestem Wege an Hand des Gesetzeswortlauts unterrichten will, muß zu diesem Buche greifen.

Rechtsanwalt und Notar Dr. Roquette,
Königsberg i. Pr.



„Spione — Verräter — Saboteure!“ (Hermann Hillger Verlag, Berlin W 9.) Preis brosch. 35 Pf.

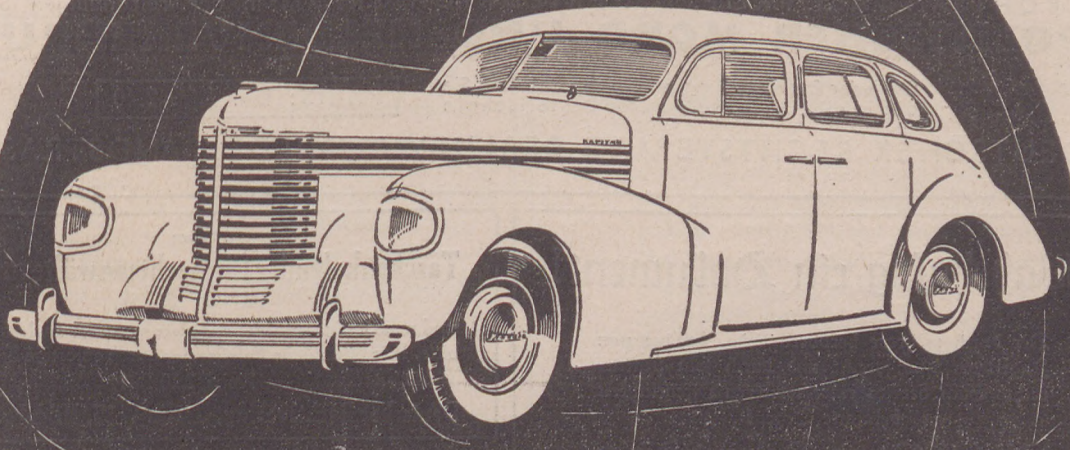
Im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht erschien in der vom Reichsamt Deutsches Volkshilfswerk herausgegebenen Sammlung „Hillgers Deutsche Bücherei“ die obengenannte Aufklärungsschrift, die die Arbeitsmethoden des feindlichen Nachrichtendienstes darstellt. Jeder Deutsche sollte diese so wichtige Schrift lesen.

Wn.

Aus dem Inhalt

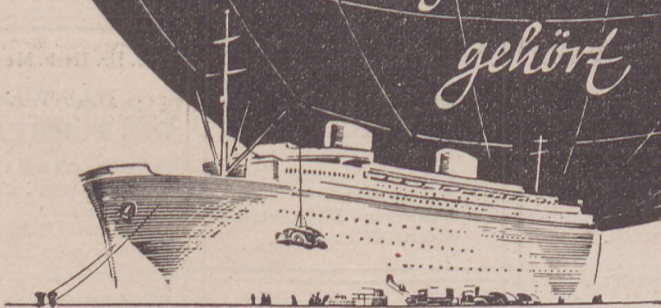
Der Abgeordnete Ernst Kundt-Prag zum Jahreswechsel an die Schriftleitung „Deutsches Recht“	1
Gesetz und Recht — Obergabetsführer Helmut Stellrecht, Berlin	2
Grundzüge einer politischen Gemeinschaftslehre — Prof. Kriek, Heidelberg.....	3
Die Erziehung des Rechtswahernachwuchses — Dr. Lang, Reichsstudentenführung	3
Kampf um die Einmangefellschaft m. b. H. — Prof. Großmann-Doerth, Freiburg	9
Gefangenen- und Straftassenfürsorge — Dr. Lothar Lugenburg, Berlin.....	17
Schuldseftstellung und Schuldabwägung im Ehescheidungs- und Eheaufhebungsurtel — Rechtsanwalt Dr. Roquette, Königsberg/Pr.	19
Die Grundzüge des § 55 Ehegesetz — Rechtsanwalt Spott, Halle.....	24
Rechtspolitik in der Praxis	
Ist die Ehe-Herstellungsklage gegenstandslos geworden? (Landger.-Rat Bergenroth, Osnabrück) 27 — Rechtskräftiges Unrecht? (Staatsanwalt Grachl, Augsburg) 28 — Beschuldigter oder Zeuge? (Amts- gerichtsrat Donaubauer, Altötting (Ob.,Bay.) 29	
Blick in die Zeit	
Neues italienisches Verfassungsrecht (Dr. Horstmann, Berlin)	30
Aus der Rechtsprechung	
Arztrechtliche Entscheidungen (Arnold Heining, Berlin)	31
Neues Recht im Gesetz	33
Schrifttum	35

Hauptchriftleiter: Professor Dr. Reinhard Höhn, Stellvertreter: Carl-Herbert Weckmann, beide Berlin. — Für die Anzeigen verantwortlich: Hans Reumann-Kosler, Berlin. Einreichung von Beiträgen und Zuschriften an die Hauptchriftleitung, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Für unverlangte Manuskripte kann eine Gewähr nicht übernommen werden. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist. — Verlag: Deutscher Rechts-Verlag G. m. b. H. (Abt. Zeitschriften-Verlag des National-Sozialistischen Rechtswaherbundes, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. — Fernsprecher: 22 40 54. Postfachkonto des Verlages: Postfachamt Berlin Nr. 45 176. (Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 7 vom 1. Januar 1938.) Druck: Deutscher Verlag, Berlin SW 68, Kochstraße. — D.-M. IV. 38: 88 733. Bezugspreis RM. 3,— (zuzüglich 6 Pf. Bestellgeld) vierteljährlich (3 Doppelhefte). Einzelnummer RM. 1,—. Verlagort Berlin.



Kapitän

*Ein Wagen, der der Welt
gehört*



Als Hauptträger des deutschen Automobilexports baut die Adam Opel A. G. von jeher Wagen, die nicht nur im Inland, sondern auch auf allen Märkten der Welt siegreich bestehen. Die Konstruktion des OPEL KAPITÄN, der den »Super 6« ersetzt, bedeutet einen weiteren konsequenten Schritt in dieser Richtung. Eine gestoppte Spitzengeschwindigkeit von 126 km/std. und eine Dauerleistung von 112 km/std. auf der Autobahn, die unbedenklich auf Stunden durchgehalten werden kann, ist der beste Beweis für eine bis in jede Einzelheit fortschrittliche Technik des OPEL KAPITÄN. Seine moderne Form, die elegante Ausstattung, seine Wirtschaftlichkeit und ein durch sorgfältigste Prüfung auserwähltes Material stellen diesen Wagen von Anfang an in die Reihe der erfolgreichsten Automobile der Welt.

- 55 PS starker 2,5 Ltr. Motor
 - Hohe Wirtschaftlichkeit
 - Ganzstahl-Karosserie
 - Glänzende Kurvenlage
 - Großer, eleganter Innenraum
 - Moderne Armaturentafel
 - OPEL-Synchronfederung
 - Öldruckbremsen
- Limousine, zweitürig . RM 3575
Limousine, viertürig . RM 3975
Cabriolet RM 4325
Preise ab Werk

OPEL
Der Zuverlässige

War Wilhelm Tell ein Mörder?

Daß er keiner war, erhellt am deutlichsten aus der Szene mit Johannes Parricida, in der Schiller den Tell sprechen läßt: „Zum Himmel heb ich meine reinen Hände, verfluche dich und deine Tat — gerächt hab ich die heilige Natur, die du geschändet — Nichts teil ich mit dir — Gemordet hast du, ich hab mein Teuerstes verteidigt.“ Eine infame Greuelpropaganda versucht heute im Auslande, die Haltung der Blutzeugen des Deutschtums auf die geistige und moralische Ebene des Parricida herabzuwürdigen. Dieser Propaganda begegnet einer unserer besten Sachkenner auf dem Gebiete der politischen Prozesse

RECHTSANWALT PROF. DR. FRIEDRICH GRIMM in der reichhaltigen Schrift:
POLITISCHER MORD UND HELDENVEREHRUNG

Bei jeder Buchhandlung erhältlich. Benutzen Sie den in diesem Heft befindlichen Bestellschein

PREIS: Lw. RM. 2.40

DEUTSCHER RECHTSVERLAG BERLIN W35, HILDEBRANDSTRASSE 8

Wahrhaftig ein Dokument!

Der durch mehrere hervorragende Aufsätze zum Jugendverfassungsrecht und durch sein Naturrechts-Buch bereits einer weiteren Öffentlichkeit bekannte Dozent

Dr. jur. Hans-Helmut Dieke

legt heute ein Buch vor, das erstmalig das gesamte Rechtschrifttum über die H.J. zu einem einheitlichen, geradezu dokumentarisch wirkenden Gefüge zusammenfaßt. Dieses Buch

Die Rechtsgestalt der Hitler-Jugend

gehört in die Hand aller Jugendführer, insbes. aller H.J.-Rechtsstellen, der Eltern und Erzieher, der Jugend- und Vormundschaftsrichter, überhaupt aller Rechtswahrer, die durch Beruf und persönliches Interesse nicht darauf verzichten können, die Jugend als eigene Rechtsordnung und als Teil der Gesamtrechtsordnung zu begreifen.

Umfang einschl. Sachregister u. ausführl. Inhaltsverzeichnis
255 Seiten

Preis des Ganzleinenbandes:
5.40 RM.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG
Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Wien, I., Riemergasse 1

PROF. DR. JUSTUS WILHELM HEDEMANN, BERLIN Bürgerliches Recht im Dritten Reich

INHALT:

- I. Der Mikrokosmos des Rechts
- II. Die „Szenerie“ des Rechts und ihre Veränderlichkeit
- III. Das Wirken der menschlichen Leidenschaften in den Bezirken des bürgerlichen Rechts (die beiden Urtriebe menschlicher Beweglichkeit)
 1. Der Urtrieb zur Geselligkeit und seine 3 Richtungen
 - a) Die Richtung auf die Familie
 - b) Die Richtung auf das Geschäftsleben
 - c) Die Richtung auf das Verbandswesen
 2. Der Urtrieb zum eigenen Ich und seine 3 Richtungen
 - a) Die Richtung auf das „Sein“
 - b) Die Richtung auf das „Haben“
 - c) Die Richtung auf das „Wirken“

ANHANG:

Die Akademie für Deutsches Recht am 24. Juni 1938 in Wien
(Ansprachen von Knoll, Hueber, Klausner, Frank, Schönbauer)

2.— RM

DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN—WIEN

Vom

Taschenkalender für Rechtsanwälte u. Notare 1939

sind noch einige wenige Exemplare vorrätig, Sichern Sie sich, bitte, Ihre pünktliche Belieferung durch sofortige Bestellung!

Preis: 2.20 RM

Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Die praktischen Beispiele machen den Effekt!

Wenn Sie einen der inzwischen schon sehr zahlreich gewordenen Bände aus der Buchreihe

Deutsches Gerichtswesen

zur Hand nehmen, dann fühlen Sie sich schon nach kurzem Studium in dem behandelten Dezernat wie zu Hause. Das machen vor allem die vielen praktischen Beispiele von Beschlüssen, Verfügungen usw., mit denen jedes Buch durchsetzt ist. Alle Einzelheiten sagt Ihnen gern Ihr Buchhändler!

Deutscher Rechtsverlag
Berlin-Wien

Mischehenvorschriften
von Dr. Schmidt-Klewenow
Zusammenstellung sämtl. Mischehenvorschr. m. graph. Darstellung. Ein unentbehrliches Buch!
Preis: 0.75 RM
Die graph. Darstellg. allein (ohne Text) kostet 0.60 RM
Deutscher Rechtsverlag
Berlin-Wien

Prof. Dr. Herb. Meyer, Berlin
**DAS WESEN
DES FÜHRERTUMS**
IN DER GERMANISCHEN
VERFASSUNGS - GESCHICHTE

Der bekannte Rechtshistoriker Herbert Meyer gehört zu jenen Wissenschaftlern der älteren Juristengeneration, die einer neuen nationalsozialistischen Rechtswissenschaft Jahrzehntlang vorgearbeitet haben. Schon im Jahre 1902 veröffentlichte Herbert Meyer eine Arbeit über jüdisches Hehlerrrecht, welche für die damalige Zeit — die eine nicht-philosophische Erforschung des Judentums durch Arier grundsätzlich als „unwissenschaftlich“ abtat — eine außergewöhnliche Leistung darstellte und die ihre Aktualität bis auf den heutigen Tag bewahrt hat. Heute legt uns Rechtswahrern Herbert Meyer ein Buch vor, das uns an die rechtshistorischen Wurzeln dessen heranzuführt, was wir nicht nur soziologisch, sondern auch juristisch als Führertum bezeichnen. Die ständige Bezugnahme auf die Ergebnisse der Forschung erleichtert dem Leser die Weiterarbeit auf den dargebotenen Grundlagen

Ganzleinen, Preis 2.40 RM

DEUTSCHER
RECHTSVERLAG
Berlin - Wien

Wer als Rechtswahrer mit

Reichsmarkeröffnungsbilanzen, Satzungsanpassung, Umstellung und Umwandlung von österreichischen Kapitalgesellschaften zu tun hat, braucht das einzige auf dem Büchermarkt vorliegende einschlägige Buch von

RECHTSANWALT
DR. HERBERT GASSNER - WIEN

Satzungsanpassung, Umstellung u. Umwandlung von Kapital-Gesellschaften in der Ostmark

Prakt. Leitfaden m. Gesetzestexten

Umfang: 110 Seiten
(m. Mustersatzung für eine A-G.)

Preis: kart. nur 1.80 RM

DEUTSCHER RECHTSVERLAG
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8
Wien, I. Bezirk, Riemergasse 1

Prof. Dr. Joh. v. Leers
**Die geschichtl. Grundlagen
des Nationalsozialismus**

AUS DEM INHALT:

A. Die Feinde des deutschen Volkes.

1. Der Jude als ewiger Feind.
 - a) Ursprung des Judentums.
 - b) D. frühe Entwickl.g.d. Judent.
 - c) Die Juden in Deutschland.
2. Der Konfessionalismus.
 - a) Die Germanische Zeit.
 - b) Die christliche Zeit.
3. Der Partikularismus.
4. Das politische Parteiwesen.
5. Klassenpartikularismus.
6. Einnischung des Auslandes.

B. Werden und Sieg des Nationalsozialismus.

1. Rasse in ihrer Bedeutung für die Geschichte.
2. Rasse als entscheidender Faktor in der Geschichte.
3. Der Führer.
4. Die Machtergreifung.
5. Niederwerfung der volksfeindlichen Mächte.
6. Die deutsche Volkwerdung.

Umfang 116 S. — Preis 2.40 RM.
Deutscher Rechtsverlag Berlin-Wien

Dies Buch bietet
die Grundlagen:

Steuerrecht und Rechtsneubau

v.Reg.-Rat Dr. habil. G.Wacke m. e.
Geleitw. v.Sen.-Präs. Dr. Enno Becker

Für 4.— RM.

bei jeder Buchhandlung zu haben.

*

Deutscher Rechtsverlag, Berlin-Wien

Zwei hervorragende Beiträge:

1.

Dr. Joh. v. Leers
**Die Kriminalität
des Judentums**

2.

Oberarzt Dr. M. Mitoren
**Das Judentum in der
Kriminalpsychologie**

sind vereinigt in dem Band:

»Judentum und Verbrechen«

den Sie für

1.50 RM.

bei jeder Buchhandlung erhalten.

*

Deutscher Rechtsverlag, Berlin-Wien

Diplom-Kaufmann A. Römer:

**Buchhaltungsorganisation
und industrielle Kalkulation**

Umfang 32 Seiten, mit ausführlichem Sach-
verzeichnis, zahlreichen Tabellen und Schemata
Preis: kart. 1.50 RM.

Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

NEUERSCHEINUNG:

Diplom-Steuersachverständiger
Dr. jur. OTTO K. ZWICK

**Tätige Neue
im
Steuerstrafrecht**

Eine gründliche, für den Steuerrecht-
ler und Steuerpraktiker wertvolle
Arbeit. Insbesondere der Anwen-
dungsrahmen und die Voraussetzungen
der §§ 410 u. 165e RAO. werden
eingehend behandelt. Die knappe
Ausdrucksweise dürfte dem vielbe-
schäftigten Praktiker besonders will-
kommen sein.

Umfang 63 Seiten mit Sachregister

Preis: kart. 1.80 RM.

BEI JEDER BUCHHANDLUNG ERHÄLTlich

DEUTSCHER RECHTSVERLAG

Berlin W35, Hildebrandstr. 8. Wien, I., Riemergasse 1

Er pokerte vorwiegend mit
Obersekretären vom Gericht . . .

„Die Strafsitzung, die ich gestern wahrnahm, ging gut vorüber . . . Durch Humor und Frechheit ragte ein Mann in mittleren Jahren hervor, seines Zeichens Fellhändler und Geschäftsführer einer Kneipe. Er hatte gepokert — was ein unerlaubtes Glückspiel ist — und erklärte auf die Anklage, die ganze Sache sei ihm unverständlich, er habe schon Jahre hindurch gepokert, ohne daß ihm jemand gesagt hätte, das sei strafbar. Das glaube er auch nicht. Der Obersekretär, der den Staatsanwalt vertrat, belehrte ihn, darauf käme es nicht an. Der Mann entgegnete, er habe besonders auch mit Obersekretären vom Gericht gepokert. Der Obersekretär sprang auf und schrie, das gehöre nicht zur Sache. Das möge sein, entgegnete der Angeklagte ruhig, es sei aber wahr. Er habe vorwiegend mit Obersekretären vom Gericht und Kriminalkommissaren gepokert. Er bekam zwanzig Mark Geldstrafe.“

Diese hübsche kleine Begebenheit (zur Beruhigung: sie käme heute nicht mehr vor) steht in den „Tagebuchblättern eines Amtsrichters“, die in dem schönen Buche „RICHTER IM WERDEN“ von Amtsgerichtsrat Dr. Helmut Schwabe veröffentlicht sind. Dieses 144 Seiten starke, in feines Leinen gebundene Buch liest man in atemloser Spannung von der ersten bis zur letzten Zeile. Dabei kostet es nur so wenig:

Für nur RM 3.—

bekommen Sie es durch jede Buchhandlung

Benützen Sie den in diesem Heft befindlichen Bestellschein!

Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

BESTELLSCHEIN

An den Deutschen Rechtsverlag, Berlin W35,
Hildebrandstraße 8

Durch die Buchhandlung

..... bestelle ich:	
..... Devisenrecht, Texte, 1. Teil	0,90
..... Dietze, Rechtsgestalt der Hitler-Jugend	5,40
..... Eherecht, Texte	2,10
..... Erbhofrecht, Texte I	2,00
..... Erbhofrecht, Texte II	1,50
..... Fleßner, Rasse u. Politik, kart.	3,60
..... Detto, Ganzleinen	4,20
..... Frank, Heroisches Recht	2,40
..... Frank, Rechtsgrundlegung	2,40
..... Frank, Jugend u. d. Recht	1,20
..... Frank-Schmitt, Kampf gegen d. jüd. Geist	1,50
..... Gaßner, Kapitalgesellschaften	1,80
..... Grimm, Polit. Mord	2,40
..... Gürke, Judentum u. Völkerrecht	1,50
..... Hedemann, Bürg. Recht im Dritten Reich	2,—
..... Holstein, Unrichtige Rechtsanwendung	1,80
..... Holtkamp, Bereinigung alter Schulden	1,20
..... Hueber, Grundsatzgn. d. Rechtsstandes	1,20
..... Jung, Rechtsquellenlehre und Judentum	1,50
..... Justizausbildungsordnung	1,—
..... Klee-Siegert, Judentum und Strafrecht	1,50
..... Leers-Mickorey, Judentum und Verbrechen	1,50
..... Leers, Geschichtl. Grundl. d. Nationalsoz.	2,40
..... Meyer, Wesen des Führertums	2,40
..... Noack-Walz, Deutsche Demokratie	2,40
..... Post, wirtschaftl. Gutachten	1,80
..... Rath, Judentum u. Wirtschaftswissenschaft	1,50
..... Recht in der Kunst	3,—
..... Rechtsverfolg. i. Ausland, I. Europa	1,80
..... Rilck, Judentum und Wettbewerb	1,50
..... Römer, Buchhaltungsorganisation	1,50
..... Schmidt-Klevenow, Mischehenvorschriften	0,75
..... Schmidt-Klevenow, Graph. Darstellung	0,60
..... Schulze, Waffenrecht	1,20
..... Schwabe, Richter im Werden	3,—
..... Siebert, Das Recht der Familie	3,60
..... T.-Tarnheyden, Judentum und Staatsrecht	1,50
..... Taschenkalender f. RA. u. Notare	2,20
..... Wacke, Steuerrecht und Rechtsneubau	4,—
..... Wendenburg, Probe- u. Anwaltsassessor	1,80
..... Zwick, Buchhaltg. des Rechtsanwalts	2,40
..... Zwick, Tätige Reue im Steuerstrafrecht	1,80

Hier abtrennen

Ich wünsche Lieferung — per Nachnahme — gegen Rechnung —
gegen Gestattung von Ratenzahlungen von RM monatlich
(Nichtzutreffendes bitte zu durchstreichen)

Name:

Anschrift:

DIE

„DRV-TEXTAUSGABEN“

sind preiswert, einfach, aber gut ausgestattet, angenehm lesbar. Format und Druck sind so gewählt, daß das lästige Umblättern auf ein Mindestmaß beschränkt wird. Durch Verschiedenheit der Kartons und Aufdruckfarbe jeder Ausgabe wird die Griffbereitschaft erhöht.

*

ES SIND ERSCHIENEN:

Eherecht	Ehegesetz mit Durchführungsverordnungen und amtlicher Begründung, Blutschutzgesetz, Ehegesundheitsgesetz u. a.	2,10
Mischehenvorschriften	Eine erstmal. Zusammenstellung mit graph. Darstellg. v. H. Obersturmführer W. Schmidt-Klevenow	0,75
Waffenrecht	Waffengesetz nebst Ausführungsbestimmungen, mit Erläuterungen und Sachregister von Robert Schulze	1,20
Bereinigung alter Schulden	Reichsgesetz v. 17.8.1938 mit Erläuterungen usw. von OStRat F. Holtkamp	1,20
Erbhofrecht, 1. Teil	Texte des Reichserbhofgesetzes und aller zugehörigen Verordnungen	2,—
Erbhofrecht, 2. Teil	Texte sämtlicher ministerieller Allgemeinverfügungen und Erlasse	1,50
Das Recht der Familie	und die Rechtsstellung des Volksgenossen. Mit Anhang: Rechtsstellung des Juden. System. Geordnet v. Prof. Siebert	3,60
Satzungsanpassung	Umstellung u. Umwandlung von Kapitalgesellschaften in der Ostmark. Praktischer Leitfaden mit Gesetzestexten von R. Dr. Gaßner	1,80
Devisenrecht	Texte. Das seit 1. Januar 1939 geltende neue Devisengesetz mit Einführungsbestimmungen	0,90
Justizausbildungsordnung	Die Verordnung vom 4. 1. 1939 mit Erläuterungen. Das Gebrauchsbuch f. Ausbilder und Ausgebildete	1,—
Grundsatzungen des Rechtsstandes	Texte des Programmes der NSDAP., der Satzung des NSRB., der Ehrengerichtsordnung des NSRB. Einführung von Minister Dr. Hueber	1,20

BEI JEDER BUCHHANDLUNG ERHÄLTlich

*

DEUTSCHER RECHTSVERLAG

BERLIN W35, HILDEBRANDSTRASSE 8

WIEN, 1. BEZIRK, RIEMERGASSE 1

Direkt aus melner
Spezial-Fabrik
 nur auf das genaueste kontrollierte Klängen
Ohne Risiko zur Probe
 1000e Anerkennungen erhielt ich für Lises
Rasierklängen

10 Tage zur Probe! 30 Tage Ziel!

Qual. I: Die preiswerte Klinge.....	100 Stück	1.25
Qual. II: Haarscharf.....	100 Stück	2.25
Qual. III: Mein Schlager f. stark. u. widersp. Bart, 0,10 mm	100 Stück	3.25
Qual. IV: Aus bestem 0,10-mm-Stahl. Fabelhaft verarb. Deutsche Wertarbeit.....	100 Stück	4.25
Qual. VI: Aus bestem 0,08-mm-Stahl. Eine Sonderleistung. Besonders sanft für drahthaarigen Bart, empfindliche Haut. Sie sind begeistert. Deutsche Wertarbeit.....	100 Stück	5.00

Zur Ansicht und Probe erhalten Sie (Porto und Verpackung frei) eine beliebige Packung. 3 Klängen können unverbindlich probiert werden. Sind Sie zufrieden, überweisen Sie den Betrag nach 30 Tagen. Andernfalls unfranko zurücksenden.

Rasierklängen - Spezial - Fabrik
Heinr. Liese, Essen 683/84
 Lieferung gegen Ziel nur an Festbesoldete. Sonst Nachnahme. Beruf angeben.

Amtstrachten

und Barette nach neuester Vorschrift in anerkannt guten Qualitäten liefert preiswert zu günstigen Bedingungen!
 C. F. Franz Schmidt / Jilmenau-Thür. Postf. 87

Bitte, beachten Sie die
 Buchanzeigen
 in diesem Heft!

C.V. Engelhard & Co.
 Hannover
 Drucksachen, Formulare



Rechtswahrer!

Gewissenhafte Erledigung v. Ermittlungen, Beobachtungen u. Auskünften durch
Detektiv Graeger

Berlin W9 Potsdamer Str. 1
 Fernsprecher 21 23 33

Amtstrachten

billigst. - Teilzahlung gestattet
H. Beck
 BERLIN SO 36
 Dresdener Straße 127
 (U.-B. Kottbuser Tor)
 Fernruf: 61 33 91



Bei erhöhtem Blutdruck zur Beruhigung von Herz und Nerven, zur Behebung bei Müdigkeit und Überanstrengungen empfehlen die Ärzte

BIOX

Sauerstoff-Bäder

ebenso für Hautkuren, bei Herz-, Nerven-, Frauenleiden. BIOX-Bäder wirken beruhigend und regen die Herzstätigkeit an. Preis RM 1,55 pro Bad i. Apoth. u. Drog., Ratschläge für Bädokuren im Haus, von Medizinalrat Dr. R. Lurz, Bad Nauheim, bearbeitet; kostenfrei durch: Max ELB A.-G., Dresden, Herstellerin der

BIOX-ULTRA-ZAHNPASTA

Für den Briefmarkensammler!

Briefmarken - Auswahlen

reichhaltig, preiswert, auch für Anfänger. Zusendung portofrei gegen Berufsangabe. Markenvers. NEUMANN, Hauptm. a. D., Detmold, Emilienstraße 12

Mitteilungen Din A 5

liefert
 Buchdruckerei
 Gebr. Kirschmer, Lalchingen Wttbg.

Die Bücher

des Deutschen Rechtsverlages erhalten Sie in jeder Buchhandlung. Katalog und Prospekte liefern wir auf Wunsch kostenlos und direkt

Deutscher Rechtsverlag
 Berlin W 35

Erwerbsunfähig?
Dienstunfähig?
 und doch **Existenzfähig**

durch zeitige Vorsorge bei der
Bayerischen Beamtenversicherungsanstalt

Allgemeiner Lebensversicherungsverein a. G.
München, Lenbachplatz 4

Bitte verlangen Sie unverbindlich Prospekt!

1 1/2 Pf. kost. jede Marke, welche Sie ohne Entnahmew. a. m. Einheitsauswahl entnehmen können. - Probeh. geg. Ständesangabe. **Max Herbst**, Marken-Haus, Hamburg 36/520

LISTE 1939
 3750 verschiedene Briefmarkensätze, viele Sonderangebote illustriert, 200 Seiten
Wilhelm Sellschopp, Hamburg, Barkhof 26

13500 verschiedene Briefmarken, 5500 z. 1 1/2 Pf., weitere 8000 zu 3 1/2 Pf., zum Ausschauen. Keine Mindestab. Probelief. gegen Berufsang.
Marken-Schneider, Reutlingen 70 R

WOHIN ZUR ERHOLUNG?



Dr. Lahmanns Sanatorium
 „Weißer Hirsch“ seit 1888
 in Bad Weißer Hirsch - Dresden.
 Die klinisch geleitete vorbildliche physikalisch-diätetische Heilanstalt für innere und Nervenkrankheiten

7 Fachärzte / Alle neuesten diagnostischen und therapeutischen Einrichtungen / Auffrischungskuren.
 (Im Kurort: Golfplatz, Tennisplätze, Schwimmbad). Man verl. Werbeschr. F.

Neuhaus am Schillersee, 850 m Höhe, Wintersport u. Erholg., Haus Schwarzdrossel, das Haus in der Sonne, m. höchst. Komf. Balkonzim. m. Frühst. ab 3.50 M.
 Telefon: Schillersee 222.

Werdet Mitglied der NSV!

Wintorkur für Nervös-Erschöpfte

Spezialkuranstalt Hofhelm 36 (Taunus) bei Frankfurt am Main. Telefon 214
 Mäßige Preise. S.-R. Dr. M. Schulze-Kahleyss, Nervenarzt

Im Wintersport



WGW Briefmarken

Das
Recht der Familie
und die
Rechtsstellung
des Volksgenossen

Systematische
Gesetzesammlung

mit einer Einleitung, Erläuterungen
und einem Anhang:

„Die Rechtsstellung des Juden“

bearbeitet und herausgegeben von

Dr. Wolfgang Siebert

Professor an der Universität Berlin

Sie finden hier

die erstmalige Zusammenstellung aller in zahlreichen Einzelgesetzen verstreuten Bestimmungen über das Recht der Familie und die Rechtsstellung des Volksgenossen.

Das Werk, von einem der hervorragendsten Sachkenner bearbeitet, ist mit vielen einführenden Übersichten und erläuternden Hinweisen versehen. Es ist in seiner Übersichtlichkeit, Klarheit und Vollständigkeit vorbildlich. Darüber hinaus läßt es die große Linie des neuen Rechtssystems deutlich erkennen.

Dem Praktiker des Rechts erspart dieses Buch das zeitraubende und oft unzuverlässige Zusammensuchen aus den verschiedensten Textausgaben.

Dem Studenten bietet es die denkbar beste Grundlage für das Studium des Familien-, Personen- und Erbrechts in Anlehnung an die Vorlesung „Familie“ der gegenwärtigen Studienordnung.

Überzeugen Sie sich bitte selbst, wieviel es Ihnen bietet! Fordern Sie einen Sonderprospekt an oder bestellen Sie das Buch direkt bei Ihrer Buchhandlung.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN W35 · HILDEBRANDSTR. 8 / WIEN, I., RIEMERGASSE 1

Umfang 256 Seiten

Preis kartoniert RM 3.60, in Leinen RM 4.80

! Die Judenfrage wieder
• höchst aktuell!

Jeder deutschbewußte
Rechtswahrer

braucht zu seiner Unterrichtung über die Judenfrage auf seinem Spezialgebiet folgende Schriften:

Reichsminister Dr. Frank, Staatsrat Prof. Dr. Carl Schmitt, RA. Schroer, Dr. Falk Ruttke, „Die deutsche Rechtswissenschaft im Kampf gegen den jüdischen Geist“. — Prof. Dr. Klaus Wilhelm Rath, „Judentum und Wirtschaftswissenschaft“. — Dr. v. Leers, Oberarzt Dr. Mikorey, „Judentum und Verbrechen“. — Prof. Dr. Klee, Prof. Dr. Siegert, „Judentum und Strafrecht“. — Prof. Dr. Tatarin-Tarnheyden, „Der Einfluß des Judentums in Staatsrecht und Staatslehre“. — Prof. Dr. N. Gürke, „Der Einfluß jüdischer Theoretiker auf die deutsche Völkerrechtslehre“. — Prof. Dr. Dr. E. Jung, „Rechtsquellenlehre und Judentum“. — RA. Dr. O. Rilk, „Judentum und Wettbewerb“.

Preis jedes Heftes RM 1,50 · In jeder Buchhandlung erhältlich!

DEUTSCHER RECHTSVERLAG

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Wien, I., Riemergasse 1

Für jeden Anwalt
sind
folgende Schriften
wichtig:

1.
Dr. Otto R. Zwiß
**Buchführungspflicht
und Buchhaltung des
Rechtsanwalts 2.40**

2.
Dr. h. J. Wendenburg
**Der Probe- und
Anwaltsaffessor 1.80**

3.
RA. Dr. Curt Hofstein
**Die unrichtige Rechts-
anwendung
als Verschulden**
Ein Beitrag zum Haftpflichtrecht
1.80

Ferner:
**Rechtsverfolgung
im Ausland**
Ein Leitfaden — I. Europa **1.80**

Bei jeder Buchhandlung
erhältlich!

Deutscher Rechtsverlag
Berlin W35, Hildebrandstr. 8
Wien, I., Riemergasse 1